



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <l., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)



Th. 5709

g C C  
471

1721

Des  
Hochwürdigst- und Durchläufigtigsten  
Fürsten / und Herrn / Herrn  
**CLEMENTIS  
AUGUSTI**

Bischöffen zu Paderborn / und Münster /  
Probsten zu Alten Dettingen / in Ober- und Nieder  
Bayern / auch der Oberen Pfalz Herzogen / Land-Graffen  
zu Leuchtenberg / Burggraffen zum Stromberg / des Heili-  
gen Römischen Reichs Fürsten / Graffen zu Pyrmondt /  
Herrn zu Vorckeloh / und Wehrt / c.

Colleg. **Stift - Paderbornische** Soc. Iesu.  
Paderb.  
ernewert- und verbesserte

**Hoff - Bericht** pag. 29.

**Ordnung** pag. 31.

Zu männiglichen besserer Nachri  
zum offenen Druck gegeben / mit  
Titulorum, & Rerum. pag. 32.

\*\*\*\*\* pag. 33.  
Gedruckt zu Paderborn x.

20

1. Dicitur ut omnes dicitur  
2. ut dicitur in libro  
3. **ALBERTUS**  
4. **ALBERTUS**

5. **ALBERTUS** dicitur in libro  
6. **ALBERTUS** in libro  
7. **ALBERTUS** in libro  
8. **ALBERTUS** in libro  
9. **ALBERTUS** in libro  
10. **ALBERTUS** in libro  
11. **ALBERTUS** in libro  
12. **ALBERTUS** in libro  
13. **ALBERTUS** in libro  
14. **ALBERTUS** in libro  
15. **ALBERTUS** in libro  
16. **ALBERTUS** in libro  
17. **ALBERTUS** in libro  
18. **ALBERTUS** in libro  
19. **ALBERTUS** in libro  
20. **ALBERTUS** in libro

21. **ALBERTUS** in libro

22. **ALBERTUS** in libro

23. **ALBERTUS** in libro

24. **ALBERTUS** in libro

25. **ALBERTUS** in libro



## INDEX TITULORUM.

I.	Von Besetzung des Hoff-Gerichts / auch des Hoff-Richters / und deren Besitzeren Amtb.	pag. 1.
II.	Des Hoff-Richters / und deren Besitzeren Eyd.	pag. 4.
III.	Von des Hoff-Gerichts Secretarien / Amtb / Obligentheit / und Berrichtung.	pag. 6.
IV.	Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.	pag. 17.
V.	Von denen Procuratoren / und ihrem Amtb.	pag. 19.
VI.	Deren Procuratoren / und Redener Eyd.	pag. 29.
VII.	Von dem Fiscalen / und seinem Amtb.	pag. 31.
VIII.	Des Fiscalis Eyd.	pag. 32.
IX.	Von denen Botten / und derselben Amtb.	pag. 33.
(a) 2		X.



X.

Deren Botten Eyd.

pag. 35.

XI.

Von denen Armen Partheyen / wie die mit Advocaten / und Procuratoren versehen werden sollen. pag. 36.

XII.

Deren Armen Partheyen Eyd.

pag. 38.

XIII.

Wer für diß Hoff-Gericht geladen / auch was für Sachen an selbigen angenommen / und gerechtfertiget werden sollen / und mögen. pag. 39.

XIV.

Von Processen so an dieses Gericht in prima instantia gehören / und wie die Ladung / und Procesß ausgebracht werden sollen. pag. 43.

XV.

Wie und welcher gestalt die aufgangene / und erhaltene Processus / und Ladung verkündet / und exequirt werden sollen. pag. 50.

XVI.

Von Mandaten / und in was Fällen / die ohne / oder mit der Justificatori-Clausul erkannt / und wie darin procedirt werden soll. pag. 57.

XVII.

Wie der Kläger / und sein Anwalt / auch der Beklagter auff den angesehenen ersten Termin in Recht erscheinen / und handelen soll. pag. 62.

XVIII.





XVIII.

Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachten Gegen-Bericht die Partheyen zum güthlichen Vergleich angenahmet werden sollen. pag. 67.

XIX.

Wie in Entstehung der Güthe im zweyten Termin gerichtlich zu verfahren. pag. 72.

XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen. pag. 74.

XXI.

Was im vierten Termin zu verhandelen. pag. 75.

XXII.

Was im fünfften Termin zu verhandelen. pag. 77.

XXIII.

Erklärung etlicher Handelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Güthe gerichtlich zu verfahren / und anfänglich / wie weit die gerichtliche Terminen von einander zu setzen / und was daben weiter zu handelen. pag. 78.

XXIV.

Form gemeinen Gewalts. pag. 81.

XXV.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit. pag. 85.

XXVI.

Von der Reconvention, oder Gegenklage / und wie in der selben procedirt werden soll. pag. 88.

XXVII.



XXVII.

**Von der Intervention**, *et cetera* pag. 90.

XXVIII.

**Von der Litis Denunciation**, und Auctoris Nomination pag. 91.

XXIX.

**Von der Litis Contestation**, pag. 93.

XXX.

**Von denen Articulis positionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher Antwort.** pag. 94.

XXXI.

**Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum.** pag. 96.

XXXII.

**Vom Eyd für Gefehrde** / Juramentum Calumniæ genannt. pag. 99.

XXXIII.

**Vom Eyd der Bosheit** / Juramentum malitiæ genannt. pag. 101.

XXXIV.

**Von der Beweisung** / so durch Zeugen geschicht / und erstlich von Kundschafft durch Zeugen / so vor übergebung einiger Klage / oder Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird. pag. 102.

XXXV.

**Von Abhörung der Zeugen** / welche bey Aufziehung der Processen / oder darnach benennet werden. pag. 105.

XXXVI.

XXXVI.

Ermahnung / und Avisation, so vor dem Zeugen-End ge-  
schehen / und ante Examen repetirt werden solle.

pag. III.

XXXVII.

Welcher gestalt nach Veränderung der Zeugen das Examen  
vorgenommen werden / und geschehen solle. pag. II4.

XXXVIII.

Von gemeinen Frag-Stücken. pag. II7.

XXXIX.

Von befohlener Verhörung der Zeugen. pag. II9.

XL.

Von Zeit der Beweisung / und Zeugenführung. pag. I23.

XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieften / und  
anderen Beweisthumb. pag. I25.

XLII.

Von Eyden / so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschafft  
vollenföhrt werden. pag. I30.

XLIII.

Von Beweisthumb durch den Augenschein. pag. I42.

XLIV.

Von Publication der Zeugniss / und wie darnach ferner/  
biss zum Beschlus der Sachen gehandelt werden  
solle. pag. I43.

XLV.



XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklagtens in erster Instanz.  
pag. 149.

XLVI.

Von Proces, und Terminen in zweyter Instanz/ und erlich wie Appellant auff den in der Ladung bestimten Termin erscheinen/ und handelen soll. pag. 152.

XLVII.

Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz/ wie auch/ was in denselben gehandelt werden soll. pag. 158.

XLVIII.

Von Nullität / und Nichtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll. pag. 162.

XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten / oder gemässiget / auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert/ und erhöhet werden sollen. pag. 163.

L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Appellant / oder Appellaten in zweyter Instanz. pag. 166.

LI.

Von Extraordinari - und Summari - Sachen / und wie in denselben procedirt werden soll. pag. 168.

LII.

Wie in Sachen streitiger Possession Hoff-Richter / und Besitzer erleiken mögen/und sich zu verhalten haben. pag. 177.

• • • • •

LIII.

Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu  
verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen  
seyn sollen. pag. 184.

LIV.

Von Discussions-Process. pag. 189.

LV.

Von der Urtheil Fass- und Eröffnung. pag. 205.

LVI.

Von Appellationen / so von unserem Hoff-Gericht ge-  
schehen. pag. 214.

LVII.

Von dem Beneficio trium instantiarum, und Commu-  
nication deren Rationum decidendi. pag. 218.

LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe an unsere Canzelen de-  
volvirt wird / ausgeführt werden soll. pag. 221.

LIX.

Von der Restitution in integrum. pag. 223.

LX.

Von endlicher Execution / und Vollenstreckung der Ur-  
theilen. pag. 224.

LXI.

Von Appellationen in Brücht-fälligen Sachen. pag. 239.

LXII.

Von denen Gerichts-Kosten / und wie die begehrt/erkannt/  
und vorgebracht / taxirt / und gemäßigt werden  
sollen. pag. 243.

(b)

LXIII.



LXIII.

Von denen Ferien unsers Hoff-Gerichts. pag. 245.

LXIV.

Tax deren gerichtlicher Salarien/ und Belohnung der Hoff-Gerichts-Personen. pag. 246.

LXV.

Ordnung / und Tax deren Gerichts-Gefällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichteren ohne Unterscheid in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und erhoben werden sollen. pag. 252.

LXVI.

Von Haltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierin nicht aufgetrückten Fällen gehalten werden solle. pag. 258.



LX.I

Hof- und Landgerichts-Gefällen / und Belohnung der Hoff-Gerichts-Personen. pag. 252.

LEXXI

(1)

Bon





**D**urch Gotts Gnaden Wir  
Element August / Bischoff  
zu Paderborn und Münster / Probst  
des Stifts Alten Dettingen / in  
Ober - und Nieder Bäueren / auch der Oberen  
Pfaltz Herzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Land-  
Graff zu Leuchtenberg / Burg-Graff zum Strom-  
berg / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Graff  
zu Pyrmont / Herr zu Borckeloh und Wehrt &c.  
Fügen jedermanniglichen zu wissen / demnach un-  
(b)2 ser

\*\*\*

ser in GOTT ruhender Vor-Herr / und Groß-  
Oheimb Weyland Herr FERDINANDT, Erz-  
Bischoff zu Köln / und Chur-Fürst ic. glorwür-  
digster Gedächtnuß / nach angetretener Fürstli-  
cher Paderbornischer Regierung / zu Befürderung  
der Gerechtigkeit / und ersprießlicher Wollfahrt  
sohanen Hoch-Stifts / und dessen Unterthanen  
eine besondere Hoff-Gerichts Ordnung / wie / und  
auff was Weise in Ertheilung der Justiz bey dem  
Weltlichen Hoff-Gericht / uti Judicio Provinciali  
verfahren werden solte / zwarn auffgerichtet / und  
sub dato den 7. Maii 1619. publiciren lassen / die  
eingefallene verderbliche / viel-jährige Kriegs-  
Troublen / und Unruhe aber verursachet / daß  
nach erfolgten Frieden bey dem Reichs-Abscheid  
de Anno 1654. für nöhtig erachtet worden / die  
Formam processus judicarii in ein / und anderen  
zu veränderen / und selbige auffs kürzeste einzuspannen / so hat zwarn nachgehends der Fürst  
Herman Werner Hoch-löblichen Andenkens / in  
seiner auff der Paderbornischen Ritterschafft über-  
gebene Gravamina den 18. Octobris 1700. ertheil-  
ter Erklärung denen Land-Ständen die Versiche-  
rung zu einer verbesserten Ordnung gethan / indem  
aber sohanes heilsame Werck bishero zum Stan-  
de



de nicht gebracht worden/ und dan nebst der Got-  
tes-Furcht/ und wahren Glaubens Reinigkeit ei-  
nes jeden Regiments Grundveste / und Wollstand  
auff gleich durchtrettende unverzügliche Admini-  
stration der Justiz hauptsächlich besteht / und be-  
ruhet.

So seyn wir zu Handhab- und Befürderung  
der Justiz sofort bey Anfang unserer Regierung  
auff Mittel / und Wege bedacht gewesen / wie die  
in dem von Zeit der eingeführten / und errichteten  
alten Paderbornischen Hoff-Gerichts Ordnung /  
biß anhero verflossenen Jahr-Hundert eingerisse-  
ner Mängel / und Unordnung geändert / und die  
Justiz ordentlicher / schleuniger / und ohne kostba-  
re Weitläufigkeit einem jeden / welcher derselben  
benöhtiget / und darumb gebührlich anhält / nicht  
nur in processu cognitionis , sondern auch execu-  
tionis ertheilet werden mögte / und haben zu dem  
Ende auff unsers Würdigen Thumb-Capituls, und  
übriger Stifts Paderbornischer Land-Stände  
unterthänigstes Ansuchen / gegenwärtige erneuert-  
und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung zusam-  
men tragen / und nach sorgfältiger Wollerwegung  
zu mehrerer Facilitirung deren streitiger Sachen  
Decision, und Entscheids/ Abkürzung aller schäd-  
lichen

lichen Verweilungen/ auch ernstlicher ungehemmelter Fortsetzung der Execution, dasselbe/ was darzu diensamb/ und jetzigen Bewandtnüssen nach erforderlich ist/ hinzuthuen lassen.

Weil dan wir diese erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ wie vieles thuentlich gewesen/ nach Inhalt ermeldten jüngsten Reichs-Abschieds/ auch des Cameral Visitations-Recess de Anno 1713. und anderen von unseren Herrn Vorfahren an der Paderbornischen Regierung inzwischen vor- und nach publicirten heilsahmen Constitutionen/ Verordnungen/ und Edicten eingerichtet befunden/ also daß nuhn mehr unsere Unterthanen/ wes Stands/ und Condition die seyn/ so woll/ als auch die Außländer/ oder Frembde/ welche in diesem unserm Hoch-Stift Recht zu suchen benöhtiget seyn/ eine beständige Regul vor sich haben.

So confirmiren/ und bestättigen Wir sothane erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ so/ wie sie hernach beschrieben ist/ krafft tragenden Lands- Fürstlichen Oberkeitlichen Ambts/ Superiorität/ Hochheit/ und Gewalt/ in allem ihrem Inhalt hiemit gnädigst/ und wollen/ daß dieselbe von nuhn an bey allen unseren Stift-Paderbornischen

\*\*\*

nischen Ober-Gerichter en pro lege pragmatica, & provinciali solle gehalten / auch nach derselben durchgehends / und was die Unter-Gerichtere angehet / wie weit es daselbst wegen des hergebrachten summarischen Verfahrens practicabel ist / die Justiz/ und Rechts-Hulff administrirt/ und ertheilet werden solle.

Gleich wie Wir dan auch krafft dieses gnädigst verordnen / und wollen / daß nicht allein die Advotati, Notarii Judiciorum, Procuratores, Pedelli, und andere dergleichen Personen / bey denen Ober-Gerichter en / sonderen auch unsere Drost en/ Rentmeistere / Gogräfen / Richtere / und Actuarii, in denen Stätten/ die Gerichtshabere / und Gerichtshaltere auff dem Lande / auch andere gemeine Notarii, und Sribenten / welche einigerley weise zu dem Justiz-Wesen / und dessen Execution adhibirt werden / diese unsere erneuerte / und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung / als eine normam, und Richt-Schnuer in Anstell- und Auszübung deren Proceszen / und Gerichts-Handelungen fleißig lesen / deren Inhalt erlernen / und sich darnach rich ten sollen.

Gebiethen / und befehlen auch allen unseren Beambten / Gerichtshaber en / Gogräfen / Richter en/ Bdg-



Bögden / und wie die sonst Nahmen haben / ernstlich / und bei Vermeydung unserer Ungnade / auch denen gerichtlichen Mandatis, und Processen inserirter Straff / daß sie die von unserm Hoff Richter / und Assessoren an sie abgangene Executoriales, Mandata, Inhibitiones, und andere pro facienda executione abgehende Processus gebührend respectiren / und denenselben gehorsame Folge leisten / auch sich davon durch keinen abhalten lassen sollen / dieses ist unser ernstlicher Befehl / Wille / und Meynung. Signatum auff Unserm Residenz-  
Schloß Neuhaus den 22. Junii 1720.

Element August.



Tit. I.



## TITULUS PRIMUS.

Von Besetzung Unsers Hoff-Gerichts/  
auch des Hoff-Richters und Bey-  
sizeren Amt.

I.

**S**IC nfanglich wollen Wir zu jeder  
Zeit Unser Weltliches Hoff-Gericht  
mit einem redlichen verständigen  
Hoff-Richter / der eine Adeliche ge-  
lehrte / oder andere in denen Rechten graduirte  
Person seyn soll / auch mit dreyen Beysizeren /  
welche uns darzu von unserem Würdigen Thum-  
Capitul, Adelicher Ritterschafft / und Stifts-  
Städten präsentirt / und darzu geschickt / und qua-  
lificirt befunden worden / auch alle und jede eines  
ehrbaren Wesens / und in denen gerichtlichen Sa-  
chen geübt und erfahren seyen / besetzen.

A

2. Die-

2. Dieselbe sollen bey ihren Eyden und Pflichten / so sie vor Anfang ihrer Verwaltung uns (im massen in nachfolgenden Titulo beschrieben siehet) leiblich leisten / alle und jede solche rechtliche Proces sen, und Handelungen im Gericht / und Raht / ver mög folgender unser Ordnung dirigiren / richten die Parthenen zu Ausstrag / und Erörterung fürde ren / und sonst zum treulichsten auffsehen / daß dieser unser Ordnung durchaus in allen steiff / und fest gemäß gelebet / und der entgegen nichts gehandelt / noch vorgenommen werde.

3. Und sollen dieserhalb die Hoffgerichts ordent liche Audientien in der Woche einmahl des Don nerstags / da alsdan kein Feiertäglich Fest / oder andere ehaffte Verhinderung einsiehe / auff unserem Bischofflichen Hoff in Paderborn vom Aprili bis ad Septembrem utrimque inclusive Vormittags von acht / und zu übriger Winterzeit von neun Schlägen angefangen / und bis zu End gehalten / darinnen die begriffene Bescheide / und Urtelen er öffnet / so dan die Procuratores nach jedes Ord nung (darin gleichwoll unser Fiscal in unseren fisc alischen Sachen den vordriisten Stand haben soll) in ihren Fürträgen / und Handelungen gebührlich gehört werden / auch da unsere Hoff Richter / und Auff-

Assessores auff Supplicationes, und Submissiones  
serner zu decretiren hätten / sollen dieselbe ihrer  
Gelegenheit nach sich unauffschieblich beyammen  
thun / und denen Parthenen Urtheil / und Recht  
wiederfahren lassen.

4. Es sollen auch unser Hoff-Richter und Bey-  
sizere in allen / und jeden Rechts-hängigen Sachen  
ihre Urthelen / Bescheide / und Erkandtnuß auff die  
allgemeine beschriebene Rechte / Kaiserliche / und  
des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones,  
und Abschiede / gute / redliche / und beständige Statu-  
ta, und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeine /  
und sonderbare Privilegien / Freyheiten / und Be-  
gnadungen ( da die ihnen vorgebracht / und kund ge-  
macht würden ) vermöge ihrer Pflicht- und Ends-  
stellen / fassen / und außsprechen ;

5. Solchem ihrem Amt trew / und redlich vor-  
sehn / nach ihrer bester Verständnuß Männiglichen  
hohes / und niedrigen Stands / gleich / und recht  
thuen / sich in nichts dagegen durch Lieb / oder Leyd /  
Gunst / oder Ungunst / Gaab / Geschenck / Freund-  
oder Feindschafft / noch keinerley anders bewegen  
lassen / keiner Parthen unzulässiger Weise Rath  
geben / oder Verwarnung thuen / weniger in Sa-  
chen / so an diesem unserm Hoff-Gericht rechts hän-  
gig /

gig / oder auch nachgehends dahin devolubel, ad-  
vocando bedienet seyn / so wenig ohne / als mit  
Dispensation, noch einige Heimlichkeit / und  
Rahtschläge des Gerichts vor / oder nach der Ur-  
theil jemandten offenbahren / auch die Sachen /  
und Urtheile auß böser / einseithiger / oder verdäch-  
tiger Meinung nicht verziehen / verlängeren / noch  
auffhalten; und sollen uns hierzu unser Hoff-  
Richter / und Assessores sonderlich gelobt / und ge-  
schworen haben.

## T I T U L U S II.

**D**es Hoff-Richters / und deren Bey-  
sicher End.

**M**oser verordneter Hoff-Richter / und Beysiche-  
re sollen uns / und unsere Nachkommen am  
Stift Paderborn folgenden End zu Gott /  
und auff das Heilige Evangelium schwehren; daß  
sie an unserem verordneten Hoff-Gericht ihren  
Aembteren getreulich / fleißig / und redlich vor- seyn /  
nach gemeinen beschriebenen Rechten / ehrbaren /  
und guten Ordnungen / Statuten / und Gewohn-  
heiten / wie imgleichen gemeinen und sonderbahren  
Privi-

Privilegien / Freyheiten / und Begnadigungen (da  
ihnen dieselbe vorgebracht / und fund gemacht wür-  
den) nach ihrer bester Verständniss Männlichen  
Hohen / und Niedrigen Stands gleich urtheilen /  
und handelen / sich weder umb Liebe / oder Lend /  
Freund- oder Feindschafft / noch keinerley Sachen  
dawieder bewegen lassen / auch mit niemand eini-  
gerley Anhang / oder Zufall in urtheilen gefährli-  
cher weise suchen / noch machen / von denen Par-  
thehen / so vor ihnen zu rechten / oder zu handelen  
haben / oder von ihrentwegen keinerley Geschenck /  
Gaab / oder Nutzung durch sich selbst / oder andere  
nehmen lassen / in was Gestalt / oder Schein das  
geschehen mögte / keiner Parthehen unzulässiger  
weise Raht geben / oder Warnung thuen / die  
Heimlichkeit / und Rahtschläge des Gerichts den  
Parthehen / oder anderen / vor / und nach dem Ur-  
theil nicht eröffnen / die Sachen und Urtheilen bö-  
ser Meinung nicht verziehen / sondern dieser unserer  
Ordnung in allen Puncten / und Clausulen sich ge-  
mäß verhalten / und alles andere thuen / und lassen  
wollen / das einem frommen Richter / Beysitzer /  
und Urtheiler wohl anstehet und gebühret / alles ge-  
trewlich / und ohne gefehrde.

TITU-

## T I T U L U S     III.

Von unsers Hoff-Gerichts Secretarien  
A m b t / O b l i g g e n h e i t / u n d V e r-  
richtung.

I. **U**nsere pro tempore zu den Gerichtlichen Sachen bestellte und auffgenommene / auch vereydete Notarien / oder wen wir neben ihnen hierzu mit-deputiren / und gebrauchen würden / sollen bey ihren Pflichten / und Enden bey denen Richterlichen Audientien (wofern sie durch Leibsschwachheit nicht behindert) selbsten zugegen seyn / oder da sie sonst wegen anderer ebehafften unvermeidentlichen Geschäftten abseyn müssten / solches nicht anders / dan mit unsers Hoff Richters / oder bey dessen Abwesenheit ältesten Assessoris Wissen und Belieben thuen / alle einkommene Handlung / Vorträge / und Acta trewlich / und mit gutem Fleiß protocolliren / Brieffe / Uhrkunden / Scheine / und dergleichen Jura bey unsers Hoff-Gerichts Archivio , wo wir dasselbe verordnen mögten / in getreuer gewahrsamb halten / auff die producta Tag / Jahr / Platz / wan / und woh die eingegeben / notiren / und niemandten / dan nuhr denen

denen Partheyen / die es selbst / als Communia Jura, angehet / von deme / was erkandt / oder sonst eingebracht / ohne unsers Hoff-Richters / und Assessoren wissen Abschrift geben / und folgen lassen / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keiner Parthen wieder die andere / in Sachen / darinnen er gerichtlicher Notarius ist / Warnung / oder Unreizung thuen / Niemandten gefährlicher Weise auffhalten ; sondern vielmehr ohne Geschend / Gunst / oder Ungunst / Lieb / oder Leyd / Freund / oder Feindschafft jedermänniglichen richtig / gleich / und recht begegenen / auch in keiner andern an selbigem unserm Hoff-Gericht rechts hängiger sache procurando, sollicitando, aliove modo, dirigendo, vel suadendo dienen ;

2. Wie dan auch / universaliter kein ander Notarius in Sachen / worinnen er / als Notarius von einer Parthen ersetzt / und adhibirt worden / folgends sich oberwehnter massen procurando, oder sonst gebrauchen lassen / und vice versa, worinnen er anfänglich procurando, sollicitando, dirigendo, aliove modo suadendo, gebraucht worden / Notarii munus vertreten soll /

3. Wan der einer Hoff-Gerichts Notarius also / wie vor berührt / am Gericht nicht erscheinen kan /

so

so soll er den anderen unsers Hoff Gerichts Notarium substituiren / demselben sein Protocollum Judiciale zuschicken / und dieser gehalten seyn im Rahmen des Abwesenden / was in dessen Partheyen Sachen das mahl Gerichtlich gehandelt worden / oder sonst vorfallen mogte / darinnen zu annotiren / und anzunehmen / solche producta zu bemercken / und dem Abwesenden ans Haus zu schicken / oder dessen Mitt Mandatario zur ordentlichen Registratur zu behandreichen / und darauf durch des abwesenden Copiisten / oder sonst darzu gewilligten dem Protocollo gemäss versfertigte Expeditiones in dessen Nahmen zu unterschreiben / die Gebühr aber dem Absenti völlig geniessen zu lassen.

4. Es soll auch der Notarius zu Anfang einer jeden Sachen in protocollirung der Gerichtlichen Recessen, und übergebung der producten die Partheyen mit Nahmen / und Zunahmen / auch wo ein jeder wonhaft / verzeichnen / und solche Intitulatur nicht ändern.

5. Wan einige Constitutiones partium, substitutiones, protestationes, oder andere actus vor denen Notarien geschehen / sollen sie dieselbe entweder in solenni formâ, oder zum wenigsten Protocolsweise schriftlich verfassen / und nach deren Repetition,

tion, oder production zu den anderen gerichtlichen producten in ihre Ordnung legen und registriren.

6. Da auch die Procuratores, oder deren Principalen ex Protocollo gern informirt seyn / oder anders / worauff die Sache beruhete / nachsehen wolten / soller ihnen damit an die hand gehen / und terminos protocollares zeigen / und lesen lassen / jedoch sich hüten / daß ihnen deren Referenten Hand / von denen die Bescheide verfasset seyn / nicht offenbahr werde.

7. Und dieweil von uns hiebey gnädigst ermesssen worden / daß es zu der Parthenen merklicher Erleichterung / und Verschonung vieler Unkosten gereichet könne; So setzen / ordnen / und wollen wir / daß unser Hoff-Richter / und Assessores, da sie auff der / keine zulängliche Ursachen allegirender Parthenen begehren / oder sonstens aus erheblichen Bewegnüssen die Acta conscribiren zu lassen / und an andere Rechtsgelehrte umb Urthel-Fassung zu verschicken / nicht nöhtig erachten / die Bescheide / Erkändnuß / und Urtheilen jederweil ex hinc inde partium productis, ac Protocollo, & terminis extractis fassen und begreissen / auch dabei jedem Theil über die Sachen instructivè, da sie wollen / zuschreiben / und ex jure zu informiren / auch zu

B

deren

deren Behueff die Ertheilung extractus protocolli,  
& terminorum zu begehren / frey lassen sollen / die  
Originalia Acta aber sollen nicht aufzefolget wer-  
den / sondern bey der Registratur verbleiben / und  
wan jemand / deme daran gelegen ist / deren Inspe-  
ction verlangt / solche mit Vorwissen des Hoff-  
Richters in domo Notarii, und in dessen Anwe-  
senheit verstattet werden.

8. Und obwoll in casu appellationis, & trans-  
missionis actorum formliche Acta, wie auch über  
der abgehörter Zeugen Aussage rotuli nohtwendig  
müssen geschrieben / und verfertiget werden; so wol-  
len wir doch / daß man darin aller unnöhtiger / und  
überflügigen Extension deren Titulen, Präfationen/  
Veränderung der Zeit / und dergleichen Undienlich-  
keit vermeiden / und möglicher fürke sich befleissen /  
auch die gemeine gedruckte Vollmachten per verba:  
Die Vollmacht ist in forma ordinationis  
annotiren solle.

9. Was aber deren Zeugen Aussage anbelanget/  
soll der Notarius derselben nichts ab- oder zuthuen/  
sondern die eben mit denen Wörteren / wie der Zeuge  
deren in depositione sich gebraucht / verständlich  
protocolliren / auch unser Hoffrichter und Assesso-  
res die Masse daben halten / daß denen Zeugen fini-  
to

to examine alsofort die annotirte deposition oder Außage deutlich vorgelesen / und was er alsdan für wahr bekennen wird/ solches wie ers zum letzten: mahl gemeinet / und erklärt/ vor seine Außage gehalten / geschrieben / und ihm damit silentium eingebunden werden; auch soll nach erkandter publication des Rotuli von dem Notario zu Erleichterung des Referenten derselbe fürdersambst disponirt/ und conscribirt werden.

10. Die gewöhnliche Admonition des Zeugen: End / und Warnung vor den Mein-End / wie die: se in aufführlicher Form denen Zeugen vorgehalten ist / soll dem Rotulo der Länge nach nicht inserirt; sondern nuhr bey jedem Zeugen mit gahr kurzen Worten de facta avisitione gemeldet werden.

11. Van Privilegia, Instrumenta, Commissiones, Libellen/ Materien/ Producta, Literaria documenta & Jura mehr dan einmahl exhibirt/ sollen sie doch nuhr einmahl ad acta conscripta gebracht/ und am anderen Ohrt mit kurzer Verzeichniß des darüber gehaltenen Recess der Leser an den Ohrt deren Acten/ da sie zu finden / remittirt / auch in Beschrei: bung der gerichtlichen Acten / Attestationum, und anderer Handelungen darzu geschickte / und verey: dete Persohnen / welche solche zu richtiger verant: wortli:

wortlicher Gebühr ganz correct, wohl / und auff  
gut tauglich Papier schreiben / jedes Blat gebühr-  
lich erfüllen / und die Acta federweil recht collatio-  
niren / gebraucht werden.

12. Und damit die Parthenen wegen des schrei-  
bens zu queruliren keine Ursach haben / sollen die  
Notarii auff jedere paginam deren Gerichts-Acten/  
und Zeugen Aussagen/ so wohl in Originali, als de-  
ren Copeyen / sechs und zwanzig Linien / und in je-  
de Linie ungefehr zwölf Syllaben schreiben / und zu  
dessen besserer Effectuierung ein Linial-Brett/ so auff  
seine gebührende Breite / und Länge formirt / ge-  
brauchen.

13. Wir wollen auch / daß die Notarii vor jeder  
Audienz specificam designationem deren Sa-  
chen / darin alsdan zu handelen / Terminus ange-  
setzt ist/ oder auch sonst einfällt/ vor unsren Hoff-  
Richter und Assessores auff den Tisch legen / und  
diese Acht haben sollen / ob auch die Procuratores  
ihrem Amt / und Schuldigkeit ein Gnügen thuen/  
da sich dan befindet / daß die Procuratores nicht ge-  
handelt / auch keine contumaciam accusirt / so soll  
Notarius Causæ solches ex Officio protocolliren /  
und weilen in tali casu die Sache nichts destoweni-  
ger pro submissa zu halten / wie darunter Tit. 23.

§. 2.

§. 2. verordnet ist/ demnegst terminos cum juri-  
bus præsentiren / damit fernere Handlung per  
decretum afferlegt / oder sonst daraus gesprochen  
werden könne/ was rechtens.

14. Die Notarii sollen auch nicht allein die Ex-  
hibita mit dem Protocollo fleißig conferiren/ umb/  
wan die Acta ad pronunciandum zu præsentiren  
seyn / dieselbe vollständig und complet befunden  
werden / sondern auch bey deren erforderter Con-  
scribirung solche sorgfältig nachsehen / und mit ei-  
gener Hand unterschreiben/ da aber die einkommen-  
de Producta, oder Vorträge an ihnen selbst unrich-  
tig befunden würden/ soll solcher Mangel von de-  
nen Notariis ad marginem an seinen Ohrt anno-  
tirt werden.

15. Da auch die aufgangene Processen unfleis-  
sig ingrossirt / oder mit eingeflickter Interliniatur,  
zu- und beysetzen / auch Rasuren bemackelt wären/  
sollen die Parthehen / oder ihre Procuratores selb-  
igenicht annehmen/ noch der Hoff-Richter das Sie-  
gel darunter trücken lassen/ sondern die Notarii auff  
ihre Kosten sie zu rescribiren schuldig seyn.

16. Weiter wird für nöht- und dienlich ermes-  
sen / umb desto mehrer bleiblicher / und nachrichtli-  
cher erinnerung willen/ jederweil bey unserem Hoff-  
Gericht

Gericht ein besonder Buch zu halten / und darin alle End- und Bey-Urthelen / so vim definitivæ haben / auch transactiones , und Verträge / was deren daselbsten auffgerichtet würden/ einzuschreiben.

17. Die Notarii sollen auch schuldig seyn / wan die Audiens gehalten/ alsobald selbigen oder folgenden Tags die Terminos Protocollares zu extrahiren / und darauf in jeder Sachen ein Special-Protocoll zu versetzen / demselben auch alle Decreta, und Sententias, welche des Tags abgesprochen / so viel möglich / benzuschreiben / und wan sie sehen/ daß in einer Sache zum schlechten Decret, ratione termini, dilationis, responsionis, juramenti calumniæ , & an querela, mandatum, exceptio, replica, vel similes materiæ admittendæ sint, submittirt ist / sollen sie solche Protocolla cum Juribus exhibitis, literis, vel numeris tam in Protocollo , quam à tergo materiarum notatis dem Hoff-Richter / oder auf des sen Befelch deren Assessoren einem alsobald des negst folgenden Wercktags zustellen/ umb daß dar auff in primâ , vel secundâ audientiâ Bescheid er folgen könne;

18. Damit dan von denen exhibirten Productis, und Beylagen nichts abkomme / sollen sie hinführro eingehestet / folirt / und wie sie nacheinander einkom-

einkommen / registrirt / auch ein jedes Stück literis vel numeris bezeichnet werden / deshalb keine Schrift / sie seyn auch so gering / als sie wolle/angenommen werden soll / die nicht auff ein ganz folium, dergestalt / daß es mit eingehestet werden könne/ geschrieben ist.

19. Der Notarius soll auch in ein besonder Protocoll verzeichnen / was für Sachen ad Referendum auffgegeben / weme / und wan solches geschehen / wie dan auch beyden Partheyen / oder ihren Procuratoren soll freystehen / des nechst folgenden / oder zweyten Wercktags / bey dem Notario causæ des morgens umb acht uhr sich anzugeben / und zu sehen / daß die Termini und Producta inrotulirt werden / in verbleibung dessen aber / soll mit der præsentation gleichwoll versfahren werden.

20. Der Notarius soll pro annotatione, extractione, & præsentatione von jederen Termin tit. 63. specificirte Gebührnuß haben / nicht allein in denen Sachen / welche per sententiam decidirt; sondern auch per amicabilem compositionem bergelegt werden / oder auch sonst unaffterfolget liggen bleiben.

21. Sie sollen aber die Expedition wegen prætendirter Mißzahlung nicht auffhalten; sondern der

deren Entrichtung hernach gewärtig seyn/ und wan sich dieselbe verweilen/ und der Rückstand ad aliqualem summam ersteigen würde/ sollen sie designationem in der audiens exhibiren/ und anhalten/ dem Anwaldten zu befehlen/ daß er seinen Principalen ad solutionem, intra 15. dies faciendum, sub poenâ executionis ermahne/ und dafern solche Ermahnung nicht helfen würde / soll dem Procuratori nochmahl per decretum anbefohlen werden/ dem Principalen zu notificiren/ wofern er allnoch innerhalb 14. Tagen die Zahlung nicht verschaffete/ daß jetzt als dan/ und dan als jetzt denen Fürstlichen Beamten oder Gerichtshaberem/ darunter die Parthehen gesessen/ die Executio anbefohlen werden solle.

22. Worauff auch Executoriales sub formâ, & poenâ, wie darunter von Ungehorsamb bey dem Mandato cogendi reos ad constituendum Procuratorem verordnet ist/ abgehen/ oder aber/ da die Parthehen frembder Jurisdiction unterworffen/ anderer Obrigkeit juris subsidiales erkandt werden sollen.

23. Wan dan endlich die Gerichts-Sachen per sententiam definitivam determinirt / oder durch einen gühtlichen Vergleich abgethan seyn/ sollen die

die Originalia producta cum terminis ex Proto-  
collo extractis ad Archivium deponirt werden.

## TITULUS IV.

### Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.

Unsers Hoff-Gerichts Notarii sollen geloben /  
Und schwehren zu GOTTE / und auff das Hei-  
lige Evangelium, daß sie ihr Ambt im schrei-  
ben / und lesen mit getrewen Fleiß vertreten / der  
Parthenen Vorträge / und Acta, desgleichen alle  
Brieffschafften / und anderes / so gerichtlich einge-  
bracht wird / trewlich protocolliren / auffschrei-  
ben / und verwahren / die niemandten / dan denen  
Parthenen / die sie selbst als Communia Jura an-  
gehen / ohne Erkändtniß mittheilen / oder Ab-  
schrift davon geben / noch sonst / was heimlich /  
eröffnen / keinerley Parthen gegen die andere  
Warnung / oder Anreizung thuen / auch von de-  
den Parthenen keine andere Belohnung / oder Nutz-  
barkeit / dan diese unsere Ordnung mitbringt / und  
zuläß / nehmen / noch erheben lassen ; desgleichen  
denen gerichtlichen Audienzen selbst in eigener Per-  
son / sofern sie Leibs-Schwachheit halber nicht

G

daran

daran verhindert / oder auß erheblichen Ursachen  
von unserm Hoff-Richter / und Assessoren darumb  
nicht beurlaubet / beywohnen / die Parthenen ge-  
fährlicher weise nicht auffhalten / und sonst alles  
anderes thuen / und lassen wollen / was einem ge-  
trewen auffrichtigen Notario wohl anstehet / und  
diese unsere Hoffgerichts Ordnung mit sich bringt /  
ohne gefehrde.

### Deren Scribenten / und Copiisten Eyd.

**D**ie sollen schwören einen Eyd zu Gott / und  
auß sein Heiliges Evangelium / daß sie in  
Beschreibung der gerichtlichen Acten / Atte-  
stationum, und anderer Handelungen ganz cor-  
rect, und woll schreiben / jedes Blat gebührlich  
erfüllen / auch nichts gefährlicher weise darin ver-  
änderen / oder außlassen / von geschehener Distri-  
bution deren Acten / auch vom Inhalt der Urtheilen  
ante publicationem, niemandten weder schrift-  
lich / noch mündlich / directe, vel indirecte etwas  
offenbahren / keinen frembden zu dem Archivio zu-  
lassen / oder den Schlüssel außlehnen / noch auch das  
gering-

geringste darauff ohne des Hoff-Richters / und As-  
sessorum Erlaubniss außfolgen lassen; was sie er-  
fahren / daß auß ermeldtem Archivio verkommen  
seyen / mögte anzeigen / und von des Gerichts-Ge-  
heimnissen / auch nachdem sie ihrer Bedienung ent-  
lassen seyn werden / nichts offenbahren / und son-  
sten sich also auff führen wollen / wie einem ehrli-  
chen auffrichtigen Scribenten und Copiisten ge-  
bühret / und woll anstehet.

## TITULUS V.

### Bon denen Procuratoren / und ihrem Amt.

#### I.

**A**n unserem Hoff-Gericht soll niemand pro-  
curiren / er sehe dan zuvor durch uns darzu-  
tauglich / und geschickt befunden / und ange-  
nommen / und habe den hernach gesetzten End dar-  
über geschwohren.

2. Wolte aber jemand seine eigene Sachen im  
Gericht vortragen / soll ihm solches vergönnet wer-  
den; er soll aber dieser unser Ordnung sich gemäß  
verhalten.

E 2

3. Wan

3. Wan auch ein / oder ander Procurator nach seiner Annehmung verabsäumblich / tråg / faul / und unsleißig / oder sonsten unrichtig gespühret würde / soll derselbe von seinem Amt abgesetzet / und ein andere an dessen statt angestellet werden.

4. Bemeldte Procuratores sollen bey allen und jeden Terminen , und Gerichts- Tägen zu rechter verordneter Zeit persönlich erscheinen / auch bis zum Ende in der Audienz verharren / sich aller Ehrbarkeit / und Zucht befleissen / in ihren Vorträgen / und Recessen aller unnöhtiger / undienlicher / und vergeblicher Extension ; auch insonderheit unglimpflichen calumniirens / und anzäpfens (alles bey Straff nach Ermessung) enthalten / dagegen aber durchaus der fürze / und Bescheidenheit / mit sonderer Auffachtung sich gebrauchen / oder wo sie der Weitläufigkeit halber also füglich / und in wenig Linien / oder Zeilen solches nicht thuen könten / das Recessiren in Schriften verrichten / jedoch daß in solcher Schrift / an statt mündlichen Recessen die Haubt- Sach / oder Haubt- Puncten nicht berührt werden.

5. Sie sollen auch ihre Nohturff bescheidenlich / und züchtig / mit gutem Verstand ganz deut- und begreifflich vorbringen / und handelen / zu dem Ende jederzeit ihre darüber zuvor begriffene beständige

ge Protocolla bey handen haben / darauf derogestalt / daß alles von Wort zu Worten gemächlich könne protocollirt werden / dictiren / zu dem Ende sie dan an die Kaiserl. Cammer-Gerichts Ordnung / und Processen / wie die im Druck außgangen seyn / zur ungefehrlicher Nachrichtung hiemit angewiesen werden.

6. Da sie aber bisweilen auf unvermeidlicher nothwendiger / und ehaffter Hinderniß einen / oder mehr Terminen per substitutum respiciiren lassen müssen / das soll jederzeit nicht anderst / dan durch einen ihrer Collegen / und Mit-Procuratoren geschehen / solche Substitutiones aber nicht kräftig seyn / sie thuen dan die unter eigener Hand / oder vor unserm Hoff-Gerichts Notario / der auch die alsbald ad Protocollum setzen soll.

7. Dieselbe Procuratores sollen zu Anfang jeder Sachen (wie hernach ferner verordnet ist) mit gnügsahmer / rechtmäßiger / und vollständiger Vollmacht unter ihrer Principalen eigener Hand / oder des Gerichts / darunter sie gesessen / Siegel / oder auch vor Notarien und Zeugen auffgerichtet / die alle wesentliche nothwendige Requisita / und Substantial-Stücke in sich habe / nemlich wer / von wem / wan / in was Sachen / wieder wen / und

und wie solcher Gewalt gegeben / mit anderen nöthigen Clausulen / und Puncten mehr / so zu Forde-  
rung der Sachen dienlich / auch nicht verzüglich /  
noch ad unum actum allein / sondern zur ganzen  
Sache gestellt / sich legitimiren / und gefast seyn.

8. Oder da sie hingegen ohne solche Vollmacht  
in einigen Sachen / oder Substantial-Puncten sub-  
mittiren / und beschliessen würden / soll wieder sie  
nach Ermäßigung unsers Hoff-Richters / und Af-  
fessoren ex Officio darumb unnachlässige Straff  
vorgenommen / auch sie dahero verursachte Kosten /  
und sumptus retardatae litis abzutragen / condem-  
nirt werden.

9. Damit auch die Sachen so vielmehr be-  
schleuniget / und Unkosten vermieden werden / so  
sollen solche Mandata procuratoria also eingerichtet  
seyn / daß denenselben vermöge des Reichsschlus-  
ses de Anno 1654. zugleich der Partheyen Erben  
mit inserirt / und dem Constituto Procuratori je-  
mand anders substituirt werde ; damit nicht nöthig  
auff des Constituentis Principalis, oder des  
Constituti Procuratoris begebenden Tods-fall ci-  
tationes ad reassumendas causas abgehen zu las-  
sen / gestalten in tali casu, die in constitutione mit-  
begriffene Erben den Process sine citatione conti-  
nuiren/

nuiren / auch der Substitutus Procurator soforth die vices des abgangenen Procuratoris vertreten kan / und soll.

10. Da des eingelegten Gewalts Ungnugsamb-  
keit halber Zweifel einfiele / soll der Anwaldt Be-  
stand / und Caution der Genehmhaltung thuen /  
das ist / daß sein Principal , oder Haubtsacher /  
was durch ihnen gehandelt / ratificiren / und von  
ihm vollkommen- und gnugsaehme Gewalt vor wei-  
terer Handlung / oder auff zeit / so man ihm bestim-  
men würde / eingebracht werden solle.

11. Sie sollen auch ferner ( ausserhalb brieffli-  
cher Urfunden) alle und jede producta, und schriff-  
ten deren Partheyen duplirt / ganz correct, gerecht /  
und gleich lautend / gut / und woll geschrieben fur-  
bringen / und damit destoweniger Mangel daran  
gespührt werde / solche duplirte Einlagen / sowoll  
mit ihren Handen unterschreiben / als auch von de-  
nen Advocaten / welche dieselbe entworffen haben /  
oder von denen Partheyen selbst / da diese der Rech-  
tenerfahren / unterschreiben lassen / auch was de-  
ren vom Gegentheil exhibit / nicht hinter sich be-  
halten; sondern denen Advocaten / oder Partheyen  
ohne Säumigkeit zustellen / oder in Erspührung  
des wider sinnes willkürlicher Straff unterworf-  
sen seyn.

12.

12. Da aber wegen kürze der Zeit die Schriften in duplo nicht versfertiget / und exhibirt werden könnten / soll der Procurator verpflichtet seyn / denselben Gerichts-Tag / oder / da die Handlung groß / und weitläufig / den nachfolgenden Tag zum allerlängsten die Abschrift dem Gegen-Anwaltten zu stellen / und soll der Terminus zur Gegen-Handlung von solcher Zeit der zugestellter Copy, und nicht eher lauffen / auch der producens zeitlicher zu contumaciiren keine Macht haben.

13. Würde er aber in einem / oder anderem wege säumig seyn / oder dagegen handelen / soll er mit einer halben Marck gestrafft / und selbige vom Procuratore fiscali fleißig exigiret werden.

14. Es soll auch kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorgreissen / sondern nechst unserem Fiscal jeder in seinem Stand vorgehen / und also nach einander / wie sie ordentlich stehen / ungeirret die Vorträge der gebühr verhandelen.

15. Als auch zu Zeiten zu mercklicher Verhinderung / und Aufhalt unnöhtige Submissiones geschehen / solchen vorzukommen / ordnen wir / daß forthin ein jeder Procurator bey Straff nach Ermäßigung sein Protocoll jederzeit mit Fleiß besichtigt haben / und für vergeblichen Recht-Säzen sich

sich hüten / auch unser Hoff-Richter / und Assessoren ein ernstliches Einsehen darauff thun sollen.

16. Und damit die Sachen destomehr befordert / fortgetrieben / und alle Ursache / und Verdacht des Aufenthalts / so viel möglich / abgeschnitten / auch die Partheyen destoweniger beschwehrt werden / sollen die Procuratores hinfüro von denen Partheyen kein Wahrt-Geld / jährliche Bestallung / oder der gleichen (ausserhalb der Subarration, die zu der Partheyen Gefallen und Gunst stehet) fordern / und abnöhtigen / auch nicht mehr nehmen / dan ihnen von uns deputirt / und verordnet ist; sondern an solchen Salario sich sättigen / und begnügen lassen bey Straff des abweisens / einer Geld-Buß / oder auch Entsezung ihres Ambts / nach Willfuhr und Ermäßigung.

17. Es sollen auch die Procuratores mit ihren Partheyen umb einen Theil der streitigen Sach / oder Guhls kein Geding / noch Verspruch / pactum de quota litis remuneratorium genandt / machen / bey Straff / daß sonst solche paciscentes ihres Ambts entsezt werden sollen / und infamiam juris auff sich laden; und da sie das übertreten würden / soll doch solch Pact, und Geding / wans gleich hoch / und fast cautelirt / ja mit einem End-Schwur be-

D theuret/

theuret / und verknüpft wäre / krafftlos / und un-  
hündig seyn.

18. Und demnach sich ferner befindet / daß die Procuratores nach Verscheinung gegentheilischer gehabter Zeit / offtermahlen gar nicht / oder unsleis-  
sig contumaciiren / sondern viel übrige Zeit mit stillschweigen hinfliessen lassen ; ja bisweilen mit selbstien nachgeben mehrer Dilation, conniviren / und colludiren / auf welchen Auffhalt dan denen Parthenen mercklicher Beschwehr entstehet / so wol-  
len wir / umb solches abzuschneiden / daß ein jeder Procurator die angesezte Terminen vermöge dieser unser Ordnung mit guten auffachtsahmen Fleiß halten / nicht vorüber gehen lassen / und keiner dem anderen darüber bey ernster willkürlicher Straff mehr Frist nachgeben soll.

19. Wan einer eine Sache procurando zu ver-  
walten angenommen / soll er deren bis zum Ende aufzwarthen / und sich davon ohne rechtliche ehaffte Ursachen / und Richterliche Erkandnuß nicht ab-  
thuen / sondern daben verharren / vielweniger da er einer Parthen Grund und Heimblichkeit erfah-  
ren hätte / dawieder zu dienen sich annehmen las-  
sen.

20. Da jemand deren Procuratoren an Flagen-  
der

der / oder Beklagter seithen im nahmen unmündiger Kinder / oder deren Curatoren ad litem in recht erscheinen / und handelen wolte / der soll sein Actoriū, und Gewalt / allermassen wie obstehet / auch zugleich des Constituentis Curatorium beybringen / oder wo der Minorenns mit solchem Curatore noch nicht versehen wäre / derselbe ihme von uns / unserm Vice-Ganßlaren und Rähten / oder Hoff-Richteren und Assessoren zu rechtlichen Sachen / und Geschäftten gegeben / und darzu Vermiß leistung Pflicht / und Eyden bestättiget werden.

21. Und gleichwie man sowoll im schreiben als procuriren sich aller möglicher kürze befleissen / und unnöhtiger extension enthalten soll / also sollen die Advocaten / als verständige Rechts-Gelehrte / nicht weniger / als die Procuratores jedesmahl in productis, & scriptis mit ebenmäßiger / wo nicht mehrer bescheidener kürze / was nuhr nützlich / und nohtwendig ist / vorstellen; unnöhtiger / und überflüssiger Vergeblichkeit aber / Zusäßen / und Extensionen / so woll ben denen Nahmen / Titulen / Repe-tition, Anfang / Mittel / und Ende / und was des-sen mehr / (so allein zu Ergrösserung foliorum, & actorum, und denen Parthenen zu desto mehrem Beschwehr gereicht) und sonderlich in denen

D 2

Schrift-

Schrifften/~~ne~~ des calumniirens/anzäppfens/ver-  
schimpfens/ und dergleichen Ungebühr sich enthal-  
ten/ und in diesen allen/ wie auch sonst gegen  
die Parthenen/ denen sie patrociniiren/ in der Besol-  
dung mit aller zimblicher Masse und Bescheiden-  
heit/ und dergestalt sich verhalten/ wie sie bey ih-  
ren Pflichten/ und Gewissen/ gegen Gott/ und  
uns solches sich getrauen zu verantworten.

22. Wir tragen auch zu ihnen die gnädigste Zu-  
versicht/ und befehlen hiemit/ daß sie/ wan/ und  
so oft sie es diensamb findeu/ bey Anfang/ oder  
bey Verfolg der Sachen die Parthenen mehr zu  
Ablassung/ oder zu gühtlichen wegen/ als kost-  
bahren verzögigen/ muhtwilligen/ und ungegrün-  
deten Rechts-Pflegen/ und dessen gefährlichen  
Außgang trewlich rahten/ und sie in Unrechten  
nicht steissen/ halsstarcken/ noch anreihen/ viel-  
weniger in solchen ungerechten Sachen bedienet  
sehn sollen.

23. Da nuhn ein oder ander Advocat oder Pro-  
curator wider obgefügte Puncten ein/ oder mehr  
mahlen wissentlich/ und vorsätzlich handelen wür-  
de/ soll der/ oder dieselbe von unseren Hoff-Rich-  
teren/ und Assessoren nach Ermeßigung/ auch  
wohl gahr pro re natâ mit suspension, oder nach  
an

an uns abgestatteter Relation mit Entseßung des Ambts gestraft werden.

24. Endlich ordnen und wollen wir / daß die Procuratores, als Ehr-liebenden auffrechten Personen gebühret / in gemein sich in ihrem Ambt auff-führen / denen Rechten / Reichs-Abschieden / Cam-mer - und dieses unsers Hoff-Gerichts Ordnung/ durchaus gemäß leben / und deren verständig/ und kündig seyn sollen.

25. Und soll / wan ein Procurator durch Untrew / Unfleiß / übersehen / und Fahrlässigkeit seine Parthenen im Rechten verabsaumen / verkürzen / oder in Schaden führen würde / derselbe solchen verursachten Schaden auf dem Seinigen nach unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkandtnuß zu erstatten schuldig / und gehalten seyn.

## TITULUS VI.

### Der Procuratoren / und Redener End.

**D**ie Procuratoren sollen schwören einen End zu GOTT / und auff das Heilige Evange-  
lium, daß sie die Parthenen / deren Sache  
sie

sie auff- und angenommen / mit ganzen/ und rechten  
trewen herzen meynen / in deren sache die nohturft  
nach ihrem besten Fleiß und Verstand produciren/  
fürbringen / schreiben / reden / und handelen / darin  
wissentlich keinerley falsch / oder Unrecht gebrau-  
chen / keine gefährliche dilationes, und Außschub zu  
Verlängerung der Sachen suchen / und begehrten /  
noch die Parthenen solches zu thuen / oder zu su-  
chen / unterweisen / Läster- und Schmähung ver-  
meiden / mit denen Parthenen keinerley Geding / ei-  
nen Theil von der Sachen zu haben / oder zu gewar-  
ten / pactum de quota litis genandt / machen oder  
auffrichten / der Parthenen Heimblichkeit / oder  
Behülff ihnen zum Nachtheil niemandten of-  
fenbahren / ehrbahre / auffrichtige / und rechte  
Redlichkeit vor Gericht gebrauchen / über ge-  
bührliche / und ihnen von uns / und unseren Hoff-  
Richter / und Assessoren vermachte / oder auch ge-  
richtlich taxirte Belohnung die Parthenen nicht be-  
schwehren / und wo sie darüber etwas empfangen /  
solches denenselben zurück geben / auch sich der Sa-  
chen / die sie einmahl zu bedienen angenommen / oh-  
ne redliche Ursachen / und sonderliche rechtliche Er-  
laubniss nicht exoneriren / sondern bey derselben  
biß zu Ende verharren / und sonst alles andere  
thuen /

thuen / und lassen wollen / das einem getrewen Procuratoren von rechts-wegen / und vermöge dieser Hoff-Gerichts Ordnung gebühret / trewlich / und ohne gefehrde.

## TITULUS VII.

## Von dem Fiscalen / und seinem Amt.

## I.

**S**o soll unser Fiscal, den wir / und unsere Nachkommen jederzeit anordnen werden / mit allen getrewen Fleiß seinem Amt vor seyn / wieder die / so entweder an unserem Hoff-Gericht in Pöen erklährt / oder sonst / als straffbahr / und brücht-fällig anzuzeigen befunden / getrewlich / und fleißig nach Inhalt folgenden Endes procediren / die Straffen zu rechter Zeit fordern / und einziehen / darüber beständig Register / und Protocoll halten / und uns davon jährlich auffrechte Rechnung thuen / und soll der Fiscal nicht allein auff vorgehende Klag / sondern auch für sich selbst von Ambts wegen in fiscalischen Sachen / und Pöen-Fällen sich seines Ambts gebrauchen / und dieselbe einbringen / darzu dan auch aller Gebühr ihm soll verholffen werden.

2.

2. Er soll auch sein Amt / und den fiscalischen Process in Person außwarten / oder / da er wegen Leibs-Schwachheit / oder sonstigen seiner Gelegenheit nach mit unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erlaubnūß absehn müste / durch einen geschworenen Hoff-Gerichts Procuratoren seine Nohturft in scriptis verhandelen / in seinen mündlichen Vorträgen sich der fürze befleissen / und es sonstien alle wege der Ordnung gemäß / wie andere Procuratoren halten / in jeder Audiencz zu rechter Zeit erscheinen / die Pöen-Fälle / und fiscalische Sachen in acht nehmen / und soll am ersten vor anderen mit seiner proposition gehört / auch in hujusmodi fiscalibus Judicii summarii processus gehalten werden.

3. Was zu Verrichtung fiscalischer Process, und Sachen hin und wieder auffgehet / soll jederzeit von des Fisci Gefällen / wie auch Bottten-Lohn / und andere nohtwendige Gerichts-Aufgaben genommen / und entrichtet werden.

## T I T U L U S      VIII.

Des Fiscalis End.

**M**oser Fiscal soll schwören zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß er die an unserm

unserm Hoff-Gericht erkandte / und vorgesallene  
Geld-Straß trewlich einsforderen / was vor Sa-  
chen ihme / als Fiscali vorkommen / oder befohlen  
wird / und von Ambts wegen zu verrichten ge-  
bührt / mit Fleiß verhandelen / und vollenziehen /  
seines Ambts / und der fiscalischen Sachen halber  
von den Partheyen keine Gaab / Geschenck / und  
Genuß noch einigen Vortheil selbst nehmen / noch  
durch jemand anders von seinentwegen erheben /  
sondern an seiner / ihme von uns deputirter Besol-  
dung sich begnügen lassen / dieser Ordnung / so viel  
ihn belangt / sich ganz gemäß verhalten / und in die-  
sem / auch allen anderen alle unverweßliche / und  
richtige Gebühr erzeigen wolle / ohne gefehrde.

## TITULUS IX.

### Von denen Botten / und derselben Ambt.

#### I.

Erner sezen / und ordnen wir / daß unser  
Hoff-Gericht mit einem / oder zweyen Bot-  
ten / die ehrbar / und glaubhaft seyn / schrei-  
ben / und lesen können / versehen / und durch unseren  
Hoff-

Hoff-Richter darzu angenommen werden sollen.

2. Welche Botten einer / oder beyde jederzeit  
bey denen Audienzien zugegen seyn / das Zimmer  
reinigen / eröffnen / und zuschliessen; die Procura-  
tores, oder Partheyen / so verabladet seyn / oder et-  
was vorzubringen haben / anmelden / und was  
sonsten vorfällt / so in ihr Amt einschlägt / be-  
obachten / auch wan sie in der Stadt seyn / täglich  
des Morgens früh bey dem Hoff-Richter sich an-  
geben.

3. Die Process, so ihnen adinsinuandum auff-  
gegeben worden / unsaumlich / damit über ihren  
Unfleiß verkürzung beengen / und Nachtheil füglich  
niemand zu klagen habe / den Partheyen zu handen  
stellen / und damit solches ohne Auffschub expediert  
werde / sollen die Notarii gehalten seyn / die Pedel-  
len bey Extradirung der Proceszen dahin anzuwei-  
sen / daß sie alsbald bey Verlust ihres Diensts /  
wan schon nuhr ein Process vorhanden / fortreisen /  
und die Insinuation verrichten / keines weg es a-  
ber / wie bisshero vielfältig geschehen / auff ferne-  
re mehrere Process, und anders ihrer Gelegenheit  
nach / mit Aufhalt und Gefahr der Sachen war-  
ten / und sonst in Executione sich verhalten sol-  
len / wie hernach sub Titulo 15. verordnet ist.

TITU-

## TITULUS IX.

## Der Botten Eyd.

**S**olche angenommene Botten / sollen ange-  
loben/ und schwehren / ihres Botten-Ambts/  
und Befelchs trewlich / und mit Fleiß aufzu-  
warten / die Gerichts-Brieffe / so ihnen von unse-  
rem Hoff-Gericht zu verkünden / aufgegeben / und  
befohlen wird / trewlich / und fleißig denjenigen /  
daran sie stehen / und halten / in ihr eigen Person /  
da sie die betreten mögen / oder in ihr haußerliche  
Wohnung / auch sonst nach Anweisung dieser  
unser Hoff-Gerichts Ordnung / oder von unserem  
Hoff-Richter / und Assessoren ihnen ertheilender  
Instruction ohne einig gefährliches Verziehen zu  
überantworten / und zu verkünden / Jahr / Tag /  
und Mahlplatz auff die Process zu schreiben / und  
dem Gericht glaubliche Relation einzubringen / die  
Insinuanda aber anderen / so darzu nicht interessirt  
seyn / nicht vorzuzeigen / noch den Inhalt zu offen-  
bahren / auch sonst alles andere zu thuen / und zu  
lassen / das einem redlichen / und getrewen Botten  
seines Ambts halber zustehet / und sich nach Inhalt  
dieser unser Ordnung gebühret / ohne alle gefehrde.

E 2

TITU-

## TITULUS XI.

Bon denen Armen Parthehen/  
Wie die mit Advocaten, und Procuratoren verse-  
hen werden sollen.

## I.

**D**amit unsere Unterthanen / und andere nicht  
zu klagen haben mögen / daß sie Armut hal-  
ber ihren Rechten nicht könnten nachkommen /  
oder Recht-loß würden gelassen; So wollen wir /  
da Parthehen auf Armut dem Advocaten / und  
Procuratoren / Bottten / oder anderen Gerichts-  
Personen die Belohnung nicht zahlen können / und  
den End der Armut / wie der hernach folget / mit  
guten unverletzten Gewissen / auff vorhergehende  
ihrer kendlicher Armut glaubhaft / und un-  
verdächtigen Schein des Gerichts / oder Magi-  
stratus, da sie sesshaft / schwehren würden / daß sie  
alsdan zu solchen End sollen gelassen / auch mit  
ob bemeldten Personen gebührlich versehen werden.

2. Welche Armen-Sachen man doch unter die  
Advocaten / und Procuratoren nicht anders / als  
gleich / umb darin zum besten zu räthen / und zu die-  
nen / auftheilen / darin den einen vor den anderen  
nicht

nicht beschwehren / auch denen also die Sachen befohlen worden / die sollen bey Straff der Entsezung solche ohne verweigeren an zunehmen / und darin mit nicht weinigeren Fleiß / als in anderen ihrer vermöglicher Parthenen - Sachen zu dienen / zu rahmen / zu meynen / und zu schreiben schuldig seye.

3. Jedoch sollen unser Hoff - Richter / und Assessores achtung geben / ob die angegebene arme Parthenen justam causam litigandi haben / im wiedrigen ihnen die Befreyung nicht concediren / und da die Sache also bewand wäre / daß die gühtliche Handelung zu erreichen seyn mögte / soll dem Gentheil der Vergleichung halber möglichst zugeredet werden.

4. Und weil die Erfahrung lehret / daß dergleichen Armen - Sachen mehrentheils darumb ins stecken gerahmen / weil / wan Insinuationes / oder Verschickungen deren Acten ad Extraneos geschehen / Augenscheine eingenommen / oder sonst baare Gelder hergegeben werden müssen / darzu keine Mittele zum Vorschuß bey dem Gericht vorhanden seyn; so ordnen / und wollen wir / daß dieselbe hinführo auß denen vom Hoff - Gericht andicirten / und beytreibenden Brüchten genommen / und damit wie in fiscalischen Sachen vorhin verordnet ist / verfahren werden solle.

## TITULUS XII.

## Der Armen Parthenen End.

**D**ie dan so arm / und unvermöglich seyn / und solches mit glaubhaftter Urkund bescheinien / sollen schwehren einen End zu Gott / und auff das Heilige Evangelium / daß sie dermassen arm seyn / und an fahrenden / und liggenden Haab / und Gühferen / oder Schülden / so viel nicht vermögen / die Advocaten / und Procuratoren / und des Gerichts Tax, oder Besoldung zu bezahlen / daß sie auch umb Leistung dieses Ends / von ihrem Guht / oder Haab nichts veräussert / oder anderen übergeben haben / und da sie in Rechten obsiegen / oder sonst zu Vermögen kommen würden/ alsdan einem jeden seiner Gebühr ehrbare Aufrichtung thuen wollen / daß sie auch glauben eine gerechte gute Sache zu haben/ und zu diesem Process genöhtiget / und nicht gemeint / noch vorhabens seyn / den Gegenheil in unnöhtige Unkosten zu führen.

TITU-

## TITULUS XIII.

Wer für unser Hoff-Gericht geladen/  
auch was für Sachen an selbigem angenommen/  
und gerechtfertiget werden sollen/ und mögen.

### I.

**S**ehen/ ordenen/ und wollen wir/ daß alle unsere Ritter/ und Edel-Leuthe/ die den Beambten nicht unterworffen/ auch unsere weltliche Räthe/ Drost/ Rentemeistere/ Gräven/ Amt-Leuthe/ und Richtere mit Weib/ und Kinderen/ so lange sie in ihren Diensten verharren/ auch Städte/ Wichbolden/ Communen/ Gemeinde/ und Gerichte/ desgleichen alle andere Personen/ so niemandt zugethan/ noch unter den Unter-Gerichter sijzen/ und wohnen/ auch man von einem Klager andere Personen beklagt werden wolten/ und diversi fori wären/ sofern sie sonst durch besondere Privilegien/ hergebrachte Gerechtigkeit/ Gewohnheiten/ Verträge/ und die Anno 1700. von Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden HERMANNO WERNERO Hoch-seel. Gedächtniß auff die Ritterschafftliche Gravamina ertheilte Erklärung von unserer/ als Lands-

Lands-Fürsten / und supremi ordinarii jurisdiction in erster Instanz nicht eximirt / und befreyet / für dieses unser Hoff-Gericht sollen und mögen gelahden / und daselbst gerechtfertiget werden.

2. Es sollen auch die Sachen die ohne Mittel vor uns ordinariè gehörig (doch Geistliche / und unsere Lehen / auch Criminal, und unsere Regierung / Jurisdiction, und Cammer-Güter betreffende Sachen aufbeschieden) wie auch / wan unter denen Unter-Gerichterent gesessene Parthenen in erster Instanz für unser Hoff-Gericht zu kommen bewilligt / oder andere ausländische Personen solch unser Hoff-Gericht prorogirten / oder sich sonst dabin veranlasseten / an diesem unserm Hoff-Gericht in erster Instanz angenommen / und dieser Ordnung nach rechtlich entschieden werden.

3. Desgleichen sollen alda ventilirt werden / alle / und jede fiscalische Sachen / in welchen unser Fiscal vermöge der Rechten / und dieser Ordnung nach anzuflagen / und zu fordernen Macht hat.

4. Item alle / und jede Appellations-Sachen / so von denen Untergerichterent an uns / als ordentliche Ober-Richterent von End- und Bey-Urtheilen / davon die Kaiserliche Rechte zu appelliren gestatten / geschehen / sollen an unserem Hoffgericht / doch wan die

die Appellatio alsobald/ und in continenti nach Er-  
öffnung derselben Urtheil/ oder zum längsten inner-  
halb zehn Tagen in Schriften/ und wan von ei-  
ner Bey-Urtheil appellirt wird/ mit Anzeig der  
Ursachen/ bescheinlich und erfindlich interponirt  
wäre/ angenommen/ und darin laut dieser Ord-  
nung verfahren werden.

5. Und ein jeder der also rechtmäßig appellirt/  
soll seine Appellation in zweyen Monahten/ jeden  
zu 30. Tagen von Zeit der ordentlich interponir-  
ten Appellation anzurechnen/ an vielgemeldtes  
unser Hoff-Gericht anhängig zu machen schuldig  
seyn.

6. Sonsten aber/ da das unterlassen/ mag der  
Appellat umb Execution bey dem Unter-Richter  
ansuchen/ oder aber vor unserm Hoff-Gericht er-  
scheinen/ auff die Desertion procediren/ und umb  
Remission ad exequendum bitten.

7. Es soll auch der Appellant innerhalb 30. Ta-  
gen (welche in dieser unserer Ordnung durchge-  
hends einen Monahnt ausmachen) nach eröffneter  
Urtheil/ die außerhalb Gerichts interponirte Ap-  
pellation dem Judici à quo insinuiren/ und aposto-  
los bitten/ da jedoch dasselbe wegen der Partheyen  
Einfältigkeit/ oder Unvermögenheit unterlassen  
S wärre/

wäre / wollen wir / damit sie in Anbringung ihrer Appellation nicht gefehrdet / noch unversehens die Appellation vor desert geachtet werde / daß unser Hoff-Richter / und Assessores solche Appellation, da sie sonst innerhalb gebührender Zeit Rechtens interponirt / und in bestimbter Zeit angebracht wäre / jedoch auf erheblichen Ursachen / annehmen / und nicht vor erloschen halten sollen.

8. Da auch jemandten an einem Untergericht das Recht / und Gerechtigkeit kendlich versagt / oder aber auff andermahlig Ansuchen ( welches nach Verfließung eines Monahts nach den ersten suchen geschehen soll ) noch über sechs Wochen dieselbe Rechts-Hülff verzogen würde / soll in solchem Fall / sowohl / als auch

9. Da sonst die Richtere auf gnugsamer Anzeige parthenisch / oder auf anderem Ursachen das Recht allda nicht zu bekommen wäre / der Kläger bey unserm Hoff-Gericht umb Lahdung suppli- ciren mögen / doch dabeneben respective be- glaubten Schein / und Urkund des versagten Rech- tens zugleich benbringen / oder adjuramentum per horrescentiae sich offeriren / worauff dan so ge- bettene Lahdung soll erkandt werden.

10. Und soll hierbey selbiger Supplicant, und Im- petrant

N 3

petrant zuvor mit Bürgen gnugsahme Caution leisten / daß er / da die Sache anders / als angebracht / sich befunde / seinem Gegentheil Kosten / und Schaden auff unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkändtniß aufzurichten schuldig seyn wolle / oder in Mangel solcher bürglicher Sicherheit die Ends-Bethewrung darüber zugelassen werden.

II. Ausserhalb dieser Fällen / sollen die Jurisdictiones nicht confundirrt / noch einige Sache in prima instantia an diesem unserm Hoff-Gericht anderer gestalt / als per viam appellationis, revisionis, prorogationis, aut ex capite protractæ, vel denegatæ justitiae, oder wegen einfallender Verdacht des Unter-Richters introducirt / und angenommen werden.

## TITULUS XIV.

**V**on Processen , so an dieses Hoff-Gericht in prima instantia gehören / und wie die Lahdung und Process aufzugebracht werden sollen.

I.

**A**n diesem unserm Hoff-Gericht sollen keine Lahdung / oder andere Processen aufzugehen /

§ 2

sie

sie seyn dan zuvor durch unserm Hoff-Richteren / und Beysizere Gerichtlich in Consilio, oder extra-judicialiter vom Hoff-Richter / in wichtigen Sa-chen aber mit Vorwissen deren Beysizer auff An-suchen des Principalis, oder eines Hoff-Gerichts geschworenen Procuratoris, der alsbald seinen Ge-walt vorgelegt / oder sub manu & Sigillo suo schriftliche Caution de rato , denselben gewiß in termino reproductionis vorzubringen / oder da dasselbe nicht geschehen könnte / bey zeiten umb Pro-rogation zu bitten / geleistet / erkandt / und zu ex-trahiren anbefohlen worden.

2. Würde aber der Procurator solche Caution nicht einbringen/ sondern in der Sache weiters ver-fahren / und sine mandato in einem Substantial-Puncten beschliessen / soll er expensas moræ & re-tardatae litis, nec non damna judicio, & partibus illata von dem seinigen erstatten / und nach ermes-sen gestraffet werden.

3. Supplica pro processibus , wie auch alle Producta judicialia, und Schrifften sollen gedop-pelt / oder nach Anzahl der Beklagten mehrfach in offener Formb mit beyder Partheyen übergeschrie-benen Nahmen / eingerichtet / was es für Sachen / und Klagen concernirt / auch in welchen Puncten gehan-

gehandelt wird / ob es nemlich eine Causa mandati, simplicis querelæ, appellationis, injuriarum realium, & verbalium &c. sey / Item ob es in puncto cautionis, legitimationis, aut responcionum beruhe / daben verzeignet / und da eine Parthen mehr Sachen hätte / eine von der anderen flahr / und richtig unterschieden werden.

4. In fall auch Documenta, und Beylage zu gleich mit eingeben werden / sollen dieselbe mit einer deutlichen kurzen Intitulatur überschrieben / und numerirt / oder mit Buchstaben notirt / sonst aber nicht angenommen werden.

5. Desgleichen wollen wir / daß die an Klägers seithen zu Anfangs producirende Schrifften / mit keinen anderen Inscriptionibus, oder Titulis, als / supplicatio pro citatione, mandato de solvendo &c. oder summarische Klage an seithen des Beklagtens / und respectivè des Klägers in ipso processu aber Exceptiones, replicæ, duplicæ, oder da præcedente causæ cognitione nach Anweisung Tit.21. & 22. weitere Schrifften zugelassen würden / triplicæ, quadruplicæ, oder conclusiones nominirt werden / hingegen alle andere Titulaturen / als Anzeige / Gegen-Anzeige / Ablehnung / kurze Recapitulationes / oder wie es sonst Nahmen haben mag /

mag / bey Straff der Verwerffung verbotten seyn  
sollen.

6. Es soll auch der Producent in der überschrift/  
an wessen seithen die Schrifft übergeben / mit Nah-  
men melden / als wan der Kläger seine erste Schrifft  
exhibirt / titulirt er dieselbe / auff Maesse / wie ob-  
stehet / und setzt darneben ausdrücklich

Aldts N. N. Klägers  
Contra

N. N. Beklagten

Der Gegentheil / oder Beklagter inscribirt dar-  
gegen seine schriftliche Nohturff

Exceptiones

N. N. Beklagten

In Sachen

N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Und so fortan / welches in allen Sachen / bis zu  
gänzlicher Ausführung / so wohl in primâ, als se-  
cundâ Instantiâ unverändert gelassen werden soll/  
alles bey willkürlicher Straff dem Procuratori  
auffzulegen; es mögte sich dan ratione rerum, &  
personarum eine merckliche Veränderung begeben/  
alsdan kan solches / jedoch mit wenig Worten da-  
bey gesetzet werden.

7.

7. Es soll auch / wan die Klage / oder Supplication alsbald mit allen ihren Beylegen gedoppelt / oder mehrfach nach vielheit der Citirten übergeben / solches alles dem Beklagten zugleich insinuirt werden / damit er sich in diesen allen woll ersehen / und reifflich bedencken könne / ob er diesfalls weichen / oder in dem Process verfahren wolle.

8. Die Klage soll nicht articulirt / sondern allein summarischer weise verfasset seyn / und darein das Factum kurz / und nervosè, jedoch deutlich / und distinctè , auch da dem Klägeren beliebet / oder der Sachen Weitläufigkeit / und Umbständen es fordern / puncten-weise narrirt werden / mit angehencpter Conclusion, und Bitte / den Gegentheil nicht allein zu citiren / dafern dasselbe durch eine besondere Supplic nicht geschehen / sondern auch zu condemniren / und allezeit clausula salutaris subnectirt werden.

9. Wäre es auch eine Schuld-Sache / oder sonst der Handel also beschaffen / daß mandata solvendi cum, vel sine clausula, oder andere remedia executiva von Rechts wegen erkandt werden könnten / so soll in der Supplic pro decernendis hujusmodi mandatis die Ursachen / warumb solches also geschehen könnte / oder müste / deducirt / und aufgeführt werden.

10.

10. Denen Citationibus soll die Erscheinigung peremptoriè, zu geschehen / einverleibt / und die darin bestimmte Zeit dermassen erlängert werden / daß der geladener von seiner Behausung an das Gericht bequämlich erscheinen könne.

11. Wären aber mehr dan eine Person zu einer Sachen verwandt / die nicht an einem Ohrt gesessen / nach denen alleine eines Tages die Citation mögte überantwortet werden / alsdan soll eine nahmlich geraumere Zeit und Tag / auff welchem sie erscheinen mögen / von unserm Hoff Gericht angesehet / und benennet werden.

12. So dan ein Procurator von vieler Mitt-Consorten wegen sich einläßet / soll er auß denen einen / sonderlich den ersten / jedoch mit dem Anhang / und anderen in der Zahlung bestimmter anzeigen / und folgends in dem Process bey solcher erster Intitulation, und Nomination verbleiben.

13. Würde er auch nicht wegen aller in citatione benenter erscheinen / soll er nur diejenige / davon er bestellet / zu benennen haben.

14. Ferners soll in allen Citationen / welcher gestalt / oder in was Form / die aufzugehen / zu Ende gesetzt werden / daß die geladene der Sachen / in allen ihren Terminen / und Gerichts-Tagen / biß nach

nach endlichen Besluß / und Urtheil aufzwarthen  
sollen.

15. Item alle Compulsorial - inhibition - sequestration - Executorial - und andere vergleichen Mandata, sollen nach Gelegenheit der Sachen / und zimblichen Ermessen unsers Hoff-Richters / und Assessoren verponet werden.

16. Und da einer dem ersten Gebott / oder Ver-  
bott nicht parirte / und auff seinen Ungehorsamb-  
arctiora mandata außgiengen / so soll die Straff/  
darin er vermög voriger Mandaten / und Process  
gefallen / durch die Nachfolgende nicht auffgehobet/  
sondern eine jegliche zu rechtfertigen / vorbehalten  
seyn / auch davon in folgenden Processen besonde-  
re Meldung geschehen.

17. Es mag auch von der Parthen / die solche er-  
ste Gebotts-Brieße erlangt / neben den arctioribus, Lahdung wieder den Ungehorsamen gebetten  
werden / zu erscheinen / umb zu sehn / und anzuhö-  
ren / sich / in die vorhin angedrohte Straff ge-  
fallen zu sehn / zu erklähren / oder Ursache anzuzei-  
gen / warumb das nicht geschehen solle.

18. Solche Poena / und Busse eines jeden Pro-  
cessen soll völlig unserm Fisco anfallen / und zu-  
geschrif

G

geschrieben / auch unerlässig begefordert / und entrichtet werden.

19. Da von End-Urtheilen appellirt / soll dem Appellanti auff sein Anhalten neben der Lahdung Inhibition, aber in Appellation von Ben-Urtheilen oder anderen Beschwehrden / die ehe nicht ertheilt werden / es seye dan zuvor durch rechtliche Erkandtnuß selbige Appellation-Sache dahin devolvirt / und erwachsen.

## T I T U L U S   X V.

Wie und welcher Gestalt die aufgangene / und erhaltene Processus, und Lahdung verkündet / und exequirt werden sollen.

### I.

**M**an nuhn selbige Process von unserm Hoff-Richter / und Assessoren erkandt / und erhalten / sollen dieselbige durch einen geschwohrnen Hoffgerichts-Botten gebührlich exequirt / und verkündiget werden / und sonderlich / da dieselbe gegen eine privat, und einzige Person aufgehen / soll der Bott an den Ohrt / da derjenige / gegen welchen der Process aufgegangen / sein Domicilium, und

und Haushaltung hat / sich verfügeu / und ihme  
getrewlich nachfragen / und so er ihn persönlich  
haben mag / darab eine gleich lauteude / durch un-  
sern Gerichts-Notarium unterschriebene Copey ,  
nach Vorzeigung des Originalis überreichen / das  
Original aber wieder zum Gericht einbringen / oder  
dem / so es ausgewürcket / oder auch dessen Procu-  
ratori zustellen / jedes mahl auch auff die insinuirte  
Abschrift das datum insinuationis zu der Par-  
thenen Nachricht notiren.

2. Soferne aber mehr Personen dem Proces ein-  
verleibet / soll ihrer jeden / deme die Verkündigung  
geschicht / eine besondere Copey überantwortet /  
und ferner verfahren werden / wie in §pho præce-  
denti vorgeschrieben ist.

3. Wäre es aber Sache / daß der Botte ohne  
still-liggen bey die Parthenen nicht kommen mögte /  
soll er die Proces in der Parthenen gewöhnliche  
Behausung / doch nicht einem Kinde / sondern sei-  
ner Haushfrauen / oder einem andern beständigen  
Haush-Diener zustellen / mit Befelch die auffs für-  
derlichste denen citirten zu überantworten / oder  
nachzuschicken / umb Kosten / und Schaden / so son-  
sten darausserfolgen mögten / zu verhüten.

4. Begäbe sich nuhn / daß niemand solche Pro-  
cess

G2

celß von dem Botten annehmen wolte / soll er die  
in des citirten Hause liggen lassen / doch in Beyseyn  
eines aus dem Haß-Gefinde / oder wo das Haß  
vor ihm geschlossen / und er nicht eingelassen wer-  
den / noch jemand zugegen seyn wolte / oder würde /  
soll der Botte ein / oder zwey der Nachbahren / so-  
fern er dieselbe ungefährlich haben mag / zu sich be-  
rufen / und die Process, in deren Beyseyn an das  
Haß kleben / oder anschlagen / oder auch / da sol-  
cher Zeugen in der Nähe bey dem Hause keiner zu  
bekommen / mag er ohne die Zeugen die Processen /  
wie jetz gemeldet / an das Haß stechen / festen / und  
daselbst verlassen.

5. Und soll darauff der Botte folche seine ge-  
thane Execution auff das Original / an welchem  
Tage nemlich / Monath / und Jahr / auch ob die  
unter Augen des Citirten / oder in sein Haß / und  
welcher gestalt sonst die geschehen / und wer die  
Processen von ihm empfangen / desgleichen seinen  
Nahmen / auch desjenige / dem er die verkündigung  
gethan / alles ordentlich / und auffs kurzeste auff-  
schreiben / und davon / wie obstehet / Relation thuen.

6. Da einige Process wieder Prälaten / Abten /  
Prälatinnen / Abtissinnen / und dergleichen Geistli-  
che Personen aufzugehen / soll der Botte denselben  
Præ-

Prælaten / oder Prælatinnen suchen / und so er die einheimisch findet / ihnen alsdan solche Brieffe / oder Process obgemeldter massen unter Augen verkündigen / oder aber / wo der Prælat , oder die Prælatinne nicht verhanden / oder der Bott selbst ohne still-liggen / persönlich zu ihnen nicht kommen könne / die Brieffe / oder Process dem Vorweseren / oder sonst einer Befelchhabender / und keiner unachtsamen Personen überantworten / es wäre dan / daß dieselbe auch nicht behanden / oder solche Processen anzunehmen / weigeren würden / auff welchen fall mag man die dem Pörtner geben / oder an das Thor stecken / oder da vor augenscheinlich ligen lasse.

7. Würden nuhn die Processen wieder Bürgemeister / und Raht einer Stadt / oder Flecken außgehen / soll er sich dahin verfügen / und dafern er den Raht daselbst versamblt findet / die Process dem sitzenden Raht ostens originali in Abschrift überantworten / wo aber der Raht nicht gleich versamblt / und dem Bottten / allda zu verharren / ungelegen / soll er sich ben dem Bürgemeister / oder Vorweser des Amblts angeben / mit Begehrten den Raht / oder deren etliche zu ihm zu ruffen / und so das geschicht / soll er dem Bürgemeister in beysehn derselben Rahts-Freunden /

den die Verkündigung thuen / würde es ihm aber abgeschlagen / das doch nicht seyn soll / so soll er die Process denen Bürgemeisteren / oder Vorweseren allein überantworten / oder wo die auch nicht wollen angenommen werden / die Process vor ihn legen / und davon gehen / jedoch außerhalb der Stadt / ob er gleich den Bürgemeister / und etliche des Rahts anträffe / soll der Botte die Proces, oder Citation nicht verkündigen / sondern die Execution obberührter massen in der Stadt / oder Flecken thuen / und darauf die Execution mit Verzeichniss der Nahmen / und Zunahmen des Bürgemeisters / oder Vorwesers / und des Rahts / die er zu ihm gefordert / mit allen begegneten Umbständen nach dieser Ordnung auff die Processen fleißig schreiben / und also alles in seine Execution / und Relation bringen.

8. Da wieder eine ganze Gemeinde Process aufzugehen / die sollen dem Bürgemeister / und Raht / wie oben gemeldet / verkündet werden / und weilen in des Bottens Macht nicht stehet / eine Gemeine zu beruffen / auch nicht zuversichtig / daß dieselbe auff sein Begehren / sich versamblen werde / so soll der Bott die Proces an das Raht-Haus daselbst / oder wo des Orts keines vorhanden / an die Pfarr-Kirchen /

Kirchen / oder sonst an einem anderen offenen gemeinen Ohrt anschlagen / und darauff seine Relation, wie / und welcher gestalt er solche Execution gethan / obermeldter massen ordentlich einschreiben.

9. Wan sich auch begebe / daß einem Gerichte Process, Mandata, oder dergleichen zu verkünden wären / so soll der Botte / dieselbe dem ganzen Gerichte / sofern es bey einander wäre / an selbigem Ohrt verkünden / wäre aber das Gericht nicht bey einander / soll der Bott an dem Ohrt / da das Gericht gewöhnlich besessen / und gehalten wird / nach dem Richter / Rentmeister / Amtman / Vorweseren / oder ältesten des Gerichts fragen / demselben anzeigen / daß er Brieffe dem Gerichte zu insinuiren hätte / mit begehrten zwey / oder drey des Gerichts zu ihm zu nehmen / und so das geschicht / soll er in deren Gegenwart die Verkündigung / wie ob gemeldt / verrichten / wo ihm aber das abgeschlagen würde / alsdandem Richter / Rentemeisteren / Amtman / Vorweseren / oder ältesten des Gerichts dieselbe überantworten / oder da deren keiner die Processe annehmen wolte / die für ihnen legen / und davon gehen / aber die Execution wie er dieselbe dießfalls verrichtet / verzeichnen / und damit handelen / wie obstehet.

10. Ferner

IO. Ferner/ so einem ganzen Kirspel Processen zu verkünden wären/ soll die Verkündigung dem Pastorn/ oder seinem Capellan geschehen/ mit Anmahnung/ auff den negst folgenden Sontag/ oder Feyrtag den Kirspels-Leuthen von der Lanzel/ Copey des außgangenen Processes, die er zu dem Ende bey ihm zu verlassen/ öffentlich abzulesen/ und zu verkündigen/ umb sich darnach wissen zu richten/ und soll gleichwoll zu mehrer/ und volliger Execution durch denselben Botten noch eine Copey an die Kirch-Thür solches Kirspels mit auffgeschriebener Execution angeschlagen werden.

II. Erüge es sich zu/ daß Edicta, und offene Briefe zu verkünden wären/ wie geschicht/ wan der Citirte keine eigene sonderbahre Behausung/ und Wohnung hat/ nirgends bleiblich gesessen/ oder in eigener Person nicht wohl/ noch sicher ist anzutreffen/ alsdan soll der Botte dieselbige an den Orthen/ die in solchen Edicten/ und Briefen benent/ oder aber sonst/ wie er durch unsern Hoff-Richter/ und Assessoren dessen bescheiden würde/ öffentlich anschlagen/ und die Execution laut dieser Ordnung verzeichnen.

TITU-

## TITULUS XVI.

Von Mandaten / und in was Fällen die  
ohne / oder mit der Justificatori-Clausul erkandt /  
und wie darin procedirt werden soll.

### I.

**M**Andata cum Clausula seu Monitoria, mö-  
gen erkandt werden in Sachen / belangend  
Reichs- oder sonstens Lands- und andere eingewil-  
ligte Steuren / und Schätzungen / unsers Fisci ge-  
fällen / auch wan umb gedinget / und verdienet Lohn /  
verschienene / und versessene Jahr Gulden / Zins /  
und Pfacht / item wegen geliehen Geld zu borg /  
und auff Handschriften / und dergleichen kendli-  
che Forderungen geschehen.

2. In diesen / und anderen fahren Mandat-  
Sachen cum clausula / wan Reus denselben kein  
begnügen thuet / soll mandatum secundum mit  
der Commination erkandt werden / daß sonstens  
die Klage vor bekandt anzunehmen / welchen zwey-  
ten Mandato citatio ad docendum de partitione zu  
annectiren / da dan Beklagter abermahls auf-  
bleibt / soll es in Sachen / die nicht über 20. Thaler

H

sich

sich betragen / bey dem Mandato gelassen / und auff dessen Commination endlich erkandt / in Sachen eines höheren Wehrts aber tertium mandatum vorher annoch außgelassen werden.

3. Mandata sine clausula können erkandt werden / wan die Sache von ihr selbst von Recht / oder Gewohnheit wegen verbotten / und wo die begangen / auch ohne weitere Erkandtnuß für straff- und unrechtmäßig zu halten / oder da dadurch dem anrussenden Theil eine solche Beschwehrung zugefüget / die nach begangener That nicht wieder zu bringen sey / noch einigen Verzug zu erlehenden haben mögten / oder da die Sache wieder den gemeinen Nutzen wäre / in solchen / und anderen dergleichen Fällen / da vermög der gemeinen Rechten à præcepto ohne vorgehende Erkandtnuß angesangen werden mag / können unser Hoff-Richter / und Assessores mandata sine clausula (doch nuhr gegen die / so unserm Hoff-Gericht immediate unterworffen) erkennen / aber ehe / und bevor das geschicht / soll durch Schrift / oder durch andere glaubliche Anzeig der geflagter Handel in etwa / so viel gestalten Sachen nach möglich beschienen / und verificirt seyn / welchem dan ohne einige Wiederred / dafern keine sub- & obreptio mit bestande das wieder beygebracht /

gebracht / ohne Verzug / und Weitläufigkeit / und zwar nach Entlegenheit der Dertber intra tri-  
duum, oder anderen pro arbitrio judicis anberah-  
menden Terminum parirt / oder darauff wieder die  
Verbrecher / Ubertretter / und Ungehorsambe auff  
die comminirte Pön / wie sich dieser Ordnung /  
und den Rechten nach gebühret / procedirt werden  
soll.

4. Es soll gleichwohl solche Partition keinem  
Theil zu Vortheil / oder præjudiz ihres habenden  
Rechtens tam in possessorio, quam petitorio ge-  
reichen / deswegen alle der Restitution untergesetz-  
te Stücke behalten / nicht deteriorirt / noch in  
andere Hände gebracht / oder sonst die rechts-  
förmige ordentliche Recuperation, und besugte  
Wieder-Erlangung præviâ causæ cognitione,  
dem parirendem Theil schwehr gemacht werden.

5. Dasern jedoch der Impetrant, oder jemand  
anders durch die geflagte That in Schaden gerah-  
ten wäre / soll Beklagter denselben cum omni cau-  
sa, & inter esse zu erstatten schuldig seyn / und der  
Beschädigter auff behauptete / und so viel füglich  
geschehen kan / bescheinigte Designation, wan selbi-  
ge durch den Hoff-Richter / und Assessoren nach be-  
finden taxirt / in odium facti nullo jure justificabi-  
lis

lis ad juramentum in litem verstattet, und ihme darauff sothane Quantität adjudicirt, und executive bengbracht werden.

6. Zu dem Ende, und damit keiner an seiner Indemnisation einiger gestalt durch Unvermögenheit, und sonstigen anderer Hinderung halber verfürket werde, soll jedwederen, sonderlich aber den geringen, und schlechten Leuthen ihre Sachen dem Fisco anzutrauen, und demselben darzu Vollmacht zu ertheilen, frey stehen, er aber dieselbe anzunehmen, und so wohl zu der Parthenen, als eigenen Interesse zu treiben, und aufzuüben gehalten seyn.

7. Wolte aber in angerechten Fall der Theil, gegen welchen solche Mandata aufgangen, nach geleisteter partition, oder da er ob Contumaciam in poenam erklährt, nach deren Abrichtung, und würcksamer Vollenziehung dessen, was gebotten worden, dagegen etwas fürträglich einbringen, das solle ihme an Ohren, da sichs ordentlicher Weise gebühret, zugelassen, der Wieder-Part darüber gehört, und auff beyder Theil fürbringen, was billich, und recht gehandelt, und erkandt werden.

8. Solte sich dan ben solcher Cognition befinden, daß der Impetrant keine befugte Ursachen zu klagen gehabt, und seinem Gegentheile wieder recht vor-

vorsezlichen Schaden / und Kosten auffgebürdet / der Beklagter aber daran kein Schuld hätte / soll derselbe in poenam temerè litigantium, und zu Erstattung aller Kosten / und Schadens verdammet / und angehalten werden.

9. Wan einer gegen seine ohnmittelbare Obrigkeit Klagten einführen würde / sollen Mandata sine clausula nicht leicht erkandt / sondern zuvordrist an die Obern umb Bericht geschrieben werden.

10. Dafern aber Beklagter exceptiones sub- & obreptionis beständig einzuwenden hätte / soll er dieselbe in termino docendi de partitione mandato sine clausula annexo würcklich einzubringen / schuldig seyn / und solche von unserm Hoff Richter / und Assessoren examinirt werden / wan dan dieselbe von dem Referenten unerheblich / und für frivol erkandt / also daß sie deswegen nicht anzunehmen / so soll zu Gegen-Handlung kein ferner Terminus angesetzt / sondern der Beklagter ad parendum per sententiam angehalten werden / es wäre dan Sache / daß ihme in puncto partitionis ein nochmählicher Terminus angesetzt würde / auff welchen Fall vermög des letzten Reichsschlusses de Anno 1654. und Deputations Abschied de Anno 1600. alsbald der ersten paritorix, nicht allein decla-

declaratio poenæ eventualiter anzuhenden / son-  
dern auch die arctiores wegen nicht beschehener pa-  
rition ohne ferner anrufen aufgesolget werden  
sollen.

II. Auff den Gegen-Fall aber / da die Exceptiones vor erheblich / und relevant geachtet würden / soll darauff der Kläger ad replicandum per interlocutoriam zugelassen / oder auch ihm von Ambts wegen / da er dazu keine Zeit gebetten / ein gewisser Termin, umb mit der probation zu versfahren / be-  
stimmet / über die Replic aber keine fernere Schrift / oder Handelung / doch salvo Judicis arbitrio, ver-  
stattet werden.

## T I T U L U S XVII.

Wie der Kläger / oder sein Anwalt / auch  
der Beklagter auff den angeseckten ersten Termin  
in Recht erscheinen / und handelen soll.

### I.

**S**o viel demnach den ersten in aufgangener  
Sahdung anbestimbten Tag belangt / soll dar-  
auff der Kläger selbst / oder durch einen aus  
den geschwohrnen Procuratoren erscheinen.

2. Und

2. Und wan der Kläger selbst kommt / soll er zu Fundirung des Gerichts- Zwangs die außgange- ne Lahdung / Mandat, oder Proces mit ihrer Exe- cution einbringen / sich auff die übergebene Klage reseriren / und des Citirten erscheinen / wie auch Handelung vernehmen.

3. Wan er auch selbst nicht / sondern durch ei- nen Anwalt allein erscheinet / soll derselbe Anwalt sein Mandatum Procuratorium, wan es bey Auß- ziehung der Processen nicht exhibirt / neben obbe- stimbter Lahdungs- Execution einlegen / vorbrin- gen / und daneben gleichmäßig / wie jetz gesagt / verfahren.

4. Es soll auch Kläger alsdan die brieffliche Do- cumenta, und andere Probatorien / die er der Sup- plic pro processibus beigelegt / an statt des Be- weises repetiren/ und deren Documenten Recog- nition bitten.

5. Hätte aber der Kläger bey Außziehung der Processen keine Documenta beigelegt / soll ihm dasselbe allnoch auff diesen Termin zu thuen / oder sich sonst in andere Wege mit dem Beweisthumb gefast zu machen / freystehen / er kan auch solches alles / bis Beklagter mit seiner Verantwortung einkommen / dahin auff den zweyten Termin ver- schieben.

6.

6. Dagegen soll Beklagter / oder dessen mit  
gnugsahmer Vollmacht erscheinender Procurator,  
wan er exceptionem fori declinatoriam beständig  
einzuwenden hätte / dieselbe abgesondert / überge-  
ben / oder da selbe nicht verhanden / sondern ande-  
re dilatoriæ , oder peremptoriæ exceptiones vor-  
gebracht werden wolten / selbige præcisè alle sambt-  
lich mit einander auff einmahl schrift- oder münd-  
lich vorbringen / mit dem Anhang / so jemand de-  
ren eine / oder mehr / oder sie alle unterlassen würde/  
dass ihm hernacher der weg solches zu thuen / oder  
vorzubringen benommen seyn solle.

7. Dabeneben soll Beklagter auch in eodem  
primo termino auff die Klage / vorgebrachter ver-  
zöglichcr exceptionum ungeachtet / haubtsächliche  
verantwortung denen Exceptionibus eventualiter  
annectiren / auch bey deren Exhibition oretenus li-  
tem ineuntem contestiren.

8. Es soll aber Beklagter / wan exceptio fori  
declinatoria eingewandt / vor Erörterung solches  
puncti sich in der Haubt-Sache einzulassen nicht  
verbunden seyn.

9. Massen dan auch solche eventual haubtsäch-  
liche Handlung / wan die Exceptiones erheblich be-  
funden werden / ganz unnachtheilig seyn sollen.

IO.

Wie Kläger und Beklagter im ersten Termint erscheinen soll. 65

10. Würde der Beklagter wegen Wichtig- und Weitläufigkeit der Sachen über angewandte Mühe / und Fleiß mit der haubtsächlicher Handlung nicht fertig werden können / solle ihm solches zu entschuldigen / und prorogationem termini. doch ohne gefehrde zu bitten / erlaubt seyn / jedoch solcher gestalt / daß er die Ursache solcher prorogation nach Erkändtniss unsers Hoff-Richters / und Assessoren eydlich zu bethewren / erbietig / und gefast seyn.

11. Die Verantwortung in der Haubt-Sache soll kurz / nervosè, und deutlich / auch unterschiedlich / und klahr / ob / und warumb das Factum anders / als vom Kläger vorgebracht / und wie es sich eigentlich verhalte / specificè , und auff jeden Punct mit allen seinen Umbständen vorgebracht werden / daß also nicht nohtig / articulos peremptoriales , elisivos , und andere vergleichen / als welche allerdings außerhalb der Satz-Articulen / und Probatorialem in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. und dieser unser Constitution wegen Aufhalt der Sachen / welcher dadurch vielfältig causirt wird, cassirt / und abgeschaffet seyn / zu übergeben.

12. Dafern Kläger in Extrahirung der Proces-  
sen

sen alsbald seine habende Documenta / Verträge /  
leßten Willen / und andere Probatoria beylegt /  
und dieselbe dem Beklagten in authentica Copia  
insinuirt / soll er auch auff dieselbe in diesem ersten  
Termin die Nohturft zu verhandelen / schuldig  
seyn.

13. Wo aber Kläger solche Urkunden in hoc pri-  
mo termino erst einbrächte / kan der Beklagter Ab-  
schrifft / und Zeit dagegen zu handelen / bitten / soll  
gleichwohl auff die Klage zu antworten / schuldig  
seyn / auch in puncto recognitionis auff des Klä-  
gers erforderen / recognoscendo, vel diffitendo,  
unter gewöhnlichem Präjudiz / und Straffe sich  
vernehmen lassen.

14. Da auch Beklagter den Klägern zu recon-  
veniren gemeinet / soll er dasselbe in diesem Ter-  
min thuen.

15. Was nuhn der Beklagter solcher gestalt ein-  
gebracht / das soll dem Klägeren communicirt  
werden / umb dagegen seine Nohturft zu exhibi-  
ren.

TITU-

## TITULUS XVIII.

Wie in der Haubt-Sache nach einge-  
brachtem Gegen-Bericht die Parthehen zum  
gühtlichen Vergleich angemahnet wer-  
den sollen.

### I.

**M**ir sezen / ordenen / und wollen auch / daß  
Unser Hoff-Richter / und Assessores sobald  
Beklagter seinen Gegen-Bericht in der  
Haubt-Sache übergeben / nach Anleitung des  
Reichs-Schlusses de Anno 1654. §. zweyten  
no. zum gühtlichen Vergleich einen Tag ansezen/  
sonderlich wan es Sachen von keiner grossen Wic-  
tigkeit seyn / oder dieselbe pias Causas, injurias, Wit-  
tiben / Beysen / und sonst miserabiles personas,  
oder nahe Anverwandten betreffen / damit da-  
durch Zeit / Unkosten / Verbitterung / und andere  
Inconvenientien verhütet werden.

2. Damit auch unser Hoff-Richter / und Asses-  
sores wissen / ob die Sachen also bedeuteter massen  
beschaffen seyn / soll Notarius Causæ die vom Be-  
klagten übergebene Handelung cum terminis pro-  
tocollaribus einem auf denselben alsobald des an-  
deren

deren Tages präsentiren / umb dieselbe durchzusehen / und nach Befindung die Citation zum güthlichen Verhörs-Tage alsbald zu decerniren / den Terminum auch bis dahin aufzusetzen / daß Kläger seine wieder des Beklagten übergebene Verantwortung / und haupsächlichen Gegen-Bericht habende Replic , und Gegen-Nohturft verfertiget / damit dieselbe bey dem Vergleich auch beobachtet / und so viel debälter die Sache und Transaction iheren Fortgang haben könne.

3. Zu mehrer Facilitirung des güthlichen Vergleichs / sollen die Partheyen beiderseiths in Person neben ihren Advocaten / sich unfehlbar einstellen / damit nicht die Procuratores wegen eingeschränkter Vollmacht / oder Mangel nöhtigen Berichts sich zu entschuldigen Anlaß nehmen / und dahero der Verhörs-Tag umbsonsten angesezet seyn.

4. Da aber der Kläger durch Gottes Gewalt in Person zu erscheinen / verhindert würde / soll er durch gnugsamb instruirte Bevollmächtigte sich zu listiren / und einzulassen / schuldig seyn.

5. Es sollen auch die Partheyen ihre zur Sachen dienliche brieffliche Urkunden mit sich bringen / oder da es auff ein Zeugen-Berhör / oder Einnehmung

des

des Augenscheins bestehen sollte / alsdan auch wenige und kurze bloß auff das Factum gerichtete Articul, bey der Hand haben / damit dieselbe auff bedürffenden Fall bey der Handelung können übergeben werden / und man sich wegen Anordnung des Zeugen-Verhörs / oder worauff der Augenschein eigentlich anzustellen / darnach zu richten haben möge.

6. Gleicher gestalt / wan die streitige Sache / Gränzen / Hueden / Trifft / Weyde / Jagdten / Fischem / oder dergleichen betrifft / so soll sowoll der Kläger als Beklagter schuldig seyn / einen deutlichen Abriß des streitigen Ohrts bezubringen / auff daß man sich in facto eigentlich darauff informiren / und alsobald die Sache nach Befindung schleunig erörteren / oder die etwa nohtwendig befindende Zeugen-Verhör / oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne.

7. Damit auch unser Hoff-Richter / und Assessores von der Sachen in termino nohtdürftig informirt seyn / und so viel debesser dienliche Mittel und Wege / auch scheidliche Erinnerung vorschlagen können; So soll Notarius bey Vermeydung willkürlicher Straße / alle Handelungen ein paar Tage vor angesezten Termino unserem Hoff-Richter

Richter wiederumb præsentiren / oder denselben dessen erinneren / auch dasfern Kläger auff des Be- flagten haubtsächlichen Gegen-Bericht seine Re- plic übergeben / oder damit fertig wäre / dieselbe dabei fügen / daß sie wiederumb durchgesehen wer- den können.

8. Und soll Notarius Causæ die angesezte Tag- Leistung allemahl anschreiben / und davon zeitig avisiren.

9. Wan einer / oder ander Theil aus ehehaftten Ursachen verhindert / und dadurch veranlasset wür- de / die angesezte Diætam abzuschreiben / so soll dasselbe so zeitig geschehen / daß es dem Gegentheil vorhin / und ehe er sich auff die Reise begibt / ins- nuiert werden könne / welches dan auff des abschrei- benden Theils Unkosten / und Besförderung gesche- hen soll.

10. Im Fall aber dasselbe verabsaumet würde / soll er dem in termino erscheinenden Theil die ver- ursachte Unkosten / jedoch auff Richterliche Ermäf- sigung alsoforth / und vor einiger weiterer Han- delung / auch ohne Remission ad punctum expen- sarum / zu erstatten schuldig seyn.

11. Solte aber die Gühte bey den Parthenen nicht zu erhalten seyn / gleichwohl die Sache bey dem

dem Verhör / und eingenommenen gnugsahmen Bericht in so klahren Terminis befunden werden / daß es keiner ferneren weitläufigtigen Aufführung bedörfste / sondern durch einen rechtlichen Bescheid woll erlediget werden könne ; So sollen sich unser Hoff-Richter / und Assessores darüber alsbald vergleichen / den Bescheid auffsezzen / und publiciren / aber vorher die Parthen nochmahls vor sich forderen / und ihnen solches zu verstehen geben / und ferner die Gühte versuchen / mit der Erklärung / daß sie solche nicht annehmen wolten / daß in omnem eventum mit der publication versfahren werden solte / darüber sich auch keiner mit Fuge zu beschwehen hat / weilen der Citation pro tentanda concordia diese Clausul annexirt werden soll / daß in Entstehung der Gühte / nach befindung rechtlicher Bescheid erfolgen solle.

12. Es sollen aber bey gühtlichen Vergleichen unser Hoff-Richter / und Assessores ihr Absehen dahin sorgfältig stellen / damit die eine öffentlich ungerechte Sache führende Parthen zu demselben nicht gelassen / noch der Recht-habender Theil damit beschwehrt / noch auch die Justiz wieder des anderen Theils willen verzogen werde.

13. Sie sollen auch die Vorsichtigkeit gebrauchen /

chen / damit nicht ein / oder ander Theil dabey zur Ungebühr überenlet werde / wie dan auch auff solche Masse nicht definitivè gesprochen werden soll / es seyn dan gering-schätzige Sachen / oder richtige / und agnoscirte Siegel / und Brieffe / Confessiones partium / oder sonsten dergleichen gnugsahme Ur-  
sachen vorhanden.

## T I T U L U S XIX.

Wie in Entstehung der Gühte / im zwey-  
ten Termin Gerichtlich zu verfahren.

## I.

**M**an die Parhenen zu der Gühtigkeit nicht zu bewegen / oder auch kein gühtlicher Verhörs-Tag angesetzet / soll Kläger gegen des Beklagten eingebrachte Exceptiones dilatorias, und denselben angehenceten eventual haubtsächlichen Gegen-Bericht / und andere vorhin übergebenne Handelungen in diesem zweyten Termin seine Replic-Schrifft / Gegen-Deduction, und Nohtschrift exhibiren / und zu Beweisung dessen / was ihm von Beklagten negirt / so viel nöhtig / bereit seyn.

2. Und

2. Und wan er solchen Beweissthumb mit  
briefflichen Documenten zu erstatten vorhabens/  
selbige aber vorhin bey Extrahirung der Processen/  
oder auch bey deren Reproduction nicht exhibirt  
wären/ soll er dieselbe zugleich produciren/ und de-  
ren Recognition bitten/ auch sonst der Sachen/  
und des Facti halber fernere schriftliche Aus-  
föhrung thuen.

3. Will er aber sein Intent mit des Beklagten eyd-  
licher Antwort/ und in eventum negationis mit le-  
bendiger Kundschafft verificiren/ und darthuen/  
soll er etliche kurze Positional, oder Probatorial-  
Articulen ohne überflüß/oder Weitläufigkeit/aus  
der Substanz des Klag-Libels gezogen/ eingeben/  
und des Beklagten eydliche Antwort darüber  
prævia juratâ repetitione, oder processus contra-  
testes begehrn.

4. Und im ersten Fall soll der Beklagter/ oder  
Antworter einen jeden deroselben Articulen durchs  
Wort wahr/ oder nicht wahr/ so viel seine  
eigene Geschichte betrifft/ so viel aber frembde Ge-  
schichte belanget/ durch das Wort glaube-  
wahr/ oder nicht wahr/ ohne allen An-  
hang/ purè & simpliciter beantworten/ sonst  
die

K

die anders beantwortete Articulen für Gerichtlich gestanden / und die Responsiones pro puris angenommen werden / auch der ander Theil zu seinem fernerem Beweß gehalten seyn.

5. Es soll aber zu des Klägers Willkür stehen/ die Responsiones also zu erforderen / oder alsbald zum Zeugen-Verhör zu schreiten.

6. In diesem Termin soll der Kläger auch auff die Gegen-Klage / da einige eingeführt / auff Weiß/ und Manier / wie daroben von der Antwort auff die Klage gesetzet ist/ seine Responsiones einbringen.

## TITULUS XX.

### Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

#### I.

**A**Uß diesem dritten Termin soll der Beklagter in puncto der verzuglichen Einreden / und Eventual Gegen-Berichts in der Haubt-Sache / und andere in primo termino übergebrachte Handelungen mit seiner Duplic-Schrift einkommen / und da ihm disßfalsz etwas verneinet / gleicher gestalt mit dem Beweßthumb gefast erscheinen/

scheinen / und wan er denselben mit schriftlichen Documenten / Register / oder andern Urkunden / oder auch mit des Klägers eydlicher Antwort / und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet / gleichfals gewisse Articulos eingeben / und darauff procedieren / und verfahren / wie von des Klägers Beweßthumb gesetzet / und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termine in puncto reconventionis auff des Vor-Klägers eingekommenen Gegen-Bericht / und rechtliche Antwort seine Replic-Schrift / Beweßthumb / und andere Gegen-Nohturft exhibiren / und mit dem Beweßthumb verfahren / wie des Klägers Beweßthumbs-halber erwehnet worden.

## TITULUS XXI.

### Was im vierdten Termin zu verhandelen.

#### I.

IN puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren / oder zu quadrupliciren nicht zugelassen / sondern alsbald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

§ 2

2. Wan

2. Wan van dem Beklagten Theil solche Exceptiones dilatoriæ, und dergleichen in Recht aberkandt / soll er in die auffgelauffenen Gerichts-Kosten verdammet werden / auch da bey Einwendung solcher seiner Einrede eine gar kändtliche, muhtwillige / und vorsezliche Unfuge / und Auffhalt befunden würde / derentwegen einer Geld-Bueß unterworffen / und darüber die Ermäßigung unserm Hoff-Richtern / und Assessoren heimgestellt seyn.

3. Die Haubt-Sache belangend / wofern der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten / oder Hoff-Richter / und Besitzer auf dem Proces, und Vortrag befunden / daß keine Beweisung ferner vonnöhten / alsdan soll der Kläger auf des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termin seine Triplic, und Nachschrift einbringen / und damit beschliessen.

4. Da aber die Parthenen zur Beweisung admittirt / soll ihnen für Einbringung derselben Beweisung keine Schrift in Recht vorzuwenden / zugelassen werden / es wäre dan auf bewegenden dristigen Ursachen zuvor durch unsers Hoff-Richters / und Besitzern Decret, und Erfandtnuß verstattet.

TITU-

## TITULUS XXII.

## Was im fünften Termin zu verhandelen.

## I.

**S**o soll dem Beklagten vergönnet seyn / in dem Fall / da dem Klägern kein Beweß auff erlegt / oder deshalb nicht vonnöhten / auff des Klägers Triplic, oder Nachschrift / und dero selben angehencfte Submission in diesem Termino seine schriftliche Quadruplicas oder Conclusiones vorzubringen / und darauff beyde Theile / wo nicht in diesem / jedoch in negst folgendem Termin mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

2. Wan aber Beklagter keine Exceptiones dilatorias, vel peremptorias in vim dilatoriарum vorzubringen hätte / so soll Beklagter in primo termino litem pure contestiren / oder er soll pro contestata gehalten seyn / und soll dabey auff die Klage haubtsächlich / jedoch fürzlich nervosè, und deutlich / wie vorhin von der eventual haubtsächlichen Antwort verordnet / respondiren / auch alsdan seine Gegen-Klage / da er dieselbe einzuwenden hätte / exhibiren.

3. Vor-

3. Worauff die Parthenen zum güthlichen Verhōr ermahnet/ und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle/ wie im zweyten/ dritten/ und folgenden Terminen vorgeschrieben stehet.

4. Wie weit aber die vorgesezte Terminen von einander zu sezen/ solches weiset nachfolgender Titulus auf.

## T I T U L U S   XXIII.

**E**rklärung etlicher Handelungen / da von in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Güte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich

**W**ie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu sezen / und was daben weiter zu handelen sey.

### I.

**D**Orgesezte Terminen sollen vier Wochen von einander gesetzet werden / wie dan auch in anderen Ordinari-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen / wan es die Principal Haupt-Handlung betrifft / zu handelen / in zufälligen Neben-Puncten aber / da man bälter / und eher gefast seyn könnte/

könnte / sollen die Termini kürzer / und enger auff 8. oder 14. Tage / oder zum höchsten drey Wochen eingeschränket werden / und keine andermahlige Zeit Bittung platz haben / wie aber in extraordinariis, oder summarisiis zu versfahren / ist darunter Tit. 51. von extraordinariis, und Summari-Sachen zu sehen.

2. Und sollen diese Termini so stricte gehalten werden / daß auch / wan gleich nach Verscheinung der præfigirten / und erlangten Fristung gegen den nicht handelenden Theil keine contumacia accessirt würde / doch an sich selbsten der gestrittener Punct pro submissio zu halten seyn / und darauff fürderlich Bescheid erfolgen solle.

3. Und weilen dasselbe zu mercklicher Beförderung der Sachen / die sonst den Parthenen zum grossen Schaden / und Nachtheil / auch unsers Hoff-Gerichts mercklicher Verkleinerung von einem Jahr ins andere unaffterfolget liggen bleiben / gereicht. So soll Notarius Causæ bey Straff einer halben March verbunden seyn / in denen Sachen/ darinnen die Procuratoren zu handelen schuldig gewesen / aber nicht gehandelt / alsobald des anderen Tages nach gehaltenem Gerichte unserm Hoff-Richtern terminos cum juribus zu præsentiren.

4. Es

4. Es soll auch unser Hoff-Richter / und Assessores Achtung haben / ob der Notarius disfals  
sein Officium verrichte / welches sie ex specificâ de-  
signatione deren Sachen / darin zu handelen ter-  
minus constituit / oder sonst einfaßt / so die No-  
tarii im Anfang jeder Audienz vor dem Hoff-Rich-  
ter juxta contenta Tit. 3. §. Wir wollen auch. 13.  
auff den Tisch legen sollen / alsbald vernehmen  
können.

5. Solten gleichwohl solche Verhinderungen  
vorfallen / daß in dem præfigirten Termino je-  
mand zu handelen nicht vermögte / und dan dersel-  
be vor Ablauf des Terminis seine Ursache vorbräch-  
te / soll er das Impedimentum in continentis ges-  
bührend bescheinigen / oder da er darzu sobald nicht  
gelangen könnte / solches in prorogato termino zu  
thuen / oder eydlich zu erhalten schuldig seyn / wie-  
drigen fals so wenig die erlangte Prorogatio / als  
etwa post terminum eingereichte Schrift atten-  
dirt / sondern gleich / als wäre keine Dilatio verstat-  
tet / in contumaciam verfahren werden.

6. Wan wegen der gebettener Prorogation des an-  
gesetzten oder einfallenden Terminis viso Protocol-  
lo interloquit werden müste / und in dem darauff  
erfolgten Decreto ein sicher Terminus verstatte  
würde /

würde / soll derselbe von der Zeit / da die Prorogatio gebetten / angehen / und dasfern vor publication solchen Decreti der Termin schon zu Ende gelauffen / immittels aber nichts einkommen / soll die Sache für beschlossen gehalten seyn.

## TITULUS XXIV.

## Form gemeinen Gewalts.

## I.

**D**ieweil in vorgehendem V. und XVII. Titul verordnet/ daß ein gnugsaumer / und auff die ganze Haubt-Sache gestellter Gewalt soll eingelagt werden / und dan vielmahls zu nicht geringen Auffzug bey diesem / und folgenden Termin, ob der Gewalt gnugsam seye / oder nicht / Streit erreuget wird ; So haben Wir zu Auffhebung aller hieraus entstehender Unrichtigkeit / Hindernuß / und verursachenden Submittirens nachfolgende gemeine Form zur Nachrichtung beytrucken lassen:

2. Ich Ends Unterschriebener bekenne hiemit / und thue fund allermänniglichen / vor mich / und meine Erben / demnach an dem Hochfürstlichen Paderbornischen Hoff-Gericht meinen wieder N.

E

han-

hangenden Recht-Streit in eigener Person auf-  
und abzuwarten / meine Gelegenheit nicht seyn  
will / daß ich mit gewöhnlicher Genehmhaltung  
aller bisshero ergangener Acten , und Handelun-  
gen in der bester Form / Weiß/ und Gestalt / wie  
solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen/ und  
de Stylo geschehen soll / zu meinen / und nach mei-  
nem Todt / meiner Erben Anwalt / und Actorn/  
den N. und nach dessen tödtlichen Hintritt / oder  
Abstand / den N. gedachten Hoffgerichts verord-  
neten / und geschwohrnen Procuratorem geord-  
net / und gesetzet habe / ordene / und setze den auch  
hiemit also / und dergestalt / daß er bey meinem  
Leben / in meinen / und nach meinem Tod / in  
meiner Erben Nahmen / und so osst es die Noh-  
turfft erforderet / an gemelten Hochfürstl. Hoff-  
Gericht erscheinen / nohtürfftige Procese auf- und  
wieder einbringen / activè & passivè handelen/  
exceptiones dilatorias, declinatorias, non de-  
volutionis, desertionis, und dergleichen Einre-  
den fürwenden / auch darben in der Haubt-  
Sache zugleich litem eventualiter, oder da keine  
verfügliche Einrede vorgebracht / pure contesti-  
ren / Antworten / Gegen-Klagen / darauff laut  
der Hoffgerichts- Ordnung verfahren / jura-  
men-

mentum calumniæ, malitiæ, veritatis dicendæ, affectionis, æstimationis litis, vel rei, dan-  
dorum, respondendorum, suppletorium, Litis  
decisorum, purgationis, und in zutragenden  
Fällen juramentum dilationis, ejusdemque pro-  
rogationis cum solemnitate legali, item appel-  
lationis, expensarum, und einen jeden anderen mit  
Recht zuertheilten End in mein / und respective  
meiner Erben Seel schwehren / und vom Gegen-  
theil der vgleichen zu geschehen begehrn / alle sub-  
stantial, und nothige terminos halten / Contu-  
maciam accusiren / und purgiren / dilationes pur-  
gandi bitten / Zeugen / und Kundschafft führen /  
nohtürftige Behülff / und Beweisung vorbrin-  
gen / dieselbe salviren / Siegel / Pittschafft / und  
Handschriften recognosciren / oder diffitiren /  
wieder des Gegentheils geführte Zeugen Bewei-  
fung / und alles ein- und fürbringen / excipiiren /  
und respective repliciren / duplizieren / zu Bey- und  
End-Urthel beschliessen / dieselbe auf erheblichen  
Ursachen zu revociren / und so von nothen / zu re-  
scindiren bitten / und zu solchem allem nohtwen-  
dige dilationes erlangen / umb Bey- und End-  
Urthel anhalten / die acceptiren / oder wo die mir /  
oder meinen Erben zugegen / darab / und von al-

len Beschwehrden appelliren / die Appellation anbringen / und verfolgen / expens, und erlittene Kosten / und Schaden designiren / zu taxiren bitten / die Taxirte mit dem End erhalten / dieselbige empfangen / und das für quitiren / umb Execution gesprochener Urthel / Executorialen und andre nohtwendige Processen anhalten / und darin bis zu endlicher Effectuirung tam activè, quam passivè verfahren / einen / oder mehr Auffter-Anwält an seine Statt setzen / die revociren / und sonst insgemein alles anders thuen und lassen solle / was die Gelegenheit / und Nohturft der Sachen erfordert / und ich selbst zugegen / oder nach meinem Todt meine Erben thuen solten / könnten / oder mögten / in Gewin / Verlust / und allen Rechten ; da auch gedachten meinen Anwalten / oder seinen Substitutirten einige weitere Gewalt / dan hierin begriffen / nohtwendig wäre / oder seyn würde / dieselbe will ich ihnen in meinem / und meiner Erben Nahmen jcz alsdan / und dan als jcz so vollkommenlich gegeben / und zugestellet haben / als ob die mit ausgetruckten Special-Clausulen hierin begriffen / und versehen wäre / gerede / und verspreche auch vor mich / und meine Erben / alles / was obgemelter Anwalt / und seine

ne Substituirte jeder Zeit handelen / thuen / oder lassen werden / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / auch deswegen sie aller Bürden der Rechten / sonderlich aber der Caution, und satisfaction judicio sisti, & judicatum solvi zu entheben/ und schadloß zu halten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Gühter / so viel hierzu jeder Zeit vonnothen sehn wird / getreulich / und ohne Gefahrde / dessen zu mehrer Urkund / habe ich diesen Gewalts-Brieff mit eigener Hand untergeschrieben / und mein Pittschafft auffgetrücket. Ge-  
ben ic. ic.

## TITULUS XXV.

### Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

#### I.

**N**achdem daroben verordnet / daß im ersten termino, vor Befestigung des Krieges alle dilatoriaē exceptiones auff einmahl zugleich vorgebracht / und die Parthenen damit darnach nicht gehört werden sollen / so hat es dabei sein Verbleiben.

2. Was

2. Was aber exceptionem cautionis de judicio listi, & judicatum solvi anbelanget / wan Beklagter dieselbe von Klägeren / da derselbe in diesem Hochstift nicht begütert ist / gefordert / soll er ihm die unverlängert / und alsbald / oder gewiß ad proximam audientiam mit Bürgen / oder Gütheren / daran er gnugsamb verwahrt / zu stellen / und zu leisten.

3. Auch auff die Reconvention-Klage / wofern selbige wieder ihn erhoben seyn würde / sich an diesem unsern Hoff-Gerichte einzulassen / schuldig / gleichwohl Beklagter mit seiner obliegender Handelung / und Haltung des termini gefast seyn.

4. Desgleichen soll auch Beklagter auff Klägers Gegen-begehren sich in Recht zu stellen / und die Sachen auszuwarten / ebenmäßige Caution und Sicherheit zu thuen / verbunden seyn / könnten aber Kläger / und Beklagter mittel Ends betheuren / daß sie nach möglichen angewandtem Fleiß keine solche Caution / und Bürgschaft zu stellen wissen / soll juratoria cautio verstattet werden.

5. Wären aber Kläger / und Beklagter in unserm Stift / und Fürstenthumb mit liegenden / oder

oder beweglichen Gütern zu des Gegen-Parts Erholung gnugsamb habhaft gesessen / und versehen / sollen sie einem dem anderen zu gemelter Caution und Vorstand nicht verpflichtet seyn.

6. Wer dan oberwehnter massen mit der Re-convention dreuet / und deßfals auch Caution haben will / derselbe soll alsofort andeuten / aus was Ursachen / und grunde Rechtens / er dieselbe anzustellen gemeint / damit sofort zu erkennen sey / ob auch solches Puncts halber dieselbe mit Fuge gefordert werden könne.

7. Die Exceptiones peremptorias belangend / sollen auch zu ihrer Zeit gleichfals / wie vorhin in dilatoriis verordnet / mit und neben dem haupt-sächlichen Gegen-Bericht / und Defension formlich auff einmahl / und in einer Schrift angeführt / darnach aber / ob gleich bey dem Gegen-Beweß deren mehr angezogen werden wollen / dieselbe ferner nicht zugelassen werden / es wäre dan / daß solche Exceptiones dem Beklagten de novo vor-kämen / davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keine Nachricht gehabt / und solches auff Erforde-ren eydlich erhielte.

For-

## Formula Cautionis Juratoriæ.

**H**er sollet schwehren einen End zu Gott/ daß ihr nach angewandten möglichen Fleiß die geforderte Caution in diesem Hoch-Stift/ mit Bürgen / Pfänden / oder Gühtern nicht bestellen könnet / oder möget / und daß ihr den rechtlichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst / oder euren rechtmäßigen Anwalt bis zum Ende ausführen / und wan ihr in der Sach überwunden würdet / alle zuerkannte Unkosten / und Schaden entrichten wollet / getreulich / und ohne gefahrde.

## T I T U L U S      XXVI.

**V**on Reconvention, oder Gegen-Kla-  
ge/ und wie in derselben procedirt  
werden soll.

## I.

**M**an der Beklagter den Klägeren in primo termino nach geschehener seiner Verant-  
wortung in der Haubt-Sache/ wie daro-  
ben Tit. 17. angedeutet/ reconveniirt / soll sol-  
che Reconvention , wosfern sie sonst erheblich/  
und

und zulässig / von unserm Hoff-Richter / und Aſſoren angenommen / und darin neben der Haupt-Sach simultaneo processu (ein Termin umb den andern) wie das die gemeine Rechten vermögen / verfahren / auch auff einmahl / und zugleich con- & reconventio mit endlicher Urthel endſchieden / und abgerichtet werden.

2. Da aber solche Gegen-Klage hernacher / jedoch für Beschlüß der Sachen fürgebracht würde / so sollen beyde Klag- und Gegen-Klag vertheilet / und jede Sache separativ für sich selbst / und allein / vermöge dieser Ordnung / und gemeiner Rechten gehandelt / und außgeübet werden.

3. Auff bekentliche Siegel / und Brieſſe / und andere dergleichen Klagten aber / welche paratam executionem auff dem Rücken tragen / soll keine Wieder-Klage statt finden / sonderen dieselbe biß nach bezahlter Schuld verschoben bleiben / es stunde dan die Reconventio gleichfalls auff so klahren Brieſſ- und Siegelen / daß sie sonder protraction der angestelleten Executions-Klage simultaneo processu mit außgeführt werden könnte;

4. In anderen von der Haupt-Sache depen-  
direnden / oder darauß neu entſpringenden Sa-  
chen/

chen / soll es nach Verordnung der gemeinen Rech-  
ten gehalten werden.

## TITULUS XXVII.

## Von der Intervention.

## I.

**M**Er bey einem Proces sich intercessirt be-  
findet / demselben stehet frey / (gleichwohl /  
daß es / so bald er von der Sachen / daß  
sie im Recht besangen / Wissenschaft hat / ge-  
schehe ) sich beym Gericht anzumelden / und mit  
seiner Nohturft wider Klägeren / oder Beklagten /  
oder auch als ein Assistent einzukommen / jedoch  
daß er sein angegebenes Interesse summarischer  
Weise in Continenti beybringe / welches dan / so-  
bald examinirt / und ob es zuzulassen / erkant  
werden soll.

2. Würde er aber / biß es schier zum Beschlusß  
der Sachen gekommen / damit zurück bleiben / soll  
er in illo judicio nicht gehört werden / er bewiese  
dan / oder erhielte endlich / daß solche de novo e-  
mergirt / oder selbe nicht ehender erfahren mögen /  
oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft  
gehabt habe.

3. Sol-

3. Solte sich aber Verdacht erâugen / daß einige Gefâhrlichkeit darunter gesuchet / und etwa per Collusionem , zu eines / und anderen theils Hinderung nur vergebliche Weitlâufigkeit veranlasset werden wolte / auff solchen Fall soll auch ex officio das Juramentum malitiæ exigirt werden / und der Intervenient dasselbe ohnweigerlich schwehren.

## TITULUS XXVIII.

### Von der Denunciation und Auctoris Nomination.

#### I.

**S**mag auch entweder vor / oder nach der Litis Contestation in denen Fällen / worin den die Litis denunciatio statt findet / dieselbe der Gebühr gesuchet werden / und ist alsdan auff des Beklagten Anhalten der Denunciat zu der Sachen zu citiren / auch zugleich Copey desjenigen / so in der Sachen vorgangen / demselben mit zu überschicken.

2. Da nun der Denunciat auff solche Citation erscheinet / und den Beklagten in Recht zu vertreten /

M 2

ten /

ten / gemeinet ist / soll derselbe in soweit zugelassen werden / daß er ihmey Beystand leisten / oder als ein Defensor die Sache außführen möge / es bleibt aber nichts desto weniger Beklagter in lite, und wird auch die etwa erfolgende wiedrige Urthel gegen denselben exequirt und vollstrecket.

3. Wan aber der citirter Vertreter zurück bleibt / und nicht erscheinet / so ist Kläger keinesweges verbunden / sich dadurch auffhalten zu lassen / sonderen Beklagter dessen ungehindert schuldig / in der Sachen gebürend zu verfahren / und mag derselbe Kraft bescheineter Denunciation seinen Regress an seinem Auctore demnächst suchen.

4. Im Fall aber der Beklagter dasjenige / warumb er in Zuspruch wird genommen / nicht in seinem Nahmen / sondern für einen anderen / als etwa ein Conductor, Commodatarius, oder Depositarius inne hat / so mag er seinen Auctorem, und rechten Herrn des Guhts so fort benennen / und ihmey den Krieg Rechtens anzukündigen / bitten / worauf der Kläger die Klage änderen / selbige wieder den rechten Herrn einrichten / und der Beklagter ex lite gelassen werden soll.

TI-

## TITULUS XXIX.

## Von der Litis Contestation.

## I.

Es wird aber der Krieg rechtens alsdan befangen / und für befestiget gehalten / wan nach eingebracht- und übergebener Klage der Beklagter darauff durch nicht gestehen / oder Widersprechen Antwort gibt / und damit disfalls Richtigkeit gebraucht werde ; So ordnen / und wollen Wir / daß die Kriegs-Befestigung nicht nur in Schriften / sonderen auch durch die Procuratores mündlich mit ungefehr nachfolgenden Worten verrichtet werde / als nemlich : In Sachen N.N. contra N.N. bin ich der Klage nicht geständig : Hingegen an des Klägers Seithen mit diesen Worten : In angeregter Sach wiederhohle ich meine Klage / und bitte ich Inhalts derselben / und soll mit diesen gebrauchten Worten der Krieg Rechtens / ob auch dessen sonstne keine Special - Meldung mehr geschehe / befestiget zu seyn / verstanden werden.

2. Wür-

2. Würde aber Beklagter solche litis contestation nicht verrichten / soll Lis ob contumaciam ohne ferner Anruffen / oder Erkanntnuß / vor befestiget erkant / und gehalten / auch die Klage / dafern Beklagter einmahl gerichtlich erschienen / und Litem contestirt hätte / aber mit der Antwort zurück bliebe / in contumaciam non respondentis für bekant angenommen / und ferner darauff / wie recht / procedirt werden.

### T I T U L U S    XXX.

#### Bon denen Articulis Positionalibus, & Probatorialibus, auch eydlicher Antwort.

##### I.

**D**ie Articuli Positionales, aut probatorii sollen aus der eigentlichen Substanz der Klage / Exception, Gegen-Klage / oder Intervention, ohne überflüßige Weitläufigkeit gezogen / auff das Factum, und dessen Umstände kurz / und deutlich eingerichtet / und in jedem Articul nur ein membrum facti begriffen / die Parenthesen aber / als welche die Articulen mannigmahl verdunkeln / aufgelassen werden / damit einfältige Leuthe nicht

nicht irr gemacht / sondern der rechte Inhalt eingetragen / und beständige Antwort sine captione gegeben werden könne.

2. Es sollen auch die Parthenen solche Articulen auff einmahl / und mit ausdrücklicher Abschneidung aller fernerer Peremptorialen/Superadditio-nalen / Correctorien / Reprobatorialen Reprobatorialium, oder dergleichen anderen Articulen (es wäre dan / daß Gegentheil præstito juramento mit neuen vorhin unbewussten Exceptionibus noch zugelassen würde) in einer richtigen Ordnung absassen / und einwenden lassen / darnach aber damit nicht gehöret werden.

3. Wan nun solche Articuli, als unzulässig angefochten würden / soll darauff alsbald ohne Zulassung einer Replic per Decretum erkant werden/ ob / und was davon zu admittiren.

4. Da aber Kläger / Beklagter / oder Intervent auff des Gegentheils eydliche Antwort dringen thåte / soll er zum ersten juramentum dandorum leisten / und krafft dessen die Articulos repetiren/ darnach soll Reus vermittels des Eyds respondendorum antworten.

TITU-

## TITULUS XXXI.

Vom End dandorum & respon-  
dendorum.

## I.

*Capit.*

**D**as Juramentum dandorum, & responden-  
dorum betreffend / soll Klägeren zu erst der  
End dandorum afferlegt / und von ihm/  
so er selbst zugegen / in seine eigene / aber von dem  
Anwalt in selbigen seines Principalen Seel zu  
Gott / und auff das heilige Evangelium also ge-  
schwohren werden / daß die eingebrachte Articul,  
so viel seine des Klägers eigene Geschicht oder That  
berühren / wahr seyn / sofern die aber frembde /  
und andere Geschicht / oder That / belangten / daß  
er sie wahr glaube / und beweislich zu seyn / ohne  
alle gefehrde.

2. Gleicher gestalt soll auch Beklagter oder sein  
Anwalt den End Respondendorum also leisten /  
daß er nemblich auff des Klägers Articulen / so viel  
deren des Beklagtens eigene That und Geschicht  
belangt / mit sage wahr / oder nicht wahr / so  
viel sie aber frembde That berühren durch das  
Wort;

Wort: glaube wahr / oder nicht wahr zu seyn / beantworten wolle / ohne alle gefehrde.

3. Und soll allezeit / ehe / und bevor geantwor-  
tet wird / diese würckliche Eydleistung fürherge-  
hen / doch die Articulen, darauff man nach gemei-  
nen beschriebenen Rechten / und dieser Ordnung  
zu antworten nicht schuldig / damit nicht gemeint  
seyn.

4. Es soll auch unserm Hoff-Richter und Af-  
fessoren zugelassen seyn / den Partheyen diese Eyd/  
wan schon dieselbe von ihnen nicht gefordert / noch  
begehrt würden / von Ambts wegen / im Fall es  
zu zeiten nach Gestalt und Gelegenheit der Sa-  
chen und Personen für rahtsam / und nohtwen-  
dig erachtet würde / zu præstiren auffzulegen.

5. Würde dan die Parthey / welcher Zeit ad re-  
spondendum articulis angesetzt / ohne erhebliche  
Entschuldigung nicht antworten / so sollen die Ar-  
ticuli pro Confessis angenommen / und gehalten  
werden / jedoch unserm Hoff-Richter / und Af-  
fessoren unbenommen seyn / über das noch einen end-  
lichen Termin, jedoch cum Comminatione Con-  
fessati, dem Antworter zugeben / und zuzulassen.

6. Diese Juramenta dandorum, & responden-  
den-

dorum sollen regulariter in eigen der Partheyen Personen / oder wan es Communen betrifft / durch diejenige aus ihren Mittel / welche die beste Wissenschaft von der Sache haben / abgestattet werden / es wären dan solche Impedimenta , und Ursachen angeführt worden / daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens darab zu erkennen / oder sonst der Personen Gelegenheit / und der Sachen Umstände solches nicht erlehden konten / als dan soll bei Unser S Hoff-Richters / und Assessoren Ermäßigung stehen / ob vermittels eines specialen Gewalts durch einen Bevollmächtigten der End abzuschwehren.

7. Wan der Principal das Juramentum respondendorum durch einen Bevollmächtigten zu schwehren / zugelassen wird / soll derselbe / wan er Schreibens erfahren ist / die Responsiones unter seiner eigenen Hand / und Unterschrift / und mit dessen Pittschafft / oder des Richters / darunter er wohnet / Hand und Siegel bekräftiget / dem Procuratori zuschicken / und in Mandato ad jurandum caviren / daß er in seine Seel / und also / wie es in denen überschickten Responsionibus begriffen / schwehren / und antworten solle.

8. Es soll gleichwohl unserm Hoff-Richter / und

und Assessoren frey stehen / auff solchen Fall selbst  
in loco domicilii des Antworters Responsiones  
auffzunehmen / oder diesselbe von jemandten ex  
Assessoribus oder Notario Causæ recipiiren zu  
lassen.

9. Und soll die Antwort ad articulos positio-  
nales ohne allen Anhang / lauter / und richtig ge-  
schehen / diejenige Articulen aber / darauff mit  
Anhängen geantwortet / Einwendens ungehin-  
dert / für richtig gestanden / auch die Responsiones  
pro puris angenommen / und der ander Theil zu  
feinen ferneren Beweß desfalls gehalten werden.

## TITULUS XXXII.

### Vom Eyde für gefehrde Juramentum Calumniæ genant.

#### I.

**M**it der Eyd für gefehrde Juramentum Ca-  
lumniæ genant / von einem / oder beyden  
Theilen gefordert wird / soll derselbe als-  
bald auff solch Erheischen bey Vpn des Rechtns  
abgestattet werden / daß nemlich Beklagter / wan  
Kläger solchen Eyd abzustatten sich weigert / von  
der

N 2

der Klage absolvirt / und Actor in expensas condemnirt / hingegen aber / da die Verweigerung bey dem Beflagten sich findet / derselbe anders nicht / als wan er die Klage bekant hätte / geachtet werden solle.

2. Dieser End vor gefehrde soll auch regulariter in eigener Person / oder wan es communen betrifft auff masse / wie daroben bey denen juramentis dandorum & respondendorum verordnet / würcklich abgestattet werden / wan er aber per Procuratorem gestalten Sachen nach zu præstiren zugelassen wird / soll derselbe in seine eigene/ und der Principalen Seele in nachfolgender Formb fürgestellet werden.

### Formula Juramenti Calumniæ.

3. **H**r werdet schwehren einen End zu GOTT/ und auff das heilige Evangelium / in eure/ und eures Principalen Seele/ daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben / daß ihr keinen unnohtürftigen gefährlichen Auffschub / oder Auffzug der Sachen begehren / und so oft ihr in Rechten gefraget werdet / die Wahrheit nit verhalten / sonderen recht / und aufrichtig anzeigen / aussagen / und bekennen / auch in dieser Sachen niemand

mand anders/ dan demjenigen/ welchen das Recht  
zulässt/ ichtwas geben/ oder verheissen wollet/ da-  
mit ihr die Urthel erlangen / und erhalten möget/ und  
sobald ihr aus denen Beweisthumben / oder  
sonsten in progressu causæ befinden würdet/ daß ihr  
eine ungerechte Sache hättet/ davon abstehen/ und  
euch deren gänzlich entschlagen wollet / alles ge-  
treulich und ohne gefehrde.

4. Gleicher gestalt soll von den Principalen der  
Eyd in selbiger Formb auch geschwohren werden.

5. Des Procuratoris Vollmacht soll dieser Eyd  
würcklich inserirt werden/ und soll dieselbe von dem  
Principalen / oder da er Schreibens unerfahren/  
in dessen Gegenwart auff sein Begehren / und in  
seinen Nahmen / mit auftrücklicher dessen Ver-  
meldung von der Obrigkeit des Ambs daselbst /  
oder sonsten à personâ publica , und in Mangel  
derselben / durch zwey andere ehrliche Männer  
unterschrieben werden.

### TITULUS XXXIII.

#### Vom Eyde der Bosheit Juramentum Malitiæ genant.

I.

**U**nser Hoff-Richter / und Assessores, so offt es  
begehrt/ oder bei einem nöhtig zu seyn/erachtet  
wird/

wird / mögen eine oder beyde Partheyen / wo sie gefährliche Auffzüge zu suchen / oder einander unbillig umzutreiben sich unterstünden / den End der Bosheit Juramentum Malitiæ genant / aufflegen / und denselben entweder durch den Principalen / da er im Gericht zugegen / oder dessen Anwalt / in nachfolgender Formb mutatis mutandis præstiren lassen.

### Formula Juramenti Malitiæ.

2. **H**hr werdet in euer Partheyen und eure eigene Seel schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß ihr das in eurem Gewissen thun möget / daß ihr dasjenige / was ihr fürbringet / und begehret / nicht auß gefehrde / noch böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nohturft thuet / und daß ihr solches also zu thun von euer Parthen unterrichtet / und Gewalt empfangen habt.

### T I T U L U S    XXXIV.

Bon der Beweisung / so durch Zeugen geschicht / und erstlich von Kundschafft durch Zeugen / so vor Übergebung einiger Klage oder Aufbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen werden.

1. **W**wohl in dem Reichs-Schlusß de Anno  
1654.

1654. §. Beneben bleibt einem ic. zugelassen/ gleich  
in Außziehung der Proceszen / sich mit dem Zeu-  
gen Verhör gefast zu machen / dieweilen sich aber  
vielmahlen begibt / daß vor Übergebung einiger  
Klage / und ordentlicher Außbringung der Pro-  
ceszen Zeugnß ad perpetuam rei memoriam auß  
Rechtlicher Zulassung / und erheblichen Ursachen  
mögen auffgenommen werden ; als wan die Zeu-  
gen mit hohen Alter und sorglicher Krankheit be-  
laden / oder sonst in andere weit abgelegene Der-  
ter zu verreisen / weg fertig / oder wan in schwie-  
ren sterblichen Läuffen wären ; Item so sich einer  
besorgete / daß er von jemand künftig möge bespro-  
chen werden / und Zeugen hätte / damit er die Kla-  
ge widerlegen könnte / Item wan man vermuhtet /  
daß die Zeugen ihre Gedächtniß / ehe dan der Klä-  
ger klagten könnte / ablegen mögten / in solchen/ und  
dergleichen Fällen mögen Unser Hoff-Richter/ und  
Assessores auff Ansuchen des nöhtig habenden  
Theils / und fürbrachte solche Ursachen ( die Wir  
dan in ihr Bedencken / und Ermessen wollen ge-  
stellet haben / ) auch sonst auff Übergebung der  
Beweis-Articul cum annexa nominatione te-  
stium , so alsbald bey dem Ansuchen geschehen  
soll / mit der Zeugen Annahmung / Verey-  
dung/

dung / und Abhörung / wie sich gebühret / verfahren.

2. Jedoch daß der Gegentheil / gegen den diese Zeugniß künftig zu gebrauchen / hierzu vermits Verständigung solcher fürgebrachter Ursachen rechtmäßig citirt werde.

3. Es soll aber die Kundschafft bis ad terminum publicandi ordinarium (es wäre dan / daß beyde Parthenen ein anders bewilligten) verschlossen bleiben.

4. Und ist bey Verhörung dieser Zeugen der Unterscheid zu vermercken / da der Zeugen-Führer die flagende Parthen wäre / und sich solcher abgehörter Kundschafft innerhalb Jahrs Frist nicht gebrauchte / noch die Verhörung dem Gegentheil zu wissen thuen liesse / so erlöschenet die Zeugniß / wird unkräftig / und fähet das Jahr an zu lauffen / da der Antworter füglich mit Recht mag fürgenommen werden.

5. Hätte aber der Antworter also seine Kundschafft auffnehmen lassen / die kan in Jahrs Frist nicht erleschen / sonderen bleibt für / und für bey Kräfften / dan in Klägers freyer Macht / und Willkür steht / wan er will seinen Widertheil zu beklagen / der Antworter aber muß des Klägers erwar-

warten / wan er vorhero besprochen und angeklaget würde / dienet also dem Antworter seine Kundschafft / die er in diesem Fall alleine vornimbt / darzu / daß er damit wider des Klägers Ansprach / und Kläg sich sichern / und schützen möge / und sonst nicht weiter / & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lite instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinaria viâ zur Beweisung gelangen möge / zulässig / und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen / heimgestellet seyn.

## TITULUS XXXV.

Von Abhörung der Zeugen / welche bei Aufzichtung der Processen, oder darnach benennet werden.

### I.

**M**as das ordinari Zeugen-Berhör / so lite introductâ vorgenommen werden muß / anzbelanget / solches soll / wan Punctus re-  
spon-

sponsionum richtig gemacht / oder die Respon-  
siones nicht gefordert / welches zu des beweisenden  
Theils Willführ steht / alsobald vorgenommen/  
und dem Klägern / und Beklagten / auch Inter-  
venienten / wan sie Gegen-Beweis zu führen ge-  
meynet seyn / worüber sie sich alsbald sub poena  
præclusionis erklähren sollen / zu verificirung der  
Klage / Gegen-Klage / oder Intervention sechs  
Wochen / zu denen Exceptionibus aber vier Wo-  
chen præfigirt / und angesetzet werden.

2. Deme zufolge sie dan ihre Probatorial-Articul alsobald / oder innerhalb denen negst 8. Ta-  
gen repetiren / und die Zeugen / da es vorhin  
nicht geschehen / una cum directorio benennen/  
auch anhalten sollen / daß sie auff einen bestim-  
ten Tag citirt werden / und dem Widertheil /  
oder dessen Anwalt/ neben Überschickung der Zeu-  
gen Nahmen / Articulen / und Designation oder  
Directorii , wo das im Gericht zuvor nicht ge-  
schehen / zeitlich darzu verkünden lassen / umb  
zu sehen / und zu hören / daß die Zeugen geloben  
und schwehren / auch ob er wolle / máßige Inter-  
rogatoria beyzubringen / und solle darauff der Be-  
weis / pari passu so viel möglich getrieben / mit dem  
Gegen-Beweis aber bis zu gänzlicher Vollenfüh-  
rung

rung des ersten Beweises nicht mehr angestanden werden.

3. Und dieweil sich ofttermahlen begibt / auch die Erfahrnüss bezeuget / daß viel überflüssige ungereimbte / ja zum Verdruß oft repetirte / verwickele / verkehrte / und verwirrliche Frag-Stücke / umb die einfältige Zeugen / wie auch die Examinatores damit irre zu machen / und zu verführen / einfkommen / darunter auch nicht geringe Ursachen zur Weitläufigkeit / Cavillation und anderen Kluffzügen gesucht werden / solche aber in denen Rechten hoch verbotten / und denen geleisteten Ehren ganz zuwider seyn / so wollen Wir daß solche / und dergleichen verbottene Interrogatoria , die nichts zur Sachen thun / an ihnen selbst unerheblich / und übermäßig seyn / hinführo sollen gänzlich vermieden / und außgelassen / dagegen aber alleine / was zur Sachen dienlich / fugsam / und zu Ergründung der Wahrheit nützlich gefraget / auch darin richtige gute Maß / und Ordnung gehalten / oder in Verspührung des Gegen-Sinns / dieselbe verworffen / und eine ernste Straff nach Ermäßigung infligirt werden.

4. Darumb dan auch die Interrogatoria Specalia ante articulos, seu præliminaria ad Causam

o 2

(mit

(mit Vorbehalt / was die Partheyen post quemlibet articulum zu fragen nohtig befinden) gänzlich abgeschaffet seyn / und nicht angenommen werden / sondern an statt deren die Partheyen etwa Defensionales, oder Reprobatorios / so ohne dem dahin eigentlich gehören / übergeben / und darin/ wie vorhin / bey den Articulis Probatoriis disponirt / observiren sollen / und bleibt / alsdan dem Gegentheil seine Interrogatoria, wie sich zu Recht gebühret / darauff einzurichten bevor.

5. Weilen dan auch die Interrogatoria Specia-  
lia ad Articulos zu Zeiten nicht auff die Umbstände  
des Facti, darüber die Articulen concipiirt / oder  
über die Causas scientiæ, sonderen auff dasjenige/  
was sonsten der Gegentheil beweisen müste / und  
also ad articulos reprobatorios gehöret / gesetzet  
seyn ; So sollen die Zeugen auff die Interrogato-  
ria circa articulos nicht vor / sonderen nach dem  
Articul, und dan ersten / wan der Zeuge selbigen  
bejahet / examiniret werden ; Wan aber die Ar-  
ticul per negat, vel nescit, beantwortet werden/  
alsdan sollen die Interrogatoria desselben Articuli  
vorben gegangen / und mit dem gewöhnlichen  
Wort (cessat) abgesertiget werden.

6. Derowegen dan gleichfalls die bey solchen  
Inter-

Interrogatoriis bisweilen angemaste Productiones documentorum, welche zum Gegen-Beweß gehören / hiemit auffgehoben seyn / und in Examine testium bey Seithen gesetzet werden sollen.

7. Und da schon bey diesen Fällen die Zeugen über solche ohnzulässige Interrogatoria Præliminaria seu specialia ante articulos examinirt / auch brießliche Urkunden bey solchen Fragstücken producirt wären / so sollen gleichwohl die darüber gegebene Responsones in Verfassung der Urthel nicht attendirt / sondern übergangen werden.

8. Wan der denuncirter Gegentheil ungehorsamlich auffzubleiben / oder keine Interrogatoria in anbestimbter Zeit einbringen würde / soll eben wohl ohne Verzug mit der erscheinenden / und vorgestelleten Zeugen Vereyndung / und Verhölung / wie sich zu Recht gebühret / verfahren / und die gemeine Fragstücke in Examine gebraucht werden / würde aber der Auffzubleibender hernacher begehren die Zeugen / und deren Examen über seine erfolgte Fragstücke zu repetiren / soll solches auff seine Kosten bey deren Zeugen einmahl ad totam causam gethanen End / nnd Pflichten verstattet werden.

9. Hätte auch der / wider welchen der Be-  
weß

weiß geführet wird / Exceptiones contra Personas Testium anzuziehen / kan er nach dem Verhör damit einzukommen sich bedingen / es soll aber dadurch das Examen nicht auffgehalten werden / es wären dan solche Exceptiones wegen ein- oder anderen Zeugen von sonderbahrer Erheblichkeit / sitemahlen solchen falls zwarn mit der Beend- und Abhörung der übrigen Zeugen verfahren / mit denen Personen aber / so dergestalt angefochten werden / so lang bis über solche Exceptiones erkannt / gezückt werden solle.

10. Massen dan auch / wan ein / oder ander Zeuge auß vorgewandten Ursachen Zeugniss zu geben / sich selbsten verweigert / und solches zu Rechtlicher Erfäntniss gestellet / es gleichgerestalt soll gehalten / und die übrige Zeugen der Gebühr nach abgehöret / gleichwohl die Publication des Rotuli so lang eingestellet werden / bis dieser Incident-Punct erlediget / es wolle dan Producent die in Streit gezogene / oder sich verweigerende Zeugen von sich selbst fallen lassen / auff welchen Fall billig mit der Publication verfahren wird.

T I T U -

## TITULUS XXXVI.

Ermahnung und Avisation, so vor dem  
Zeugen-Eyd geschehen / und ante examen repe-  
tirt werden solle.

### I.

**S**oll Unser Hoff-Richter / oder dessen Com-  
missarien mit entblößeten Haupt / und ho-  
hen Ernst den Zeugen/ ehe/ und bevor sie den  
Eyd thun / diese nachfolgende Erinnerung ver-  
ständiglich vorlesen lassen / nemlich / da einer sei-  
nem Eyd nicht nachkommt / sonderen den falsch /  
und meineydig schwehret / daß derselbig die All-  
mächtigkeit Gottes lästert / und schändet / auch  
sich dardurch beraubet aller Gnaden Gottes /  
und ladet auff sich alle die Straff / und Flüch die  
Gott den Verfluchten aufferlegt hat / darzu daß  
Gott ihme in allen seinen Sachen / und Nöhten  
nimmermehr zu Hülff / noch zu statten komme /  
sondern mit Leib / und Seele ewiglich verflucht  
sehe / und nimmermehr Theil haben werde / an der  
Versprechung / die GOTT den Christen gethan  
hat / und darum der Zeug sich wohl bedencken sol-  
le / alle Arglist / und Betrüglichkeit bey Seithen  
stellen/

stellen/ und die lautere Wahrheit/ wie ihme die bewußt/ Gott zu Ehren/ der Gerechtigkeit zu Steur/ und zu Vermeydung seiner selbst eigenen Ver-  
damnuß sagen/ und hieran kein Gab/ oder Nutz-  
barkeit/ Freundschaft/ oder Feindschaft/ oder  
ichtwas anders sich bewegen lassen/ sondern viel-  
mehr die Gerechtigkeit/ die Wahrheit/ und seine  
eigene Seligkeit betrachten/ für Augen haben/  
und fürszen solle.

2. Diese vorstehende Erinnerung und War-  
nung soll/ wie vor erwehnt/ an Unserm Hoff-Ge-  
richte mit entdeckten Haupt/ und hohen Ernst des-  
sen Zeugen/ ehe/ und bevor sie den End thun/  
verständlich vorgelesen werden/ gleichwohl mit die-  
ser Linderung/ wan die Zeugen Adelichen Stan-  
des/ andere gelehrte oder erfahrene Personen wä-  
ren/ daß bey Producirung derselben die Warnung  
des Meinehds im Gerichte unterlassen/ und von  
ihnen alleine der Zeugen-End auffgenommen wer-  
den könne/ es solle gleichwohl denselben vor der  
Examination solche Warnung/ wie sich gebühret/  
ernstlich vorgehalten werden.

3. Diese Erinnerung des Meinehds soll/ wie  
oben vermeldet/ nicht allein bey den Zeugen/ son-  
deren auch in allen anderen Fällen/ da jemand ei-  
nen

nen Eyd zu leisten willig oder schuldig ist / jedes-  
mahl geschehen und gehalten werden.

### Der Zeugen Eyd.

4. Ach solcher Warnung / sollen die Zeu-  
gen/ Manns- Personen mit außgestreck-  
ten / und erhobenen zweyen Fingeren ih-  
rer foderer Hand / die Weiber aber mit Außle-  
gung ihrer rechter Hand auff die linckern Brust  
diese Wort sagen:

5. Als mir vorgehalten ist / und ich wohl ver-  
standen habe / dem will ich also nachkommen /  
getreulich / und sonder gefehrde / so wahr helfe  
mir Gott / und das heilige Evangelium.

6. Wan aber den adelichen/ gelehrten/ und für-  
nehmen Personen solche Warnung im Gerichte  
nicht vorgehalten wird / wie vor berühret / so soll  
denselben nachbeschriebener Eyd zu verlesen gege-  
ben / oder durch den Notarium Causæ vorgelesen  
werden / und wan er dessen Inhalt wohl einge-  
nommen / den Eyd in nachbemelter Formb ab-  
schwehren.

7. Ich gelobe und schwehre einen Eyd  
zu Gott / und auf das heilige Evangelium /  
P daß

daß ich in der ganzen Sach zwischen N. und N. wolle vor beyde Parthenen/ keinem zu Liebe/ noch zu Leyd die Wahrheit sagen/ was mir davon wif- send/ und ich gefraget werde/ und das nicht un- terlassen umb Gunst/ Gabe/ Freund- oder Feind- schafft/ Hasß noch anders/ wie daß von Menschen Sinn erdacht werden mögte/ alles getreulich/ und ohne gefehrde/ so wahr helfe mir Gott/ und sein heilig Evangelium.

## T I T U L U S    XXXVII.

Welcher gestalt nach Bereyding der Zeu- gen das Examen vorgenorimen werden/ und geschehen solle.

### I.

**S**o nun die Zeugen also geschworen/ sollen durch unsern Hoff-Richter und Assessores, oder nach des Hoff-Richters Gutachten von ihrer einem/ oder zweien/ in Beysehn des Notarii die Articul denen Zeugen verständlich/ und ein nach dem andern fürgelesen/ dieselbe darü- ber und über die übergebene Fragstücke verhöret/ ihre Aussage aus ihrem Mund fleißig und treu- lich

lich auffgeschrieben/ und bey den Acten heimlich  
biß zur Publication, und Ertheilung des Rotuli,  
oder Copeyen behalten werden.

2. Nachdem sich auch zu Zeiten zutragen kan/  
daß der Zeuge von den Examinatorn den rechten  
Inhalt nicht eigentlich verstanden / oder daß seine  
Kundschafft auff einen andern Sinn / als er es ge-  
meynt / eingenommen / oder daß auß einigen Zu-  
fall in einem / oder anderen Punct geirret werde/  
darumb soll wie obangemeldet einem Zeugen nach  
beschehenen Verhör seine gethane Kundschafft/ ob  
er deren also geständig / ordentlich nacheinander  
wieder fürgelesen werden/ und wie er sich in sei-  
ner Antwort verhält / solches soll observirt / in  
acht genommen / und darnach bey gethanen End  
ihme still schweigen / und biß nach Eröffnung alles  
in geheimb zu halten / außerlegt / und befohlen  
werden.

3. Unsers Hoff-Gerichts Notarien sollen nach  
vollendetem Zeugen-Verhör der Zeugen Aussage  
dergestalt disponiren/ daß vermög letzten Reichs-  
Abschieds §. 52. Im übrigen verbleibts aller-  
dings ic. versl. Sonsten aber ic. und dieser Unser  
Ordnung nach einem jeden Beweß-Articul, und  
Fragstücke / aller/ und jeder Zeugen Aussage in  
ihrer

ihrer Ordnung mit dem Wort / wie jeder Zeuge geredet / gleich ordentlich subiectirt / und wan also dem ersten Articul , und darben übergebenen Interrogatoriis aller und jeden Zeugen Außsagen untergesetzet / folgends der ander Articul voran / und abermahl demselben aller / und jeden Zeugen Depositiones wortlich / und ordentlich untergestellet / auch in solcher Ordnung durch alle Articul , wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden / damit der Richter aller Zeugen Außsage auff einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und des sonsten nohtwendigen vielfältigen Außsuchens / oder mühsamen Excerpti-  
rens überhoben bleibe.

4. Die Zeugen / so in diesem unserem Stift und Fürstenthumb gesessen / sollen bey Pon fünf Goldgulden zu der Zeugniß citirt / und abgela-  
den werden / und ob der Außbleibender gleich in solche Pon eingefallen / und dieselbe erlegt / soll er sich doch damit von der Zeugniß nicht entledi-  
gen / sondern durch schärfere ernste Straff-Mit-  
tel nach Erkäntniß Unsers Hoff-Richters und Beysitzer darzu compellirt werden / unterdessen dem Producenti bey solchem Ungehorsamb / und Verzug die zur Beweisung statuirte Zeit nicht ver-  
läuft/

läufft / es soll aber derselbe / umb den zwang der  
Zeugen bey dem Hoff-Gericht unnachläßig anhal-  
ten / und von seinem Fleiß protestiren.

## TITULUS XXXVIII.

### Von gemeinen Fragstücken.

#### I.

**D**amit ein jeder wissen möge / was für gemei-  
ne Fragstücke / da die vom Gegen-Part zu  
übergeben unterlassen / von Ambts wegen  
den Zeugen fürzuhalten / so sollen hernacher etzli-  
che gesetzet werden / und

I. Was Alters / und Standes / auch Vermö-  
gens der Zeuge seyn ?

II. Wo er gebohren / erzogen / und sesshafft seyn /  
auch wie lang er da gewohnet habe ?

III. Ob er demjenigen / der ihn zum Zeugen füh-  
ret / mit Blut-Freundschaft / oder auch mit  
Schwäger- oder Gevatterschafft / besonderer Fa-  
miliarität / oder in andere Wege verwand seyn / wel-  
chergestalt / und wie nahe ?

IV. Ob ihme ichtwas verehret / gegeben / nach-  
gelassen / oder versprochen seyn / umb seine Kund-  
schafft in diese Sach zu geben / und was ?

V. Ob

V. Ob er einen Theil mehr günstig sey / als den andern / und welchem / auch warumb?

VI. Ob er Nutzen oder Schaden / da der führender Theil gewinne / zu hoffen / oder zu besorgen habe / welcherley gestalt / und was?

VII. Ob er von dem führendem Theil oder jemand anders seinentwegen unterrichtet / und erinnert sey / was er sagen / zeugen / und verschweigen solle?

VIII. Ob er sich mit seinem Mit-Zeugen auff die Sache unterredet / besprochen / und verglichen habe / wie und was sie auff einerley Sinn und Mehnung zeugen / und fundschaffen wollen?

IX. Ob er wisse / worzu ihne der abgestatteter End verbinde / und festiglich glaube / da er selbigem nicht nachkommen / sondern fürsichtig und gefährlich wiederleben würde / daß er sich alsdan aller Gnade / und Segen Gottes berauben / und Leib / und Seel selbst muhtwillig in Gefahr der ewigen Verdammniss stürzen würde.

X. Ob er dan in allem / darumb er wird gefraget werden / die rechte reine Wahrheit auffrichtig / und ohne allen Scheu berichten / und aussagen wolle.

2. Begebe sichs aber / daß ein / oder mehr Zeugen so beschaffen wären / daß ihrer Person halber in specie über etwas anders / als in vorgesetzten Gene-

Generalibus enthalten / gefraget werden müste / soll solches in zweyen / oder zum höchsten dreyen Fragstücken hinzu zu thun vergönnet / jedoch alle / und jede Interrogatoria Criminosa , & quæ turpitudinem partis , vel testis betreffen / ernstlich / und bey Straß der Verwerffung / auch anderen Einsehens verbotten seyn.

3. Immassen dan auch der Commissarius sei- ner Legalität nach ermessen wird / ob vorgesetzte Interrogatoria ingesamt zu gebrauchen / oder nach Beschaffenheit des Producenten / und der Zeugen / eines / oder mehr vorben zu gehen.

4. Darnach / wo Zeuge der Probatorial-Articul ein- oder mehre wahr sagen würde / soll der selbe umb die Ursachen seines Wissens / wie / woher / und was gestalt ihme das bewußt / auch umb Zeit / Mahlstatt / und andere Umstände der Sachen gar eigentlich / und gründlich unterschreitet / und gefraget werden.

## TITULUS XXXIX.

### Von befohlner Verhörung der Zeugen.

#### I.

**B**egebe sichs auch / daß zu zeiten aus fürfallenden Ursachen die Zeugen an Unserm Hoff-  
Gericht

Gericht nicht mögten verhöret werden / oder von der Parthenen auß erheblichen Ursachen dazu Commissarien gebeten würden / so soll alsbald / oder in Termino Probandi solche Ursach in Schriften mit Angeben deren Commissarien berichtet / und so die Anzeig / und Bitte erheblich befunden würde / der Gegentheil aber darin nicht zu willigen hätte / alsdan von Ambts wegen einer / oder mehr unargewöhnlichen tauglichen Personen das Examen befohlen / und Commission vermisz behethaner Verschliessung der Articulen super quibus dahin ertheilt / und gegeben werden.

2. Und so jemand / der Uns / und Unsern Hoch-  
Stift verwand / und unterworffen / durch Commission Zeugen zu verhören afferlegt / auff der Parthenen Ansuchen darin säumig / und widersamb wäre / soll derselbe bey ernster Pön (wo er sonst dagegen keine erhebliche Ursachen / und Beschwehr vorzuwenden hätte) darzu gezwungen / und angehalten werden.

3. Wären aber Zeugen zu führen / so Unserm Gerichts- Zwang nicht unterworffen / mögen zu dero Behuff Juris subsidial, und Compass- Briefe an die Obrigkeit / darunter die Zeugen gesessen / zu erkennen / begehret werden / bey denen dan also ertheilt

ertheilten / und ausgehenden Processen die desi-  
gnirte Articulen / und Fragstücke (wofern dieselbe  
auch übergeben) der angezeigter Obrigkeit ver-  
schlossen zugeschicket werden sollen / gestalt zu Be-  
förderung des Rechtens / und Ergründung der  
Wahrheit/ die Zeugen für sich rechtlich zu fordern/  
und zu beehden/ dem Widertheil/ umb solche Ver-  
endung zu sehen/ und zu hören / Interrogatoria  
(da nicht zuvor einkommen und beygeschicket/)  
in mässige Wege zu gebrauchen / und was mehr  
zulässig/ zu verrichten / solches zeitlich vorhin zu  
verkünden/ und folgends einen jeden Zeugen auff  
solche Articul, und Fragstücke / negst vorhergehen-  
der ernster Verwarnung des Meinehds fleißig zu  
verhören/ ihre Kundschafft mit getreuen Fleiß auff-  
zuschreiben/ und sonst nach Ordnung der Rech-  
ten zu verfahren/ und daß sie das alles/ was al-  
so für ihnen ergangen/ und bekundschafftet / Uns  
oder Unserem Hoff-Gericht verschlossen zuschicken  
mögten.

4. Damit das Examen desto schleuniger befor-  
dert werde / soll certus terminus pro expeditione  
eiusdem denen Commissionibus an Einländische  
solcher Gestalt einverleibet werden / daß im widri-  
gen Fall entweder die Commissarii, oder der Pro-  
ducent,

Q

ducent,

ducent, an welchem die Mora hafftet / nach Be-  
findung in poenas arbitrarias, oder retardatae li-  
tis condemnirt werden / und dannoch nichts de-  
stoweniger die Commissio, bevorab / wan die Be-  
forderung / und Beschleunigung ganz / oder zum  
Theil an den Partheyen hafftet / nach Ablaufung  
des præfigirten termini ipso jure erloschen seyn /  
auch ehe / und bevor vorbemeldte Pön erlegt / oder  
wichtige Ursachen des Verzugs sattsamb beige-  
bracht / nicht renoviret / und erneuert werden /  
darumb der Zeugen-Führer unverzüglich / und zum  
längsten innerhalb 14. Tagen unfehlbar die Com-  
mission ablösen / und dem Commissario, oder  
sonsten gehörigen Ohrts alsofort insinuiren / und  
umb Expedition gebührend ansuchen solle.

5. Wobei dan auch die Commissarii erinnert  
werden / die Partheyen nicht auffzuhalten / son-  
dern die Commission, sobald möglich / werck-  
stellig zu machen / und den gefertigten Rotulum  
gegen zimbliche Belohnung verschlossen forder-  
sambst denen Producenten auffzfolgen zu lassen.

TITU-

## TITULUS XL.

Von Zeit der Beweisung/ und Zeugen-  
Führung.

## I.

**M**as die Dilationes Probandi antrifft / sol-  
len die Procuratores hinsürter daran seyn/  
daß in oberwehnter erkennter Dilation  
und Frist/ ihrer Partheyen Beweisung der Gebühr  
ausgeführt / und disfalls keine Saumbnuß / oder  
Fahrlässigkeit begangen werde / und obwohl Wir/  
wie oben verordnet / dem Producenten geraume  
Zeit zu Beweisung der Klage / oder Gegen-Klage  
nachgegeben / so können Wir doch aus Billigkeit  
in dem Fall / wo der producirender Theil aus er-  
heblichen beweglichen Ursachen in solchen angesetz-  
ten Termin an Vollenführung seiner Beweisung  
nohtwendig verhindert wäre / gnädigst verstat-  
ten / und zulassen / daß alsdan secunda , oder  
auch da nohtig/ tertia dilatio probandi ertheilt/ in-  
dulgirt / und gegeben werde/ doch also / daß man  
vor Außgang des statuirten Termins / darumb  
bei Unserm Hoff-Richter / und Assessoren ansu-  
chen/

Q 2

chen/

chen / und die über möglichen Fleiß zugestossene und angezeigte Behinderung glaubwürdig bescheinigen soll / dan hinführo die Procuratores in petendis dilationibus ulterius probandi jederweil Schein der Verhinderung einzubringen / schuldig seyn / und ohne dessen fürlegen weitere Dilatation ad probandum nicht gegeben werden / vielweniger bey denen Procuratoren stehen soll / solche Dilatationes sich einander selbsten zuzulassen / oder nachzugeben.

2. Die dritte Dilatation aber soll ohne Solennität der Rechten nicht gegeben werden / das ist: ehe / und bevor der begehrender Theil / daß er die Zeugen / so er zu führen hat / zeitlicher nicht überkommen mögen / daß er auch der Zeugen Aussagen / so er zuvor vielleicht geführet / nicht besichtigt / oder erlernet / und die dritte Dilatation nicht auß einigen Betrug / Verzug / oder Gefahrde begehre / eydlich betheure.

3. Und solle dazu ein Special - Gewalt ad jurandum beigebracht / oder sonst den Recess verworffen werden.

4. So wird auch jedem Theil frey gelassen / bey dem Examine Notarium legalem zu adjungiren / doch daß derselbe in denen Sachen zuvor nicht soll bedie-

bedienet gewesen / noch sonstigen verdächtig seyn / auch darüber und zu Haltung obliegenden geheimen Verschweigens / Fidelität / und gebührlicher erzeugender Bescheidenheit einen leiblichen End geschworen habe.

### Des adjungirten Notarii End.

**H**er sollet geloben / und schwören / daß ihr alles / was bey diesem vorwesenden Zeugen-Verhōr vorfällt / und ihr dabei erfahret / in euer Protocoll mit allem Fleiß verzeichnen / das- selbe mit des Gerichts-Notarii Protocoll fleißig conferiren / und davon weder den Partheyen selbst / noch denen Advocaten und Procuratoren / oder sonstigen jemandten / wer der auch sey / bis zu der Zeugen Aussage beschehener gerichtlichen Eröffnung nichts offenbahren / auch sonst hieben alles verrichten wollet / was einem ehrlichen Manne / und getreuen Notario eigenet / und gebühret / getreulich / und ohne Gefahrde.

### TITULUS XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkun-  
den / Brieffen / und anderen Beweisthumben.

I. Wan

## I.

**M**an Kläger / Beklagter / oder Intervenient ihre Klage oder Gegen-Wehr durch Instrumenta, Brieße / und Siegel / Saal-Bücher / Register / und andere schriftliche Urkunden / und Scheine beweisen wollen / und solche zu Behauptung ihres Intents vorzubringen hätten / so sollen dieselbe im ersten / oder zweyten / oder zum längsten dritten Termin ad agnoscendum vel difitendum beygebracht werden / wie daroben verordnet ist / nicht aber solche Production bis zum Zeugen-Verhör anstehen bleiben / sonst der Producent in Expensas temerè dilatae litis alsobald condemnirt werden / es wäre dan Sache / daß er eydlich betheuren könnte / daß er von solchen Brieffschafften vorhin nicht gewißt / oder solche damahlen nicht einbringen können / oder einzubringen nicht vor dienlich / oder nohtig erachtet / nunmehr aber dafür halte / daß dieselbe zu Erhaltung seines Rechtens dienlich / und nohtwendig seyn.

2. Post Conclusionem Causæ aber sollen keine schriftliche Documenta, und andere Urkunden zugelassen werden / als nur in denen Fällen / darin nach Inhalt gemeiner Rechten Instrumenta post con-

conclusionem Causæ einzubringen zulässig / welche Casus hierin aufgenommen seyn sollen.

3. Und damit solche brieffliche Urkunden / als daran den Parthenen hoch- und viel gelegen / nicht mögen verlezt / und verlohren / auch an anderen nohtigen Ohrtern gebraucht werden / soll die Gegen-Parthen selbige alsbald zwischen / oder in dem negstfolgenden Gericht / ob sie dawider Einrede / sichbaren Argwohn/ Defect, oder Mangel an Siegel / und Signeten / oder Schrifften / oder dergleichen hätte / besichtigen / darauff vor Unseren Hoff-Richter / und Assessoren dieselbe agnosciren / oder eydlich diffitiren / und wan solche Recognitio fürgangen / darauff solche Brieffe / und Schrifften dem beweisenden Theil auff sein Begehren unverlängt wieder zugestellet / doch glaubwürdige Copen durch Unseren Hoff-Gerichts Notarium auscultirt und unterschrieben / bey dem Protocoll gelassen / auch dem begehrenden Gegentheil davon Copen verstattet werden.

4. Wäre aber der Principal im Gerichte nicht gegenwärtig / soll der Procurator denselben zum nechsten Gerichte ohne fernere absonderliche Citation stellen / und alsdan die Agnition, oder Diffection vermittels eines corporlichen Endsthuen / und

und verrichten / oder es soll die Recognition pro facta, und die Urkunde pro recognitis gehalten / und angenommen werden.

5. Würde jemand gegen producirte brieffliche Urkunden einwenden / daß ihme die darunter befindliche Hand / und Siegel nicht bekant / und solches juratò erhalten / ist dasselbe vor eine eydliche Diffession zu achten.

6. In welchem fall jedoch dem Producenten frey stehet / ob er an statt der beschreibener eydlichen Diffession per comparationem litterarum, auch recognitionem testium die Urkunden behaupten wolle / alsdan er eßliche Articul, so nicht auff die Contenta solcher briefflichen Urkunden / sonderen allein auff deren Hand / und Siegel gerichtet / neben der Zeugen Mahmen mag übergeben / wogegen dem Wider-Part seine Nohturft mit geziemenden Interrogatorien zu beobachten frey / und bevor bleibt.

7. So auch eine Parthen im Rechten erweßlich anzeigt / daß bey seinem Gegentheil Instrumenta Communia verhanden / so ist dieser schuldig/ vermittels Eyds dieselbe ins Gerichte zu bringen / sie besichtigen / und verlesen zu lassen/ jedoch mit dieser Bescheidenheit / dasfern die angegebene Urkun-

Urkunden so weitläufig / und der Beschaffenheit wären / daß sie zu etwas anders / als zu der in lice besangenen Sache gehörig / und etwa gehei- me Dinge in sich hielten / daß alsdann mit Fleiß die Puncten / welche gemein seyn / von denen dazu son- derlich verordneten Gerichts-Personen aus dem Original gezogen / solcher Extract demjenigen / so solche Nachricht gebetten / aufgeantwortet / und sothanem Aufzug so viel glauben / als dem Ori- ginal selbst / gegeben werden solle.

8. Würde dan der Gegentheil mit solchen Ex- tracten sich noch nicht begnügen lassen / sondern integras Copias haben wollen / so soll er zuvor durch einen leiblichen End erhalten / daß er solches nicht aus gefährlicher / noch arglistiger Mehnung suche / sondern daß solches seine hohe Nohturst er- fordere / und darauff ihm solche ganze Copey auff seine Unkosten abgesolget / demjenigen auch / welchem diese Abcopeyung anbefohlen / und an- vertrauet wird / auferlegt werden / den ganzen / und sonst übrigen / in solchen Instrumentis befind- lichen Inhalt bey sich verschwiegen zu behalten / und niemanden zu Gefahr / oder Schaden davon einige Nachricht weder schrifft- noch mündlich zu geben.

X

9. Wür-

9. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erforderen / soll er auff des partis instrumenta edentis Begehren / nach Befindung mit einem Ende deshalb belegt werden.

## TITULUS XLII.

**Von Eyden so zu Ergänzung vorgeseiste-  
ter Kundschafft vollenföhrt werden.**

### I.

**D**u jemand sein Intent, und Fürbringen semi-  
plene, und nicht gnugsamb hätte bewiesen/  
so wird der End in supplementum, das ist  
zu Erfüllung der vollenkommenen Beweisung er-  
theilt / und entweder auff der Parthenen Anhal-  
ten / oder ex Officio in Recht einem zuerkant / ob  
aber/ auch wie/ und welcher Parthen solcher End zu  
deferiren / oder auch ob das Juramentum Purga-  
tionis vielmehr zu erkennen / steht zu unsers Hoff-  
Richtern / und Assessoren ermessen/ welche die Sa-  
chen mit allen Umständen/ Anzeig / und Vermüh-  
tung / sonderen Fleisses sollen erwegen / in was An-  
sehen / Ehr und Dapfferkeit jede Parthen sey/ und  
wer der Sachen am besten Wissenschafft habe/ oder  
was

was jeder Theil vor dem anderen erwiesen/  
auch derhalben stärckere und bessere Vermuhtun-  
gen vor sich habe / alsdan mag auf ersterzehlten/  
auch andern dergleichen Bewegnüssen nach recht-  
licher Erkäntnüs dieser Eyd durch den Principalen  
in eigener Person / oder sonsten auff desselben er-  
hebliche Verhinderung / ehehaffter Geschäftten/  
oder Schwachheit halber durch seinen darzu gnug-  
samb und in specie bevollmächtigten Anwalt zu  
erstattten woll afferlegt werden.

2. Es stehet auch sonsten einem jeglichen Theile  
fren / seinem Wider-Part das Gewissen zu rüh-  
ren / und das Juramentum Judiciale demselben zu  
deferiren / welcher dan auch regulariter solchen  
Eyd bey Verlust der Sachen zu schwehren / oder  
zu referiren / schuldig seyn soll.

3. Es kan aber derjenige / dem dis Juramentum  
Judiciale deferirt wird / so er will das Juramen-  
tum Calumniae vorhero à deferente begehren / und  
soll / ehe solcher Eyd ist abgestattet / der ander in  
der Haubt-Sache zu schwehren / nicht angehal-  
ten werden.

4. Da auch ein Ding / darumb gestritten wird/  
nicht mehr verhanden / oder sonsten dolo Adver-  
sarii nicht restituirt / oder edirt werden will / so

R 2

fol-

folget das Juramentum in litem, und zwar nach Beschaffenheit der Sachen/ das Juramentum estimationis, sive veritatis, oder auch affectionis, deren Formulen / wie auch auff was Ahrt die Wormunder vor ihre Unmündige oder Minderjährige solchen End abschwehren sollen / hernach folgen.

5. Welche End/ wan/ und in was Vorfällen/ und zu welcher Zeit sie zu erkennen / stehtet wegen vielfältigen Unterscheids der vorkommenden Sachen nicht wohl zu determiniren / sondern wird billig des Richters Discretion, und Ermässigung anheimb gestellet.

### Formula Juramenti Suppletorii.

6. **S**hr sollet geloben / und schwören einen End zu GÖTE / und auff das heilige Evangelium / daß euch gründlich / und eurer eigner leiblicher Sinnen halber wohl bewußt seyn / daß dasjenige / so in der Sache N. N. ihr zu beweisen euch bemühet habt / und euch zu beweisen / mit Recht auferlagt worden / angegebener massen wahr seyn / ohne gefehrde.

For-

## Formula Juramenti Litis Decisorii.

7. **H**r sollet schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß eure Klage (Verantwortung) oder dasjenige / so in Sachen N. N. euch von eurem Gegentheil auff euer Gewissen heimbgeschoben ist / wahr / und gerecht / und euch solches eurer eigener begreifflicher Sinnen halber wissend sey / ohne Vermischung einiges Falsches / sonder gefehrde.

## Formula Juramenti, das ein Handelsmann über seine Bücher / oder Register schwehret.

8. **H**r sollet geloben / und schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß dasjenige / so in euren jē producirten Handels-Bücheren verzeichnet / auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationirt / und die wider N. N. darauf bisshero angestellet / und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft / sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrieben / auch darin einig Arglist / oder Gefehrde nicht begangen sey / so wahr euch Gott hilft / und sein heiliges Evangelium.

For-

## Formula Juramenti purgationis.

9. **H**r sollet geloben/ und schwehren einen End zu Gott/ daß ihr an der beschuldigten That (so specificè benennet werden muß) unschuldig sehet/ oder daß ihr von der Sachen/ deren ihr beschuldiget/ nemblich: das/ und das/ so nach der lange erzehlet werden muß/ nichts wisset/ selber nicht gethan/ auch anderen keinen Raht/ oder Beystand darzu gegeben habt/ oder daß ihr flagenden Theil das/ und das (enumeretur) nicht zugesagt/ versprochen/ oder verheissen habt/ getreulich/ und ohne gefehrde.

## Juramentum Æstimationis, veritatis genant.

10. **H**r sollet geloben/ und schwehren einen End zu GOT<sup>T</sup>/ daß die geflagte Stücke so hoch/ wie sie in eurer Klage specificirt/ aufzutragen/ getreulich/ und ohne gefehrde.

## Juramentum Affectionis.

11. **H**r sollet geloben/ und schwehren einen End zu Gott/ daß ihr lieber soviel/ und so hoch an Gelde/ wie in der Klage benennet/ verlieren/

ren / als der beklagten Stücke entbehren wollet /  
getreulich und ohne gefehrde.

Wie die Tutores, oder Curatores solche  
Ende schwehren sollen.

12. **H**r sollet geloben / und schwehren einen End zu Gott / daß / wan ihr an euren unmündigen / und verpflegten Stelle / und deren Condition waret / des geklagten Dings so hoch / und nicht geringer entrahnen wollet / als solches in der Klage æstimirt / und angeschlagen ist / getreulich / und ohne gefehrde.

End derjenigen / so einige Kunst / oder Handwerk gelernet / oder darin erfahren seyn / zu latein peritorum in arte genant.

13. **H**r sollet geloben / und einen End zu Gott schwehren / daß ihr in dieser Sachen / darumb ihr gefordert / so viel ihr das auf der Erfahrung erlernet / und mit euren leiblichen Sinnen erkundiget habt / keinem zu Liebe / oder zu Leyde / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen / Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder anders / wie das Menschen Sinne erdenken mögen / sonderen allein zu Beforderung der Ge- rech-

rechrigkeit / wie ihr die Gestalt der Sachen befinden werdet / die Wahrheit sagen wollet / und daß ihr glaubt dem also zu seyn / alles getreulich / und ohne gefehrde.

**E**yd derjenigen / so zu eines Dings Ästimation und Verdirung erforderet werden.

14. **G**hr sollet geloben / und einen End schwehren / daß ihr desjenigen / das euch zu wieden vorgestellet / oder gezeiget werden wird / so viel ihr dessen wisset / verstehet / und ermisset / den wahren eigentlichen Wehrt vermelden / und darunter keinem etwas zu Liebe / oder Leyde / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen / Gunst / Hass / Freundschaft / Furcht / oder anders / wie das Menschen Sinne erdencken mögen / vorgehen lassen / besonderen allein zur Beförderung der Gerechtigkeit / die eigentliche Beschaffenheit berichten wollet / getreulich / und ohne gefehrde.

**D**er Wund-Arken Eyd / welche eine Leib-Beschädigung besichtigen.

15. **G**hr sollet geloben / und einen End zu Gott schwehren / daß ihr des N. N. empfangene Leib-

Leibs-Beschädigung mit Fleiß besichtigen / und so viel ihr auß der Erfahrung ewrer Kunst erlernet / und mit ewren leiblichen Sinnen erkennen möget / anzeigen wollet / ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung / bein-brüchig / eine Lähme / groß oder klein / desgleichen / ob eine Schwindung / oder sonst eine Mühde des verletzten Glieds / dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung / und wie hoch nachtheilig zu befahren / ob ihm wieder zu helfen / oder nicht / und was der Wund-Arzt / der ihn geheilet / ungefähr verdienet / ob er auch durch denselben nicht recht geheilet / sondern verwahrloset seyn / alles getreulich und ohne gefehrde.

### Der Juden End.

**M**an einem Juden ein End außerlegt wird / so soll er zuvor / ehe er den End thuet / vor Händen und Augen haben ein Buch / darin die Gebotte Gottes / die dem Moysc auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben / gegeben seyn / und man darauff den Juden bereden / und beschwehren mit den nachfolgenden Worten:

Jude / ich beschwehre dich bey dem einigen lebendigen GOTTE / Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und bey dem Torach / und Gesetze / das

S

ee

er gab seinem Knechte Moysi auff dem Berg Sinai,  
daß du wollest wahrlich sagen / und verjahren / ob  
dies gegenwärtige Buch seye das Buch / darauff  
ein Jude einem Christen / oder einem Juden einen  
recht gebührlichen End thuen / und vollenföhren  
möge / und solle.

So dan der Jude auff solche Beschwehrung be-  
kennet / und saget / daß es dasselbige Buch sey / so  
mag ihn der Christ / der den End von ihm erfor-  
dert / oder an seiner statt / der ihm den End gibt / für-  
halten / und fürlesen / die nachfolgende Frage / und  
Bermahnung / nemlich:

Jude / ich verkündige dir wahrhaftiglich / daß  
wir Christen anbetten den einigen allmächtigen /  
und lebendigen Gott / der Himmel / und Erden /  
und alle Dinge erschaffen hat / und daß wir außer-  
halb dessen keinen anderen Gott haben / ehren /  
noch anbetten / das sage ich dir darumb / und auß  
der Ursache / daß du nicht meynest / du wärest ent-  
schuldiget vor Gott eines falschen Endes / indem  
daß du meynen und halten mögest / daß wir Chri-  
sten eines unrechten Glaubens wären / und fremb-  
de Götter anbetteten / das doch nicht ist; und daß  
du darumb / daß die Nelic, oder Haubtgleuthe der  
Kinder Israël schuldig gewesen seyn / das zu hal-  
ten /

ten / das sie geschwöhren hatten / den Männeren von Giffan, oder Gibea, die doch dieneten den fremden Götteren / viel mehr schuldig bist / uns Christen / als denen / die einen lebendigen / und allmächtigen Gott anbetten / einen wahrhaftigen / und unbedrieglichen Eyd zu schwören / und zu halten.

Darumb Jude frage ich dich / ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den Allmächtigen Gott / indem er schwört einen falschen / und unwahrhaftigen Eyd ? so spreche der Jude Ja.

So spricht der Christ: Jude / ich frage dich ferner / ob du auf wollbedachtem Muht / und ohne Arglist / und Betrieglichkeit den einigen lebendigen / und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit / daß du in dieser Sache / darumb dir ein Eyd auferlegt ist / keinerley Unwahrheit / Falsch- oder Betrieglichkeit reden / oder gebrauchen wollest / in einigerley Weise ? so spreche der Jude Ja.

So das alles geschehen ist / so soll der Jude seine rechte Hand bis an die Knorren legen in das vor gemeldte Buch / nemlich auff die Worte des Gesetzes / und Gebotes Gottes / welche Wort und Gebot in Hebräisch also lauten:

S2

Lofissa,

Losissa, Etschen, Adonay, Eloëcha, Laschaff,  
Kilo, renaqqe, Adonay, Etascherlissa, Etchemo, Laschoff.

Zu Deutsch: Nicht erhebe den Nahmen des  
Herrn deines Gottes unnützlich/ dan nicht wird  
unschuldig/ oder ungestraft lassen der Herr den/  
der erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdan / und darauff / und ehe der Jude den  
End vollenführt / soll der Jude dem Christen / dem  
er den End thun soll / oder an dessen statt dem /  
der ihm den End auffgibt / diese Worte nachspre-  
chen:

Adonay, Ewiger / Allmächtiger GOTT / ein  
Herr über alle Malachim, ein einiger GOTT  
meiner Väter / der du uns die heilige Torach  
gegeben hast / ich rufe dich / und deinen heiligen  
Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an/  
dass du mir helfest bestätigen meinen End / den ich  
jezo thun soll / und wo ich unrecht / oder betrieglich  
schwehren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden  
des ewigen Gottes / und mir werden auferlegt alle  
die Straffen/ und Flüche / die Gott den verfluch-  
ten Juden auferlegt hat / und meine Seele / und  
Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Ver-  
sprechung/die uns Gott gethan hat/und ich soll auch  
nicht

nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seiligen Landes; Ich verspreche auch / und bezeuge bey dem einigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehrn / bitten / oder auffnehmen einige Erklärung / Auslegung / Abnehmung / oder Vergebung von einem Juden / noch anderen Menschen / wo ich mit diesem meinen Eyd / so ich jeh̄ thuen werde / einigen Menschen betriege / Amen.

Darnach so schwehre der Jude / und spreche dem Christen nach diesen Eyd:

Adonay ein Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und aller Dinge / auch mein / und derer Menschen / die hie stehen / ich rufse dich an / durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit zu der Wahrheit als der N. mir zugesprochen hat / umb den / oder den Handel / so bin ich darumb / oder daran ihm ganz nicht schuldig / oder pflichtig / und habe auch in diesem Handel keinerley Falschheit / oder Unwahrheit gebrauchet / sondern wie es verlautet hat / umb Haubt-Sache / Schuld / oder sonst / was die Sache ist / also ists wahr ohn alle Gefahrde / Arglist / und Verborglichkeit / also bitte ich mir auch Adonay zu helffen / und zu bestättigen / die Wahrheit / wo ich aber nicht recht habe in dieser Sache/

Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch- oder Betrieglichkeit darinnen gebrauchet / so sehe ich Heram, und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht wahr / und recht habe in dieser Sache / daß mich dan übergehe / und verzehre das Feuer / das Sodoma , und Gomorra überging / und alle die Flüche / die an der Torach geschrieben stehen / und daß mir auch der wahre Gott / der Laub / und Graß / und alle Dinge erschaffen hat / nimmermehr zu Hülfe / noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen / und Nöthen / wo ich aber wahr / und recht habe in dieser Sache / also helfe mir der wahre Gott Adonay.

## T I T U L U S    X L I I I .

Bon Beweisung durch den Augenschein.

## I.

**B**eweisung durch augenscheinliche Besichtigung mag vor / oder auch / wan es ante conclusionem begehrt ist / nach Beschluss der Sachen / oder auch / da es gleich von keiner Parteien begehrt / von unsern Hoff-Richter / und Assessoren aus richterlichem Amt / und erheischender Noht durft / doch vermitts vorgehender rechtlicher Verkündigung

Fündigung und Besförderung zugelassen / und eingetragen werden.

2. Und wan es umb Gränzen / Weg-Gänge / Jagdten / oder anderer dergleichen Jura, und Rechtsambkeiten zu thuen / und deshalb den Augenschein einzunehmen vonnohten / solle zu unsers Hoff-Richters / und Assessoren besserer Information eine jede Parthen einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

## TITULUS XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner bis zum Beschluss der Sachen gehandelt werden soll.

### I.

**S**ach Verscheinung der Zeit / so zur Beweisung gegeben / und derselben sowohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollendung / soll alsbald auff Ansuchen der Parteien der Zeugen Aussage / und Kundschafft / auch andere eingebrachte Beweisung publicirt / dem Producenten communicatio desuper expediti Rotuli, und seinem Gegentheil davon Abschrift ertheilt/

ertheilt/ auch da er wider dieselbe Auß sagen/ und alles anders etwas einzubringen/ zu reden und zu handelen hätte/ vier Wochen/ oder nach Gelegenheit/ und Gestalt der Attestationum, und der Sachen Wichtigkeit/ sechs Wochen Frist zugelassen werden/ oder wolte die Gegen-Parthen dawieder alsbald/ und nur durch gemeine Einrede mit Begebung weiterer schriftlicher Handlung schliessen/ soll sie solches auff diesen/ oder negst folgenden Termin zu thuen Macht haben.

2. Wie wir dan auch hiemit statuiren/ und wollen/ daß hinführo in Causis summaris, privilegiatis, und Mandatorum, wan die nicht von grosser Importanz seyn/ einige Deductiones nicht mehr verstattet/ sondern nach publicirten Attestationibus in der Sachen unverlängt definitive erkandt werden soll.

3. Wäre sonst der Gegen-Beweß nicht gerade auff das Wiederspiel gerichtet/ oder wolte wieder der Zeugen Person eingeredt/ und die angefochten werden/ so mag solch anmassender Theil nichts destoweniger nach Eröffnung der Zeugen-sagen/ seinen nohtürftigen Gegen-Beweß/ und weitere Zeugen/ die in Rechten genent werden/ Reprobatiorii probatoriorum führen/ in welchem Fall dan dem

dem Gegenthell / wider solche Reprobatorios auch Zeugen fürzustellen / erlaubt / reprobatorii reprobatoriorum genandt / darüber dan weiter keine Zeugen wider der Zeugen Person zulässig seyn sollen.

4. Da aber producirender Theil seiner Zeugen Außsage gesehen / erlernet / und erfahren / wird ihm in der Haubt-Sach fernere Zeugen-Führing umb gefährliche Subornation zu vermieten / nicht zugelassen / es wären dan merckliche im Recht begründete / und zugelässige Ursachen vorhanden / die unser Hoff-Richter / und Assessoren darzu erheblich finden / und bewegen mögten.

5. Es mögen auch zu Zeiten die vorhin abgehörte Zeugen von wegen unlauterer / und zweiffelhafter Außsage / so daß unser Hoff-Richter / und Assessores für nohtwendig ansehen / ex officio re examinirt / jedoch soll hieben guter Fleiß gethan werden / damit kein verdächtiger Unterricht / oder Anstiftung mit denselben Zeugen gebraucht / sondern alle Gefährlichkeit verhütet werde / welches auch in Appellations-Sachen statt haben soll.

6. Desgleichen wo die Kundschafften bey dem Gericht verlegt / oder verlohrnen / mag man auch in

E solchen

solchen Fall/ wie oben vermeldet/ die verhörtten Zeugen repetiren/ und examiniren/ doch auff Kosten dessen/ durch welches Fahrlosigkeit/ und Saumbnüss die Verlierung verursacht/ und hergeflossen ist.

7. Wan auch die Zeugen auff eßliche nothwendige Interrogatoria ad causam facientia, oder auch Articul nicht verhört worden/ so mögen sie sumptibus negligentis nochmahls/ auch auff dieselbe repetirt/ und examinirt werden.

8. So nuhn also die gerichtlich vollenführte/ undeingebrachte Beweisung eröffnet/ Rotul, und Copey darauff zu handelen mitgetheilet/ will dan Producent seine Probation- oder Salvation-schrifft einbringen/ soll er darzu Zeit von vier/ oder zum höchsten sechs Wochen/ und dagegen sein Wiedertheil Exception, und Gegenschrift in einer gleichen Zeit zu übergeben haben.

9. Auff solche Exception soll dem andern Theil hinwieder seine Replik, und Gegenschrift/ auch sonstens alles zu produciren/ zugelassen/ und darzu gleicher gestalt vier/ oder sechs Wochen/ so dan der Gegen-Parthen zu Einbringung seiner Duplic-Schrifft/ und in dero selben alles zu produciren/ eben selbige Zeit hiemit gegen einander gesetzt seyn.

IO.

10. Damit dan zugleich ad definitivam pure  
submittirt / oder in dessen verbleiben nichts dewe-  
niger die Sache ohne fernere Erkandtnuß aus rich-  
terlichen Ambt vor beschlossen auffgenommen / und  
darauff denen Parthenen etwas weiters in Recht  
vorzubringen / oder einigen Beweis mehr zu thuen  
nicht verstattet werden soll.

11. So aber etwas Newes nach der Sachen Be-  
schluß vorfiele / und solches der begehrender Theil  
vermitts Ends beteuren mögte / soll ihm Rescissio-  
nem conclusionis zu bitten / und solch weiter Für-  
bringen / einzutwenden vorbehalten / und unbenom-  
men seyn / auch darein rechtliche Erkandtnuß er-  
folgen.

12. Es mögen auch unser Hoff-Richter / und As-  
sessores jederzeit vor sich selbst von Ambts wegen  
der Sachen Gelegenheit / und Nohturst nach den  
Beschluß rescindiren / und im Handel fürnehmen /  
was sie in deme dienlich erachten.

13. So hat auch jeder Parthen Macht / wan  
seines Bedünckens durch den Gegentheil nichts  
newes / oder erhebliches fürgebracht / alsobald  
mündlich zu beschliessen / und da das geschicht / soll  
Gegentheil auch gleicher gestalt mündlich zu con-  
cludiren / ohne weitere Termin, und Zeitgebung ge-  
halten /

halten / und verbunden seyn / es wäre dan etwas  
Neives / so er mit seinem End beteuren mögte / für-  
gefassen.

14. So aber sonst eine Parthen die andere mit  
schleuniger verfänglicher Beschliessung übereylen  
wolte / das soll nicht gestattet / sondern hierin die-  
ser Ordnung richtig nachgangen / und gelebt  
werden.

15. Deme allen nach sollen auff Eröffnung der  
Zeugen-sagen mehr Schrifften / als obstehet / nicht  
zulässig seyn / es wäre dan / daß der Sachen Wich-  
tigkeit / und der Parthenen unumbängliche Noht-  
turft ein anders / als hinc inde triplicando , &  
quadruplicando respective zu handelen / und dan  
endlich zu concludiren / erforderete / welches doch  
ohne grosse ehehaffte / und rechtmäßige Ursache  
nicht / auch jederweil mit vorgehender unsers Hoff-  
Richters / und Assessoren Erkändtnuß geschehen  
soll.

16. Dieweil sich auch befindet / daß die Advocaten  
bißweilen in solchen negst obberührten haubt-  
sächlichen Handelungen entweder auff Aufhalt /  
oder daß sie sonst wegen Vielheit überladener  
Geschäfften in gebührendem / und gehaltenen Ter-  
min nicht fertig werden / noch weiter Schrifften  
gebrau-

gebrauchen können / oder dieselbe sonst unachtsam / und verabsäumlich hintreiben lassen / auff excogitirte Neben-Puncten einen Absprung machen / und zu stellung der Haubt-Sachen damit absonderliche Process, und Disputationes causiren / dadurch dan die Sachen mercklich auffgehalten / auch die Parthenen in vergebliche Kosten / und Schaden geführt werden / solchem vorzukommen / wollen wir / daß man die Nohturften nicht separativ, sondern neben / und mit der Haubt-Handlung zugleich einbringen / das alles unser Hoff-Richter / und Assessoren in gute Auffachtung nehmen / und ein wiedriges nicht einschleichen lassen sollen.

## TITULUS XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb  
des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklag-  
tens in erster Instanz.

### I.

**M**an eine Parthen auf rechtlichem Aufflegen /  
oder sonst vermöge dieser Ordnung zu han-  
delen schuldig / darin aber verzüglich / oder  
Ungehorsamb / soll ob Contumaciam zusamtb  
der

der von gemeiner Rechten/ der andere Theil zu fernrer Handlung/ und in der Sachen zu procediren/ zugelassen/ der Ungehorsamer in Kosten und Schaden ertheilt/ und so er die nach Ermeßigung des Gerichts entrichtet/ dan erst in den Standt/ wie die Sache/ und Process sich befinden/ furter zu handelen/ herstellet werden.

2. Und erstlich/ was den Klägeren belangt/ so der/ oder dessen Anwalt auff bestimmbten Rechts-Tage nicht erschiene/ soll Beklagter auff nachfolgenden Mittelen eins nach selbsten Willführ an Hand zu nehmen Macht haben/ nemlich/ es kan derselbe/ daß wider den Klägeren die Gerichts-Kosten abzulegen/ erkandt/ auch Beklagter von der Ladung absolvirt werden möge/ begehren/ doch daß durch solche Erkandtnuß dem Kläger nach Abrichtung des ertheilten Schadens seine Sachen wiederumb rechtlich fürzunehmen/ und Beklagten von newen citiren zu lassen/ unbenommen sey.

3. Wo aber Beklagter vermercket/ daß Kläger ihn ohne rechtmäßige Forderung umb zu treiben/ oder ungebührliche Verlängerung/ und Aufenthalt zu suchen vorhätte/ mag er auch dem Kläger eine raumbliche Zeit zu Fortsetzung seiner Klage anzusezen/ oder wo er das nicht thäte/ ihm ein ewig still-

Von Ungehorsam Klägers/ oder Beklagtens in erster Instanz. 151  
stillschweigen auffzulegen / bitten / welches ihm  
also wiederfahren soll.

4. Wäre sonst die Sache mit Klag/ und Antwort / auch nohtürftiger Beweisung instruirt / so mögen unsere Hoff-Richter/ und Assessoren in contumaciam lassen versfahren / und für den Kläger / oder Beklagten nach Gestalt des Handels urtheilen / jedoch soll in solchem Fall der gehorsame Theil / ob gleich wider ihn gesprochen würde / die Gerichts-  
Kosten abzulegen / nicht schuldig seyn.

5. Was Beklagtens Ungehorsamb belangt / so dan derselbe auff einigen Termin auffbliebe / kan der Kläger wider ihn in der Haupt-Sache procediren / und sein Recht/ und Fuge fürbringen.

6. Demselben soll alsdan auch erlaubt seyn in actione reali sequestrationem fructuum zu bitten / in actione verò personali auff Pfandung das Absehen zu schlagen / und soll in unser Hoff-Richters/ und Assessoren Arbitrio stehen / mit welchem Remedio den Klägeren dießfals am besten zu helfen.

7. Es soll auch Klägeren erlaubt seyn auff seines Gegentheils erkandten Ungehorsamb von unserm Hoff-Gericht poenale monitorium , vel præceptum auffzubringen / und darin gebotten werden/ noch-

nochmahls auff einen bestimmten Tag bey Vermeidung angedroheter Pön in Recht zu erscheinen/ und zu handelen / oder im Fall längerer Aufbleibens zusehen/ ihn in poenam zu declariren / und zu deren Execution, auch eben woll in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsamb aufzbleibenden Beklagten desto mehr / und überflüssigere Wege habe/ gegen dessen Ungehorsamb zu handelen / so wollen wir über vorige angeordnete Wege auch diesen gesetzt haben / nemlich / daß Kläger umb ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & Respondendum sub poena Confessati anhalten / und solches erkandt werden möge.

## T I T U L U S    XLVI.

**V**on Process, und Termin in zweyter Instanz / und erstlich / wie Appellant auff den in der Ladung bestimmten Termin erscheinen / und handelen soll.

### I.

**D**iwoll die Terminen/ und Processen in zweyter Instanz / und Appellations-Sachen fast nach Ahrt / und Ordnung der ersten Instanz seyn

seyn zu halten / dieweilen jedoch bey dieser Instanz zu Zeiten allerhand Sachen / so in erster Rechtser- tigung nicht einkommen / sich zutragen / auch oft die eine Appellations-Sache anders / als die an- dere beschaffen / als werden auch die Terminen bis- weilen ungleich / und anders müssen gehalten wer- den.

2. So nun jemand in- oder außerhalb Gerichts gravirt / mag derselbe intra decendum coram Notario & Testibus schriftlich / oder vor dem Rich- ter voriger Instanz in continenti stante pede , & vivâ voce appelliren / oder auch sonst einen Ap- pellations-Zettel unserm Hoff-Richter / und Asses- soren inner solcher Frist überreichen / und wan al- so rechtmäßige Beruffung geschehen / soll selbige Appellatio bey unserem Hoffgericht in Zeit zweyer Monahnen / von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen / wie oben verordnet / angebracht / ein- geführt / Ladung / Compulsoriales, auch wo nöht- und zulässig / Inhibition erkandt / und auff des Ap- pellantens / oder seines Nachthabenden / oder de- rato cavirenden Anwaldts anhalten / dem Appel- laten / und vorigen Richter gebührlich / wie in Sa- chen erster Instanz angezeigt / verkündet werden.

3. Und soll Appellantis Procurator in dem er-

U

sten

sten Citationis præfixo termino / neben Einbrin-  
gung seines Gewalts / die abgegangene Process, La-  
dung, Inhibition, und Compulsorialen mit ihrer  
auffgezeichneter Insinuation zu Fundirung dieses  
Gerichts-Zwangs / und darneben pro justificatio-  
ne formalium instrumentum appellationis repro-  
duciren / solche Gewalt / und Appellation ex ad-  
verso agnosciren lassen / so dan Acta voriger In-  
stanz / und damit zugleich / und alsbald die Appel-  
lations-Klage / oder Gravamina Puncts-weise /  
laut des Reichs-Abschieds de Anno 1654. vor-  
bringen / darin die Formalia Appellationis unter-  
schiedlich anzeigen / die der Gebühr / und rechtlicher  
Ordnung gemäß verificiren / und damit zugleich  
litem affirmative contestiren.

4. Und zu mehrer Besforderung der Sachen / soll  
Appellant schuldig seyn / es wären Reverentiales,  
oder Apostoli Refutatorii, oder deren keine ge-  
geben / unter 30. Tagen nach beschehener Appella-  
tion, bey dem vorigen Richter / umb Fertigung der  
Acten anzusuchen / darauff auch der Richter die  
unverzüglich soll verfertigen lassen / und umb zimb-  
liche Belohnung mittheilen / damit Appellant an  
fürderlicher Ausführung seiner Appellation nicht  
behindert werde.

5. Wie

5. Wie wir dan hiemit unseren Unter-Gerichten ins gemein mit ernsten Befehl aufflegen / den Appellanten an Außbringung / und Mittheilung der Acten gefährlich nicht auffzuhalten / sondern auff sein / oder seines Macht-Botten ansuchen ohne allen Mangel / und säumen / mit gänzlicher Inserirung alles und jedes / sowoll / was vor der Urtheil / als darunter / und darnach eingebracht / erkennet / gehandelt / oder vorgenommen / gegen zimbliche Belohnung ediren / und sonderlich den Tag der Appellation / und ob bei sijendem Gerichte / oder nicht / oder welcher massen appellirt / eigentlich außzuträcken / und unter ihren Siegel außfolgen zu lassen / desgleichen ihre Schreibere anzuhalten / der Parthenen Vorträge / und alle Handelung / sonderlich in Sachen / davon appellirt werden mögte / eigentlich außzuschreiben.

6. Und ob die Compulsoriales gleich zu Anfang neben / und mit der Ladung nicht außgingen / soll doch appellirender Theil auffs längste in hoc primo termino dieselbe zu nehmen schuldig seyn / oder wo das unterlassen / und verabsaumet würde / der Appellat auff sein Anhalten von der außgängen Ladung absolvirt werden.

7. Würden aber vom Richter voriger Instanz  
U2 auff

auff außgangene / und verkündigte Compulsoriales die Acta vollenkommenlich / und der Gebühr zu ediren / verweigert / oder verzogen / mag Appellant, und unser Fiscal auff die angedrewete Pön procediren / darin auch unser Hoff-Richter / und Assessoren demselben mit gebührender Declaration, und Einziehung solcher Pön / wie sich vermög der Rechten gebührt / ohne Weitläufigkeit verhelfsen sollen / neben dem auch voriger Instanz ungehorsamer Richter der Parthen den Schaden und Kosten / darin sie durch solcher Acten Verweigerung / und Aufhalt geführt / nach Erkandtnuß unsers Hoff-Richters / und Assessoren abzulegen schuldig seyn.

8. So aber die Acta vor den ersten Termin von dem Unter-Richter appellanti zugestellet / sollen dieselbe neben der Appellations-Klage / wie obsteht / in diesem ersten Termin eingebracht / oder ob die verschlossen edirt / alsbald so verschlossen unsern Hoff-Richter / und Assessoren eingehändiget / und von denen in Beseyn des Hoff-Gerichts Notarii, ohne Verlezung der Siegel eröffnet / und Appellant gestalt in primo termino gefast zu seyn / communicirt / sonst vor solcher Einbringung der Acten / wider Appellanten / so lang es an seinen mögli-

möglichen Fleiß nicht ermangelt/ umb nachbleiben-  
den/ und hindernsahmen Libellirens willen nicht an-  
gerufen werden.

9. Ferner da neben der Ladung Inhibitio ergan-  
gen/ und verkündet/ soll der Appellant auff diesen  
Termin die auch reproduciren/ und daferne dar-  
gegen etwas attentirt/ und vorgenommen/ auff die  
Pön/ wie obstehet/ geflagt/ und verfahren wer-  
den/ oder da keine Inhibitio aufgangen/ und dem-  
negst attentirt/ solcher Innovation halber in schrift-  
ten zu handelen/ und deren Revocation zu begeh-  
ren/ frey stehen/ und zugelassen seyn.

10. In welchem Puncto attentatorum/ da die  
Abschaffung der Newerung/ wie imgleichen in pun-  
cto inhibitionis, da poenæ declaratio gebetten/ kein  
ordentlicher zierlicher Proces soll geführt/ sondern  
nuhr Judicis officio implorato die Attentata, und  
Contraventio Puncten-weise vorgebracht/ und  
darauff dem Gegentheil/ wie sich zu Rechte gebüh-  
ret/ Einrede/ und Antwort zu thuen/ Monahts-  
Frist angesetzt/ auch solche Puncten/ da die ver-  
neint würden/ sonst aber pertinentes, vorträg-  
lich/ und zulässig wären/ auff flagender Parthen  
Begehren in sicherer Zeit zu beweisen/ zugelassen/  
und mit solcher Probation, und dieses Puncts Be-  
schluß

**schluß zum schleunigsten verfahren werden.**

II. Inhibitiones in appellationibus belangend/  
wollen wir/ wan à definitiva, vel vim definitivæ  
habente appellirt/ der Richter à quo habe der Ap-  
pellation deferirt/ oder nicht/ daß indistincte die  
gebettene Inhibition soll erkandt werden/ außer-  
halb folgenden Fällen/ nemblich in possessorio re-  
tinendæ, da der Appellat in Besitz/ oder wan man  
der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde/  
oder sonsten Jure communi die Appellatio verbot-  
ten wäre.

12. Wan aber von einer gemeiner Interlocuto-  
ri, die doch appellabilis ist/ appellirt würde (wel-  
ches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt ge-  
meiner beschriebener Rechten/ es wäre dan evidens  
periculum in mora, oder daß darauß damnum ir-  
reparabile folgen müste/ welches jedoch zuvor soll  
bescheinet werden/ vor der Kriegs-Befestigung/  
oder zum wenigsten/ ehe der Gegentheil darüber ge-  
hört/ keine Inhibitio erkandt werden.

## TITULUS XLVII.

**Von dem anderen und nachfolgenden  
Terminen in zweiter Instanz/ wie auch/ was in  
denenselben gehandelt werden soll.**

1. Hätte

## I.

**H**ätte der Appellat contra formalia appellatio-  
nis, oder devolutionem einzureden/ oder son-  
sten andere verzugliche Exceptiones vorzu-  
wenden/ die soll man in diesem angesehenen Termin  
sambtlich/ und in Schrifften Puncten-weiß vor-  
bringen/ darauff ferner replicando, & dupli-  
cando handelen/ und versfahren/ wie daroben in dilata-  
toriis verordenet.

2. Hätte aber Appellat mit dergleichen Excep-  
tionibus die Appellation nicht anzusehnen/ auch  
Appellant die Formalia durch Einbringung der  
Gerichts-Aeten/ Appellations-Instrumenten/ o-  
der sonst der Gebühr justificirt/ soll Appellat in  
diesem Termin auff vorgebrachte Beschwehrnüß/  
und Klag-Puncta zu antworten/ und den Krieg in  
gemeiner Weise mit wenig Worten zu befestigen/  
auch Juramentum Calumniæ, so das beyde/ oder  
eine Parthen begehrte/ zu leisten/ schuldig seyn.

3. Der Appellant soll nach sothaner Antwort/  
und Kriegs-Befestigung/ da er nichts anders/ dan  
was in voriger Instanz & libello appellatorio vor-  
gebracht/ zu beweisen/ und einzubringen hätte/ als-  
bald mündlich beschliessen/ oder ihm auff sein Be-  
gehren terminus producendi omnia, & conclu-  
dendi

dendi auff Zeit eines Monahs angesehet/ darauff Appellato ein solches gleicher gestalt/ alsobald/ oder in solcher Frist zu thuen auferlegt / und weitere Schrifften nicht zugelassen werden.

4. Hätte aber Appellant, oder Appellat etwas Newes/ oder weiters/ dan in voriger Instanz ein-  
kommen/ ( welche neue Klag/ doch der in erster In-  
stanz eingebrachter Klag/ soll gemäß/ und darauff  
gezogen/ aber auff andere Sachen/ darumb zuvor  
nicht geflagt/ und gehandelt/ nicht gestellet seyn )  
eingebracht/ und dasselbe von newen/ oder weiter  
zu thuen/ und zu probiren/ soll in diesem Termin  
die Klagē repetirt/ und darauff ferner mit Bewei-  
fung/ und anderen Terminen bis zum Beschlus<sup>s</sup>  
und Ende der Appellations-sachen procedirt wer-  
den / aller massen/ wie oben bey denen Terminen  
erster Instanz ist angezeigt / und verordenet wor-  
den.

5. Item, da die Gegen-Parthen peremptorias,  
oder andere Exceptiones von newen einbringen/  
und beweisen wolte / istes damit zu halten/ wie in  
denen Terminen/ und sonst ob in denen perem-  
ptoriis angezeigt worden.

6. Da von Beschwehrden / und Bey-Urtheilen  
die nicht Krafft einer End-Urtheil hätten appellirt/  
ist

ist unnöhtig obgemeldte Terminen zu halten / sondern mag Appellant Instrumentum, velscedulam an statt appellationis mündlich / oder in Schriften repetiren / und darauff mit wenig Worten begehren zu erkennen / daß nichtig und übel geurtheilet / und woll appellirt seye.

7. Darauff dem Wiedertheil / wo er dan mit Antwort ungefäst / auff sein Begehrten Monahs-Frist zu solcher Antwortung angesetzt / und wo alsdan auff dessen Verneinung dem Appellanten noht wäre / zu beweisen / das soll ihm zugelassen / und es damit wie oben gemeldet / gehalten werden.

8. Wan in dieser Sache ad definitivam beschlossen / soll alsdan des Appellanten Anwaldt die Acta voriger Instanz in termino conclusionis, oder darnach ad proximam zu reproduciren schuldig / damit dieselbe denen Protocollis und Actis, so vor unsrem Hoff-Gericht ergangen / beylegt / und ad referendum auffgegeben werden können.

9. Wäre aber des Appellanten Anwaldt hierein säumig / so mag des Appellaten Anwaldt alsdan anhalten / dem Gegentheil solchen Terminum ad producendum acta sub poena absolutionis ab instantia , sive remissionis causæ , anzusezen.

x

TITU-

## T I T U L U S X L V I I I .

Mit Nullität / und Rechtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin proce-  
dirt werden soll.

## I.

**S**o jemand ein gesprochen Urtheil auf Grund  
der Nullität incidenter, und nicht principa-  
liter anfechten wolte / soll er das samt der  
Klage auff die Iniquität / Beschwehrden / und Un-  
gerechtigkeit derselben Urtheil alternative, und mit  
einander specificie einzubringen / und damit simul-  
taneo procesu, und zugleich auff alle hieroben in  
Appellations-Sachen gesetzte Terminen zu verhü-  
tung zweifacher Rechtfertigung / und gefährlicher  
Erlängerung zu procediren schuldig seyn / es wä-  
re dan / daß in Actis prioris instantiae eine so offent-  
liche Nullität begangen / und befunden / daß unser  
Hoff-Richter / und Assessoren auch ante litis con-  
testationem, & ex Officio darüber sprechen / und  
erkennen könnten.

2. Wo aber von Urtheilen innerhalb 10. Tagen  
nicht appellirt / sondern auff die Nullität principa-  
liter, und alleinig geklagt werden wolte / soll solches  
anderster

anderster nicht / als nach Inhalt des Reichs-Ab-  
schieds de anno 1654. verstattet / noch hoc casu  
exceptioni nullitatis wider die gebettene Execution  
Platz gegeben werden.

3. Würde sich aber befinden / daß die Nullität  
muhtwillig getrieben / und fürgeschützt worden /  
soll die daran schuldige Parthen unserm Fisco mit  
einer Pön nach Gelegenheit / und Wichtigkeit der  
Sachen / und unsers Hoff Richters / und Besitzere  
Erkandtnuß verfallen / auch dem Gegentheil alle  
dadurch verursachte / und auffgedrungene Kosten  
zu erstatten schuldig seyn.

## TITULUS XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in  
erster Instanz gehalten / oder gemäßigt / auch wie  
die nicht gehaltene Termin gebessert / und  
erhohlet werden sollen.

### L.

**D**etweil fast allenthalben über Auffhalt / und  
langweilig Umbtreiben von den im Recht-  
sprechenden / und flagenden Parthenen que-  
rulirt wird / damit dan dießfals solches alles / so  
XXII viel

viel möglich abgewendet / und Männiglichen zu  
fürderlichen gleich und rechten gedeuylich / und auß-  
träglich verholffen werde ; So ordenen / und wollen  
wir / daß ein jeder Procurator in Fürbringung /  
und Ausführung der Sachen / obgemeldter massen  
mit Haltung der Terminen / sowohl erster als zwey-  
ter Instanz bey unser ernster willkürlicher Geldt-  
und ander / oder auch Straff der Remotion sich  
unserer Ordnung durchaus gemäß verhalten /  
deren in allem geleben / nachkommen / und ihrer kei-  
ner dem anderen tacite , vel expresse längere / und  
mehrere Frist / dan obstehet / gestatten / noch ver-  
hengen / sonst aber die Terminen zu anticipi-  
ren / oder zu præveniiren Macht haben soll.

2. Wäre sonst der Sachen Gering- oder Wich-  
tigkeit also gestaltet / daß die Dilationes / und Terminen  
etwa gekürzet / eingezogen / und abgeschnitten /  
oder auch weitere / und längere ( so doch ohne sonder  
grosse / wahre / und erfindliche unumbängliche  
ehehafste Noht nicht leicht geschehen soll ) müsten  
gegeben werden / so sollen unser Hoff-Richter / und  
Assessores Macht haben / auff bittlich Anruffen /  
oder ex Officio nach Gestalt / und Gelegenheit der  
Sachen / Handel / und Parthenen / die bestimmte  
Terminen zu mäßigen / mehr / oder weniger zu ge-  
ben /

ben / auch weitere Schrifften über die Ordnung / als triplicas, quadruplicas, und dergleichen (doch in gewisser Anzahl und benden Theilen gleich) zu zulassen / und denen Partheien darüber / daß solches ihre hohe Mohturst also / und nicht anders erforderete / die vorgehende Eyds-Betheurung auffzulegen.

3. Ferner begebe sich / daß die Procuratores an Haltung der Terminen / wie sie vermög der Rechten / und dieser Ordnung zu thuen / schuldig / säumig / und unterläßig wären / oder sonst auch förmlich gehandelt hätten / solches dan zu verbessseren / sollen sie nicht thuen mit Wiedervorbringung voriger Schrifften / sonderen mit wenig Worten die Termin so nicht recht / oder gar nicht gehalten / von newen / den Rechten / und dieser Ordnung gemäß halten / und alsdan darauff / was sonst her nach durch sie förmlich gehandelt / und fürbracht mit schlechten Worten repetiren / erneueren / bewilligen / und bekräftigen / darauff dan die Sachen / wie sich gebühret / concludiren.

4. Letzlich / da unter den Procuratoren umb ein / oder mehr Terminen Streit einfiele / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores darüber in eadem audien-

audientia mündlichen Bescheid geben / und den Termin, nach Gestalt der Sachen mässigen.

## T I T U L U S   L.

**Von Contumacien / und Ungehorsamb  
des nicht erscheinenden Appellanten / oder Ap-  
pellaten in zweyter Instanz.**

## I.

**M**as oben von den Terminen in zweyter Instanz geordenet / soll verstanden werden / in Sachen da beyde Theile zugegen seyn / so aber ein Theil / und erstlich der Appellant nach aufz gegangener Ladung aufzbliebe / oder da er einmahl erschienen / und vor / oder nach der Krieges-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll dem Appellaten zugelassen seyn / sich der wege / wie oben von des Klägers Ungehorsamb in erster Instanz gesetzt / gegen ihne zu gebrauchen. Neben dem soll dem Appellaten / so er sich der Appellation mit bedienen wolte / gegen den ungehorsamen Appellant / so in Recht erschienen / zu libelliren / und darauff wie sich zu recht gebühret / zu procediren / zugelassen seyn; Doch soll in diesem Fall der Appellat, so auf Unge-

Ungehorsamb des anderen Theils also handelen wolte / zufordrist formalia appellationis, zu Begründung der Jurisdiction beweisen / und darnach allererst seine Meinung und Begehren / wie obstehet / darzu Acta erster Instanz fürbringen / und so er nichts Neues einzuwenden / auff vorige Acta zu beschliessen / Zug / und Macht haben / sonst wo Appellatus etwas Neues einzulegen / oder zu beweisen hätte / soll ihm das zugelassen / und es damit / wie oben versehen / gehalten werden.

2. So aber der Appellat auf Ungehorsamb nicht erschiene / soll gleichfalls dem Appellanten deren von des Beklagten Ungehorsamb oben gesetzten Wegen einen fürzunehmen / und darin zu handelen / zulässig seyn / und sonderlich / so er die Haubt-Sache vollenföhren wolte / vor allen Dingen Formalia appellationis beweisen / und rechtsfertigen / darnach sein Libell / oder Klag der Beschwehrung vorwenden / und in Sachen procediren / wie oben aufgeztrückt.

3. Thäte nun der ungehorsambe Appellant / oder Appellat nachmahls erscheinen / es wäre nach einem / mehr / oder allen Terminen / soll er in dem Stande / wie er die Sache / und Proces sfindet / fernrer zu handelen / zugelassen / und gehört werden / doch

doch zuvor dem gehorsamen Theil aller Kosten/ und Schadens/ so dieser seines Ungehorsams halber erlitten/ nach gerichtlichen ermessen ohne allen Verzug/ und Aluffenthalt Erstattung thuen.

4. Würde aber die Parthen/ wider welche in Contumaciam, sowoll in Causis simplicis querelæ, als appellationis procediret/ folgends erscheinen/ und Ursachen fürbringen/ warumb sie nicht ungehorsamb wäre/ noch erkandt werden könnte/ und dahero einige Kosten/ und Schaden zu bekehren nicht schuldig sey/ auch daß dasjenige/ so auff solchen Ungehorsamb gesolget/ nichtig erkandt/ abgethan/ und revocirt werden mögte/ begehren/ darein sollen unsere Hoff-Richter/ und Assessores denselben anmassenden Theil/ so viel recht ist/ hören/ und zulassen.

## TITULUS LI.

von Extraordinari - und Summari-  
Sachen/ und wie in denselben procedirt  
werden soll.

### I.

Pro Extraordinariis seu Summariis Causis sol-  
len gehalten werden:

I. So

- I. So eine Parthen begehret Leibs-Nahrung / oder Unterhaltung.
- II. Da dasjenige darumb der Streit ist / auf Verzug / und Langwirrigkeit der ordentlichen Rechtfertigung mögte verderben.
- III. Sachen Interdicti recuperandæ possessionis, Item interdictorum, retinendæ & adipiscendæ possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, vel merō possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.
- IV. Der Tutoren / oder Curatoren Gebung / oder Bestättigung.
- V. Da wegen Wuchers geflaget würde.
- VI. Wan nach Auflösung der Ehe der Frauen angebracht Heyraht-Guht gefordert wird.
- VII. Sachen deren Reichs-Steuren / Schatzung/ Zöllen / und anderer Gefällen unserm Fisco gehörend.
- VIII. Wan ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschaft begehret / für das/ so der Abgestorbener ihm legirt / und vermachtf hat.
- IX. Wan einer begehrft Zeugen ad perpetuam rei memoriam fürzustellen.

V

X. Wan

- X. Wan die Sache gering schätzig / und nicht über zwanzig Rthlr. Haubt-Guhts wehrt ist.
- XI. Wan die Sache Wittwen / und Beysen angehet / so nicht über vier hundert Rthlr. Haubt-Guhts reich seyn.
- XII. Sachen so Kauff-Leuthe Gewerb/oder Kauffmanschafft angehen.
- XIII. Ins gemein alle Sachen / in denen begehrt wird / Decreti interpositio.
- XIV. Sachen erlittenen Schiff-Bruchs / und da man sich beklagen thuet / daß ex jactu etwas entfrembdet.
- XV. Wan bedingt- oder verdient Lohn gefordert wird.
- XVI. Da verschienene / und versessene Jahr-Gülden / Pension, Pfacht / und auff Handschrift/ oder Borg geliehen Geldt gefordert wird.
- XVII. Pön-Fälle in Sachen die vor unser Hoff-Gericht Vermög dieser Ordnung gehören.
- XVIII. Insinuationes donationum, Exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, Cautiones damni infecti.
- XIX. Da vertragen ist / auf eigener Auctorität/ oder zu eines Wollgefallen/des anderen Haab/ und Güter anzugreissen / oder deren Possession anzunehmen.
- XX.

XX. Alle Executions-Sachen tam sententiarum,  
quam Instrumentorum.

XXI. Und wan ein tertius kombt pro suo interesse  
ad impediendam Executionem.

2. So viel nuhn auß vor specificirten / die Ins-  
nuationes donationnm , exemplationes privile-  
giorum, novi operis nunciationes, cautiones dam-  
ni infecti, item interpositiones decreti, und der-  
gleichen andere Summarische Sachen belanget /  
welche keinen gleichen Proces haben / auch derselbe  
eigentlich nicht vorgeschrieben werden mag / so soll  
es darin gehalten werden / wie recht ist.

3. In Contribution, und anderen das gemeine  
Wesen Concernirenden / Item Armen / und pri-  
vilegiirten Sachen / sollen nuhr substantialia Pro-  
cessus, videlicet simplex facti narratio , vel peti-  
tio, Citatio , Summaria Causæ Cognitio, Jura-  
mentum Calumniæ à parte exactum, probatio-  
nes, & Sententia , ein mehres aber nicht erfordert/  
oder gestattet werden.

4. Anlangend die Sachen der gerichtlichen/oder  
vor Notarien/ und Zeugen geschehenen bekentlichen  
Schulden / soll Kläger die Bekandtnuß übergeben/  
und dan mit kurzen Worten pro monitorio sol-

Y2

vendi

vendi suppliciren / worauff dasselbe erkandt werden soll / und wan Reus demselben nicht parirt / noch in termino erscheinet / soll Mandatum secundum mit der Commination decernirt werden / daß sonst die Klage vor bekandt anzunehmen / welchem zweyten Mandato citatio ad docendum de partitione zu annexiren.

5. Und da alsdan der Beklagter abermahl aufzbliebe / soll er demnegst zu keiner anderen Defension zugelassen werden / als wan er / daß die Solutio zum Theil / oder völlig beschehen sehe / oder daß er die Bekandtnuß gethan zu haben nicht geständig wäre / vorwenden würde / auff diesen Fall soll er refusis expensis contumacialibus gehört / und der ein / und ander Theil zu Beweisung seines Intents gestattet werden.

6. Die Handschriften / oder versiegelte Brieffe / oder glaubwürdige Register von wegen besitzlicher / oder berechtigter jährlichen Pension betreffend / soll der Kläger gleichfalsz seine Nohturfft Summarischer weise supplicando eingeben / und zu Beweisung seines Intents die Handschriften / Brieffe / und Siegel / Register / oder glaubhaftte Extracten / an statt der Klage mit überreichen / und darauff monitorium solvendi cum annexa Citatione ad viden-

videndum produci hujusmodi literas, & registra  
ad agnoscendum vel jurato diffitendum manus,  
& Sigilla, begehren / und darauff van erkennen las-  
sen / was rechtens.

7. Und sollen in obbeschriebenen Fällen der Klä-  
geren Anwälde im ersten Termine des Monitorii,  
& Citationis, narrata deroselben repetiren / dar-  
auff ihre habende Handschriften / Brieff und Sie-  
gel / oder die glaubwürdige Registra vorbringen /  
und da beklagte Parthenen erschienen / dieselbe  
agnosciren / oder diffitiren / oder ihres ungehorsa-  
men Aufbleibens Ursache summarie alsobald veri-  
ficiren lassen / und darauff / was recht / endlich zu  
erkennen / bitten.

8. Und so Beflagte im Fall ihres Erscheinens  
gegen das Vorbringen nichts erhebliches / und an-  
sehentliches excipiiren / oder auch ungehorsamlich  
aufzubleiben würden / sollen Hoff Richter / und Ben-  
sicker schleunig was recht / und billig / ergehen lassen.

9. Da aber beständige Exception, oder Defen-  
sion vorgebracht / auff den Fall / soll der Proces gehal-  
ten werden / wie daroben von den Causis ordi-  
nariis geschrieben stehet / außerhalb / daß die Ter-  
minen von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten / die  
Termini probandi über 6. Wochen nicht erstrecket /  
auch

auch keine Prorogation, noch die zweyten / noch mehr Dilatones zugelassen werden sollen / es seye dan / daß Fälle sich zutragen / durch welche der beweisender Theil nohtwendig gehindert / daß ihm keines weges möglich gewesen / die Beweisung in angeregter Zeit zu vollenden / und dasselbe also bey seinem End erhalten würde / auff welchen Fall noch ein Termin ad probandum peremptorię soll angesetzt werden.

10. Wäre also der Beweis zu allen Theilen geführet / einbracht / und publicirt / und würden die Examinatores auf dem Verhör der Zeugen vernehmen / wie sie thun können / daß ohne fernere Deduction darauff die Urtheil zu formiren / und abzufassen / so soll alles fleißig ponderirt / erwogen / und darauff ein rechtmäßig Urtheil gefället werden.

11. Sonsten soll einer jeden Parthen noch ein Termin zugelassen seyn / ad excipiendum contra factas probationes, & ad producendum omnia, und darauff ohne ferner Termin, und Auffschub die Sache vor beschlossen geachtet / und gehalten / und darüber Urtheil / und Recht fürderlich gefället / und exequirt werden.

12. Thäte sonsten Beklagter im erst- oder andern Termin nicht der Gebühr erscheinen / soll / und mag

mag der Kläger auff solchen Ungehorsamb in der Haubt-Sache / oder sonsten nach laut dieser Ordnung procediren / und würde dan hernacher Be- flagter erscheinen / soll er zur Sachen allein in dem Stande / wie die befunden / gelassen und ihm zu den verflossenen Terminen kein Regress oder Zutritt ge- stattet werden.

13. Solcher Process soll auch in interdicto recuperandæ , & adipiscendæ possessionis gehalten werden / was aber das Possessorium retinendæ, da die Possession strittig ist / und die Sache zur Weiterung angesehen wird / betrifft/ darin soll/ wie nachfolget/ verfahren werden.

14. Und sollen die Procuratores jedes mahl in ihren Recessen / ob es Causa ordinaria, oder sum- maria sey / exprimiren.

### Eines Normunderen / oder Cura- toren End.

15. **H**r werdet schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles/ und jedes/ was denen N.N. welcher Normundschaft ihr angenommen/ gut/ und nützlich ist / thuen / und handelelen; was unnützlich / und schäd-

schädlich ist / vermeiden / unterlassen / und verhüten / derselben Person / und Güter zu ihren Nutzen in gutem Glauben / und trewen vertreten / und im besten versehen / ihre Haab / und Güter / liggend / und fahrend / Schülden / und Gegen-Schülden / auch alle zustehende Sprüch / und Forderungen mit gutem Fleiß alsobald erkunden / und das alles eigentlich / und unterschiedlich in ein Inventarium bringen / ewrer Administration, und Handelung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thuen / mit vollenkommener überlieffierung alles des / so der Vormundschafft / oder pfleg halber zu ewren Handen kommen / und denen Pfleg-Befohlenen zustehet / auch ihr ihnen schuldig bleiben werdet / und sonstens alles das thuen wollet / was einem getrewen Vormunder / und Pfleger zugehört / bei Verpfändung ewrer Haab / und Güter / alles ohne Gefehrde.

### Juramentum Curatoris ad litem.

16. **H**r werdet schwehren einen Ehb zu Gott / **H**und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles / und jedes / so N. N. denen ihr zum Curatoren der Sachen gegeben seyd / gut / und nützlich ist / nach ewrer besten Verständniss getrewlich /

trewlich / und mit Fleiß handelen / vorbringen / und  
üben / euch der Wahrheit ohne Falsch- und gefehr-  
de gebrauchen / was ihnen unnütz- und schädlich  
ist / vermeiden / und alles / was in der Sachen zu  
ewren Handen kommet / den gedachten N.N. gänz-  
lich zustellen / und sonst alles das thuen / und las-  
sen wollet / was einem getreuen Curatori zustehet/  
ohne Gefehrde.

## TITULUS LII.

Wie in Sachen streitiger Possession  
Hoff-Richter / und Besitzer erkennen mögen/  
und sich zu verhalten haben.

### I.

**M**an zwischen Unterthanen dieses unsers  
Stifts / besonders denen vom Adel / und  
Communen Irrungen / und zu Zeiten  
schädliche Weiterungen wegen streitiger Possession,  
und Gegen-Wehr entstehen / oder ferner zu besor-  
gen seyn / und solche Unterthanen ohne Mittel dem  
Hoff-Gericht unterworffen / oder da das auch nicht  
wäre / dannoch die Güter / und Gerechtigkei-  
ten ohne Mittel unter des Hoff-Gerichts Juris-  
diction

dition gelegen / und umb Einhaben / und Besitz  
derselben Streit wäre / also / daß sich ein jeder für  
einen Besitzer desselben Guhts / oder Gerechtigkeit  
hielte / und des zimbliche / und redliche Anzeige  
hätte / und solche Hoff-Richter / und Besitzeren  
glaublich begebracht / und dargethan würden /  
alsdan sollen Hoff-Richter / und Assessores auff ei-  
nes / oder des anderen Theils anruffen / oder auch  
für sich selbsten ex Officio die Possession Rerum  
Corporalium sequestriren / wegen der quasi pos-  
session rerum incorporalium von Gerechtigkeit /  
servitut, und dergleichen aber an statt der Seque-  
stration beyden Theilen bey ernsthaffter / und  
nahmhaffter Pön sine clausula gebiethen / sich der-  
selben zu enthalten / darauff alsdan summarie,  
welchem Theil die Possession vel quasi einzugeben /  
oder zu inhibiren seye / wie hierunter folget / pro-  
cedirt / und erkandt werden soll.

2. Und obwohl nach Verschiedenheit der Fälle /  
und Sachen keine eigentliche Maß / oder Ziel zu  
setzen / wie solche Sequestrationes, oder Inhibitio-  
nes geschehen sollen / so mögten dannoch diese nach-  
folgende Stück darin förmlich observirt werden /  
für erst / daß die Narrata supplicationis / so auff  
diesen Proces streitiger Possession qualificirt / dem

Mandat

Mandat inserirt würden / darauff dan Expeditio  
Mandati ferner dieser gestalt eingerichtet werden  
mag;

Nachdem auß angeführten Narratis so viel be-  
funden worden / daß die angezogene Possessio, vel  
quasi zweifelich / und zu besorgen / oder zu vermu-  
ten / daß in Handhabung derselben allerhand thädt-  
liche Handelung / und Unruhe zwischen beyden  
Parthenen erfolgen mögten / und dan die Hoff-  
Gerichts-Ordnung ihnen Hoff-Richter / und Bev-  
sizeren auferlegt / in solchen / und dergleichen Fäl-  
len auff der Parthenen Anrufen / und für sich selbst  
ex Officio gebührlich / und rechtlich Einsehen zu  
thuen / so hätten demnach sie nach nohtürftigen  
Erwegen / und Ermessen / zu Verhütung thätlicher  
Handelung fernerer Unrahts / und Wider-Wil-  
lens / auch der Hoffgerichts-Ordnung nachzuse-  
hen / vermög Rechtens / gegen beyde Parthenen  
von Gerichts- und Ambts-wegen / nemlich wo es  
eine Possession-Sache / Mandatum sequestratio-  
nis, und was dem anhengt / und darauff gebühret:  
Aber da es eine quasi Possession-Sache Mandatum  
inhibitionis an statt der Sequestration mit an-  
gehencrter Ladung zu erkennen Ursach gefunden.

3. Und sollen darauff beyden Theilen / unter ei-  
ner

ner ansehentlichen Poena / welche allein des Hoff-  
Gerichts Fisco zu appliciren/ gebieten/ sich sambt-  
lich/ und sonderlich der Possession vel quasi biß zu  
fernerer des Hoff-Gerichts Erfandtnuß ganz und  
gar zu enthalten / auch derhalben mit- oder gegen  
einander zu thädtlicher Handelung / und Weite-  
rung nicht zu kommen.

4. Und soll solchem Mandat sofort eine Citation  
angehencft seyn / darin beyde Parthenen auff einen  
bestimbten / und eigentlichen / doch geraumen Ter-  
min ungefehr von vier Wochen / oder mehr Zeit /  
nach Gelegenheit der Sachen/ und Parthenen/ per-  
emptoriè citirt werden / ihre unterschiedliche an-  
gemaßte Gerechtigkeit berührter Possession , vel  
quasi in Articulen gestellet / auch Nahmen der  
Zeugen / sambt Specification der Articul / darauff  
ein jeder Zeuge zu verhören / fürzubringen / und  
ferner zu sehen / und zu hören / daß summarie ohne  
weiteren gerichtlichen Proces, oder anderer weit-  
läuffiger Außführung der Sachen erkandt werde/  
welchem Theil die Possession, vel quasi einzugeben/  
oder ferner zu inhibiren seye / und unterdes dersel-  
ben / wie gerührt ist / biß zu endlichen Außtrag des  
ordentlichen Rechtens in pleno possessorio , vel pe-  
titorio, sich zu enthalten / und solcher Sachen / biß

zu

zu ganzer Summarischer Erörterung aufzuwarten.

5. Wan nuhn der Termin verkündigter Citation sehn wird / soll das exequirte Mandat , und Citation durch die Parthen / auff deren Anruffen dieselbe aufgangen / reproducirt / darauff die articulirte Gerechtigkeit der Possession , vel quasi sambt der Zeugen Nahmen / und Specification / auff welche Articul dieselbe zu verhören/ fürbracht/ und da der andere Theil / wie sich gebühret / erschien / dergleichen zu thuen von ihm erwartet / darauff sofort zum Verhör der Zeugen Commission, und eine zimblich geraume Dilation ohngefehr ein Monah / oder zum längsten 6. Wochen/ gebetten/ erkandt / angesetzt / und zugelassen / oder auch die Zeugen am Hoff-Gericht selbst zu erscheinen / citirt / und abgehört / und dem Gegentheil mit Zuschi- cung / oder Mittheilung der Zeugen Nahmen / ob er auff / oder gegen ihre Personen Interrogatoria geben lassen wolle / denunciirt werden.

6. Da aber der ander Theil nicht erscheinen würde / mag der erscheinender Theil dessen Ungehorsam beklagen/ und wie vorgemeldt / fortfahren.

7. Hieben sollen aber Hoff-Richter / und Bey- fikere von Ambts-wegen/ Macht/ und Gewalt ha- ben/

ben/ da die Parthenen zu dieser Sachen Momen-  
taneæ possessionis eine undienliche/ und übermäß-  
ige Zahl der Zeugen nahmhaft machen würden/  
dieselbe nach Gelegenheit zu minderen.

8. Solte aber einige erscheinende Parthen auf  
erheblichen Ursachen/ in gebührlichen Termin mit  
seiner articulirten Gerechtigkeit/ oder auch in ange-  
setzter Dilation probandi mit seiner Beweisung  
nicht gefast seyn können/ mögen Hoff-Richter/  
und Besitzere dieselbe Termin, und Dilation ein-  
mahl bescheidentlich etwas prorogiren/ und keine  
weitere gestatten.

9. Dan sonstigen wegen des einen Theils verzug/  
nicht Handel- oder Beweisung mag und soll gleich-  
woll der ander Theil fürderlich fortfahren/ und  
daran keinesweges aufgehalten werden.

10. Und weil/ wie gemeldet/ diese streitige Pos-  
session-Sachen für anderen gemeinen possessoris  
judiciis summarissimè expeditirt werden sollen/ so  
ist zu wissen/ daß deren hinc inde fürbrachten/ und  
articulirten Gerechtigkeit/ lebendiger/ oder schrift-  
licher Beweisung/ oder auch anderer Producten  
keinem Theil Copeyen außerhalb der Zeugen Nah-  
men/ darauf Generalia interrogatoria zustellen/

zu-

zuerkandt / noch dagegen zu excipiiren / oder zu handelen / zugelassen werden solle.

11. Und ob vielleicht einiger Theil etwas schriftlich / oder mündlich Hoff-Richter / und Besitzeren fürbringen / oder begehren würde / so mag datwider der andere Theil per generalia beschliessen / und es zu rechtlicher Erfändinuß sezen / und deren so viel nöhtig gewarten / oder seines Theils fortfahren.

12. Nach vollenführter Beweisung / und eingebrachten Rotulo aber / sofern dan alsbald die Partheyen für sich selbst keine weitere Schriftliche Documenta , oder Urfunden zu Beweisung streitiger Possession dienlich fürbringen würden / oder so dieselben fürgebracht / und doch nicht agnoscirt wären / sollen Hoff-Richter / und Besitzere von Ambts-wegen einen zimblichen Termin beyden / oder einer Parthen nach Gelegenheit der Handlung ansehen / die noch fürhabende Urfunden / ob sie wollen / zu produciren / und fürgebrachte Siegele zu agnosciren / oder diffitiren / darauff auch sofort in der Sachen zu beschliessen.

13. Im Fall aber hierin ein / oder die andere Parthen säumig / sollen / und mögen Hoff-Richter / und Besitzere von Ambts-wegen die Urfunden pro agnitis, und darauff die Sache für beschlossen annehmen/

nehmen / und zum förderlichsten darüber endlich erkennen.

14. Und was also erkandt / solches soll / hindangesetzet aller Appellation, an Stund exequirt / und dem obsiegenden Theil die streitige Possession eingethan / und daben gehandhabet werden / doch beyden Parthenen das plenum possessorium, oder petitorium ferner zu deduciren / und aufzuführen / jederzeit fürbehalten seyn.

### TITULUS LIII.

**Von Arrest- Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.**

#### I.

**M**achdem auch Causa arresti pro Causa summaria, scu extraordinaria bislich zu halten / sintemahlen die verarrestirte Güter / und Sachen auf Langweiligkeit der ordentlichen Rechtigung offtermahlen verderben können; So ordnen/und wollen wir/ daß hinführō in diesem unserm Hoch-Stift keiner den anderen / weder an seinem Leib / noch Guht / bekümmern / und in Verbott / oder

oder Arrest beschlagen lasse / sondern / wer den andern zu besprechen hat / soll er das mit ordentlichen Recht thuen / es sey dan Sache / daß der Arrest in solchem Fall zu Rechte justificirlich / auff welchen Fall dan summarie procedirt / und dem Arrestirten alsbald der Arrest / und Kummer gebührlich denunciirt / umb dagegen seine Nohturft zu bestimpter Zeit gerichtlich vorzubringen / und ehe solches geschehen / nichts verfängliches mit den Gütern / vorgenommen werden solle.

2. Da dan hierauff der Principal erscheinen würde / solle gleichwoll solcher Arrest nicht abgehan werden / es geschehe dan zuvor gnugsaßme Caution durch Bürgen / oder andere Güter / den Rechten aufzuwarten / und was erkandt / solchem gebührende Folge zu leisten.

3. Bliebe aber der Denunciirter auf / und seine Nohturft nicht vorgebracht würde / so mag durch unseren Hoff-Richteren / und Assessoren / oder andere unsere Richtere auff übergebene erwiesene Klage erkennet / und darauf in solche Güter alsbald schleunige wückliche Execution verhenget werden.

4. Wolte auch Verkläger in Contumaciam procediren / darzu soll er nach Anweisung dieser

Ala

unser

unser Hoff-Gerichts Ordnung zugelassen werden.

Würde aber der Principal selbst verarrestirt/ und bekümmert / so soll er nicht entweichen / er habe dan den Kläger befriediget / oder obberührte Caution geleistet.

6. Damit aber ein jeder wissen könne / in welchen Sachen in diesem unsern Hoch-Stifte der Arrest , und Kummer Platz habe / so werden die selbe hernach gesetzet.

Erstlich wan einer Beg-fertig/ oder flüchtig wäre in ein ander Gerichte zu ziehen / und nicht so viel an liggenden / oder sonstigen gewissen Gühteren hinter sich verliesse / daß sich der Kläger daran zu erhöhlen hätte.

Zwentens / wan ein Ausländischer in diesem unserm Hoch-Stifte nicht gesessen / mit unseren Unterthanen in berührtem unsern Stifte contrahirt / oder bey Handwerks-Leuthen etwas machen lassen / und nicht bezahlt hätte.

Drittens / wan ein Frembder unseren Unterthanen etwas schuldig wäre / und ihm in dem Ohr / da der Beklagter / oder Frembder gesessen / auff gebührliches Ansuchen Rechtens nicht gestattet / oder verholffen wäre.

Vors vierste / da es eine Erbschafft / oder andere fahren-

fahrende Haab belangte / die vermuhtlich vom In-  
haber verrücket / oder alienirt werden mögte.

Vors fünfste / so einer an einem Ohrt etwas  
verwircket hätte / oder vom Gerichte hinginge in  
Sachen die noch nicht entschieden wären.

Sechstens / mag ein Gast / umb schuldige Zeh-  
run<sup>g</sup> / und ein Zins-Mann / der hinweg ziehen will /  
umb verseßene Zins von einem Haß / Hoff / Acker /  
Wiesen / oder anderen Güteren woll bekümmert  
werden.

7. Ausserhalb jetzt erzählten Fällen aber soll keiner den anderen arrestiren / bekümmern / oder auff- halten / es wäre dan / daß solches durch uns selb- sten / oder durch unsern Hoff-Richter / und Assessoren auf rechtmaßigen beweglichen Ursachen gestat- tet / und zugelassen würde.

8. Weilen auch zu Zeiten vom Flagenden Theile gesucht wird / dem Beflagten die streitige Güter nehmen / von Gerichts wegen sequestriren / oder die darauff gewachsene Früchte jährlichs bis zu Auftrag der Sachen an einen dritten Ohrt führen / oder bey den Meier-Leuthen arrestiren zu lassen / soll dasselbe keines weges gehört noch jemand seines inhabenden Besitzes ohne erlangten Rechten entsecket werden / es könne dan der Kläger gnug-

samb in Rechten gegründete Ursachen sobald anzeigen / und beybringen / warumb die Sequestratio geschehenmöge / und solle / Als : da der Beklagter die Güter / darumb die Klage erhoben / augenscheinlich in Abfall kommen / und ungebrauchet liegen liesse / und zu besorgen stünde / daß er bey hängenden Recht / solches noch mehr thuen werde / oder wan der Beklagter ein Verschwender ist / und jährlich / was ihm wächst / auffgehen lässt / oder verschwendet / oder wan sonst zu besorgen / daß er die jährliche Früchte / im Fall sich die Rechtfertigung in erster / oder zweyter Instanz in die Länge / und auff etliche Jahr verweilet / zu leßt dem Kläger / so er gleich das Recht endlich erhielte / nicht vermögen würde / zu restituiren / Item, da er unvermöglicher an seiner Nahrung wäre / dan daz er in jeßt erzählten Fällen solcher Vorsorgen halber gebührliche / und gnugsame Caution und Sicherheit dem Kläger thuen mögte / und was dergleichen Ursachen mehr / so in den Rechten gegründet seyn / dadurch unsere Hoff-Richter / und Assessoren die begehrte Sequestration zu willigen / beweget werden mögten / dan in solchen Fällen dieselbe zu gestatten / ihnen zugelassen seyn / die Früchte aber doch bey den Moyer-Leuthen nicht gelassen / sondern

bern von den Beamten eingemahnet/ und dem ob-  
siegenden Theil zum besten so guht und hoch/ als  
möglich/ verkauft / und das darauß gemachte  
Geld ins Gericht hintergelegt werden soll.

## TITULUS LIV.

### Vom Discussions-Process.

#### I.

**M**eilen leynder die Erfahrung bezeugt/ daß  
durch das langsame procediren in den  
Discussions-Processen denen Creditoren  
grosser Schade / und Nachtheil zugefüget wird/  
indem dadurch die Güter/ welche discutiirt/ und  
sonderlich die Häuser / und Gebaw bey hangen-  
dem Process nicht beobachtet werden/ sondern off-  
termahlen ganzerdings herunter fallen/ die Län-  
derey öde / und wüste liggen bleiben/ und dahero  
von den Meierstättischen Güteren die Pfächte  
nicht bezahlet / und also dem Guhts-Herrn zur  
Caducität der Weg eröffnet/ die Stätte / und an-  
dere Derther auch deformirt / und an Contribu-  
tion, Schatzung/ und anderen gemeinen Lasten/ wie  
imgleichen an Bürgerlichen Personen Abbruch  
leyden/

leyden / und dan auch unterdessen die Debitorcs  
zu Zeiten in den Gühteren sißen bleiben / und was  
noch übrig ist / decoquiren / und verzehren.

2. Damit dan diesem übel / so viel möglich vor-  
gebawet / und alles unordentliches Verfahren / so  
bey solchem Process eingeschlichen / abgeschaffet  
werde / so ist unser gnädigster Will / und Befelch /  
daß in diesem Processu summarie verfahren / und  
nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

3. Es soll ad instituendum hunc processum dis-  
cussionis niemand zugelassen werden / er erschei-  
ne dan vor unserm Hoff-Richter / und Assessoren in  
Person / oder durch einen gnugsam Bevollmäch-  
tigten / und cayire Stipulata manu / daß er densel-  
ben nicht calumniose ansange / sondern darzu dar-  
umb verursachet werde / weil Debitor / und Domi-  
nus bonorum in discussionem trahendorum die-  
selbe verlassen habe / oder wegen Armuht / und  
vieler Schulden / untergehen / und verfallen  
lasse / oder / daß er / der Impetrant auff andere we-  
ge zu dem Seinigen nicht zu gelangen wisse / oder  
verhoffe.

4. Darnach soll derselbe vorher unserm Hoff-  
Richter / und Assessoren supplicam pro monitorio  
solvendi sub poenâ instituendi processum discus-  
sionis

fionis einreichen / und darin debiti sui quantitatem & bona super quibus , und auß was Ursachen er diesen Proces anfangen müssen / auftrücklich anzeigen / auch seine Verschreibung / da er einige hat/ dero selben beylegen.

5. Worauff das begehrte Monitorium , wan die in Supplica angezogenen Ursachen vor gültig/ und erheblich angesehen worden / erkandt werden kan.

6. Würde dan der Debitor in termino hujusmodi monitorii erhebliche / und in den Rechten begründete Exceptiones vorbringen / warumb der anbedrohter Proces nicht anzustellen wäre / soll dem Creditori zugelassen werden / dagegen zu repliciren / oder da er wolle / alsbald per generalia zu concludiren.

7. Worauff dan fürderlichst interloquirt / und statuirt werden solle / was rechtens.

8. Würde aber der Debitor auff das sub poena discussionis bonorum abgängenes Monitorium nicht erscheinen / und dociren / daß er demselben pariri / so soll ipso non amplius exspectato mit der Discussion verfahren werden / jedoch / daß zuvor drist der Impetrant / was er vorhin stipulato de non calumniosè hunc processum instituendo angelobet / eydlich auch repetiren / und dabei anlo- ben

ben müsse/ daß er seinem besten Fleiß/ und Möglichkeit nach urgiren/ und treiben wolle/ daß der Pro-  
cess zum Ende befördert werde.

9. In diesem Termine soll auch Citatio wider den Discussum sowoll/ als Creditores ad viden-  
dum confici inventarium an des Discussi Haß decernirt werden/ umb zu sehen/ was alda für Mobilia so discutiütt werden können/ übrig/ und noch vorhanden seyn.

10. In Causis majoribus, da super universita-  
te bonorum, als Adeliche/ und andere grosse weit-  
läufigste Güter/ der Process angestellet/ soll neben vorgedachter Citation, auch Citatio contra Debi-  
torem ad juratò designandum omnia bona sua,  
eorundémque qualitatem, nec non omnes, & singulos suos Creditores aperiendum, & indi-  
candum unà cum inhibitione tam contra Debi-  
torem, quam ejusdem Familiam de non alienan-  
do, subtrahendo, & subducendo bona mobi-  
lia quovis modo, erkandt werden.

11. Wan dan darauff die Inventarisatio also werckstellig gemacht/ so soll hingegen der Discus-  
sus vor unsren Hoff-Richtern/ und Assessoren sich endlich verbinden/ daß alles dem Inventario ein-  
verleibt/ auch nichts gefährlich verbracht/ oder verschwiegen sey.

12.

12. Diesem nuhn allem vorgangen / solle die erste Citatio gegen alle / und jede Creditoren / welche zu den distrahirenden Gühteren Spruch / und Forderung zu haben vermeinen / decernirt / und erkandt werden / auff einen gewissen Tag durch sich selbst / oder einen gewissen Bevollmächtigten zu erscheinen / ihr Jus, und Interesse zu proponiren / und vorzubringen / die zu deren Beweis-  
thum habende Documenta, Literas, Instrumenta, und andere Probationes realiter bey Straß eines ewigen Stillschweigens gerichtlich zu exhibiren / und wahr zu machen / welche Citation per Edictum publicum an die Kirch-Thür der hohen Thum-Kirchen allhier in Paderborn / und andren gewöhnlichen Ohrten/ damit zu Männigliches wissen gelangen könne / und da nöhtig / in denen benachbarten außerhalb dieses Stifts gelegenen Städten / und Dörtheren per juris subsidiales in locis publicis ad hunc finem destinatis angeschlagen / und darnach cum executo inscripto wieder zurück gesandt / und ad acta gebracht werden soll.

13. Dafern nuhn nach abgangener vorgebahrter Citation ad videndum fieri inventarium contra discussum , und erster citation contra omnes , & singulos Creditores ad proponen-

Bb

dum

dum interesse, sich befinden würde / daß etliche Güter verhanden / die allnoch kein Creditor legitimè einbekommen / sollen solche viso Protocollo denen senioribus, & potioribus Creditoribus præstitâ Cautione de perceptis fructibus, & obventionibus rationes reddendi untergethan / und inhibirt werden / daß keine Juniores, oder clancularii Creditores præsertim personales die Mobilia, so ad Inventarium gebracht / unter keinen prætext denen älteren præripiiren / und wegnehmen / sonderen sollen dieselbe æstimatione per judices locorum adhibitis ad hoc juratis personis præviâ distrahit / und das pretium erforderter Sachen Nohturfft nach in usum Creditorum salvâ corundem prærogativâ convertirt / und verwendet werden.

14. Es soll auch in majoribus Caufis mandatum de evacuando contra discussum, habitatione tamen ei liberâ cum utenfilibus necessariis, & pro qualitate personæ alimentis congruis relieta, decernirt werden, es wäre dan / daß derselbe ex feudis den Unterhalt haben könne.

15. Diesemnach soll die 2. 3. und da unsere Hoff-Richter / und Assessores für guht erachten würden/ noch die 4. Citation decernirt / und exequirt werden.

16. Sol-

16. Solte dan ex Confessione discussi, oder sonst ex Actis bekandt seyn, daß ein, oder ander Creditor allnoch nicht erschienen wäre, darüber ist Notarius Causæ unsern Hoff-Richter, und Assessores fleißig zu erinneren, schuldig umb daß nöhtig, dieselbe allnoch specialiter zu citiren, damit sie darnach keine ignorantiam prætendiren können.

17. Nach der dritten, oder vierten rechtmäßig insinuirt- und reproducirtten Citationen, soll denen ausgebliebenen Creditoren per sententiam perpetuum silentium imponirt werden, und sollen demnegst unser Hoff-Richter, und Assessores die Handelungen mit gebührendem Fleiß durchlesen, und die Ordnung also abfassen, daß derjeniger, welcher potior in jure ist, die præferenz habe, und sollen die gesamte Capitalia deren Hypothecariorum vorhero, nach diesem aber erst, die sowoll vor- als nach excitirten Concurs verschienene Pensiones gesetzet, auch es demnegst mit denen Chyrographariis eben so gehalten werden.

18. Es soll gleichwoll jedem Creditori zugelassen seyn, da einer dem anderen auf rechtmäßigen Ursachen præferirt zu werden, vermeynen will, solche Ursachen innerhalb denen negsten vier Wochen, die

Bb 2

ihme

ihme darzu peremptoriè præfigirt seyn sollen/ cum deductione facti, & juris vorzubringen.

19. Und wan dan unter etlichen wegen der prælation Streit vorfält/ derselbe soll summarie decidiert/ und darin ultra duplicam nicht procedirt werden.

20. Da aber der Streit wegen der prælation nicht vorfiele/ und vier Wochen à termino publicati ordinis verlauffen wären/ so soll zu der Æstimation der discutirten Gühter geschritten/ und dieselbe den Fürstlichen Beambten/ Richtern/ oder Gerichtshabern des Ohrts/ wo die Gühter gelegen/ committirt/ und befohlen werden/ gestalt die ungesaumt ins Werk richten zu lassen/ und darüber Documenta factæ æstimationis ad Acta einzuschicken.

21. Es soll aber bey der Tax dahin gesehen werden/ wie man die Gühter ins gemein der zeit und gelegenheit nach/ in genere zu verkauffen pfleget/ nicht aber/ was sie etwa/ und insonderheit die Gebaw/ von newen gefostet haben mögen.

22. Und sollen dabey von den Æstimatoren die Umbstände fleißig ponderirt/ und sonderlich ihre Qualität/ und Gelegenheit/ ob sie nahe bey den Städten/ oder weit davon abgelegen/ beobachtet/

obachtet / Item soll die Condition der Ländereyen / Wiesen / Kämpen / Weyden / Gehölzen / Jagten / Fischereyen / Teichen / und dergleichen Gühter / und andere zu Ergründigung des rechten Wehrts dienliche Sachen examinirt werden / darzu dan die be- nachbahrte / verständige / und glaubhafte / erfahrne Manns Personen / auch woll Edel-Leuthe / de- nen der Gühter Qualität / und Wehrt bekandt ist / interpellirt / und gebrauchet werden sollen.

23. Die Estimatores sollen Theils vom Discus-  
so, und Theils von den Creditoren benennet / und  
da sie in deren election nicht einig werden können /  
etliche darzu ex Officio assumirt / und beruffen wer-  
den.

24. Würden der Discussus, oder die Credito-  
res erhebliche Ursachen haben / warumb solche Ästi-  
mation nicht guht zu heissen / so sollen sie dieselbe in-  
nerhalb 4. Wochen darnach gerichtlich vorbrin-  
gen / und præviâ causæ cognitione zugelassen wer-  
den / pro nova æstimatione anzuhalten / und wor-  
auff es dan gesetzet / dabey soll es sein Verbleiben  
haben / und fürter zur subhastation, distraction,  
und adjudication procedirt werden.

25. Gleichergestalt soll Notarius Causæ alle  
Credita an Capital, und Zinsen / absonderlich se-  
cundum

cundum quemlibet gradum in eine Summam computiren / und gerichtlich übergeben / auch da-  
gegen das æstimatum pretium sezen / wan dan  
unser Hoff-Richter / und Assessores, facta hinc in-  
de collatione, daraus vernehmen / daß ein jeder  
Creditor zu seiner Zahlung gelangen könne / sollen  
sie befehlen / daß sie öffentlich subhastirt / und feil  
gebotten / und demjenigen / welcher mehr dafür /  
als sie wirdt seyn / offeriren / und biehen / auch  
Anfangs der Subhastation, daß er für sich selbsten  
kausse / endlich erhalten / oder seinen Mandanten  
manifestiren würde / zugeschlagen / und das Geld /  
so daraus kome / judicialiter præsentirt / und  
deponirt werden.

26. Solch Geld soll unser Hoff-Richter / und  
Assessores unter die Creditores vertheilen / und  
den Anfang à primo gradu, so weit sich dessen  
quantitas erstrecket / machen / und in welchem gra-  
du das haare Geld deficiirt / und abnimbt / da sollen  
die Güter / welche bey der Subhastation sub  
auctione nicht verkauft werden können / unter die  
folgende Creditores vertheilet werden / also / daß  
cujusque gradus interesse, & è regione gesetztes  
pretium, darauff dies / oder jenes Stück æstimirt /  
gegen einander computirt / und einen / zweyen /  
dreyen /

dreyen / vieren / fünffen / oder mehreren / nachdem es eines jeden Creditoris Interesse, und das Pre-  
tium eines jeden Stücks geben wird / vor das Pre-  
tium, das für es publicè aestimirt / und da die Æsti-  
matio zweymahl geschehen / zum letzten mahl an-  
geschlagen / an Bezahlung addicirt / und angethan  
werden / welche auch dieselbe in solutum anzuneh-  
men schuldig; Daferne aber vorgemeldte Thei-  
lung außerheblichen Uhrsachen verschoben werden  
müste / soll der Preis / wan es die Creditores,  
oder der Curator begehren würde / bis zu Auftrag  
der Sachen / an einen sicheren Ohrt cum consensu  
& periculo petentium auff Zinsen belagt / oder  
auch ad sistendum cursum usurarum, denen Cre-  
ditoribus potioribus erga sufficientem cautionem  
ausgezahlt werden.

27. Und soll solches also in den negst-folgenden  
gradibus, bis zum Ende gleichergestalt observirt /  
und gehalten werden.

28. Und wan dan also ein jeder Creditor, entwe-  
der mit baarem Geld / oder Gühteren seine Bezahl-  
lung erlangt / so soll das übrige / wan davon noch  
etwas verhanden / dem Debitori discussio, oder des-  
sen Hæredibus restituit / und wiedergegeben wer-  
den.

29. Es

29. Es soll auch in minoribus discussionum Causis, als da über ein Haß/ oder Garten/ oder Hoff/ oder Kampff der Process allein angestellet ist/ nuhr ein proclama ergehen/ vorhero aber dem Creditori in ordine primo frey gelassen werden/ das stück Guhts zu acceptiren/ und dem negst-folgendē Creditori zu offeriren/ welcher dan demselben sein Interesse wieder zu geben/ oder seinem Juri sub pœna perpetui silentii zu renunciire schuldig seyn solle.

30. Es wäre dan Sache/ daß ein Creditor die Mittel nicht hätte/ daß er præcedentes in ordine Creditores ablegen könnte/ und gleichwoll seines etwa geringen Interesse ungerne cariren/ und darauff renunciiren wolte/ so soll das Haß/ Hoff/ Gar- te/ oder Kampff einem/ zweyen/ oder mehreren Creditoren pro rata quantitate interesse cuilibet competentis zugleich/ wie vorhin in majoribus causis cavirt ist/ assignirt/ bis dahin ein Käuffer gefunden werde/ der solche Stück annimbt/ und einen jeden/ deme daran sein Part assignirt/ contentirt/ und abfindet.

31. Der Acceptans soll hoc casu in eigener Per-  
son/ oder durch einem/ mit gnugssamer Vollmacht  
erscheinenden Procuratoren einen leiblichen End  
schwehren/ (es wäre dan/ daß aller Verdacht ces-  
sirte)

ürte) daß das von ihm vorgebrachtes Debitum richtig / und nicht mehr deshalb gefordert sey / als ihm der Debitor wahrhaftig schuldig ist / damit aller Betrug / der sich in diesem Fall pfleget zu begehen / verhütet werde.

32. Auff den fall aber unser Hoff-Richter / und Assessoren ex computatione universorum debitorum, & pretio universorum bonorum vermerketen / daß die Schulden den Wehrt der Güter übertreffen / und also ein jeder seine Bezahlung nicht erlangen könne / so setzen / und wollen wir / daß denen Posterioribus Creditoribus 4. Wochen Zeit indulgirt werden solle / sich zu bedencken / ob sie alle / oder etliche von ihnen / oder auch einer alleine ein mehrers vor die Güter / als sie verdirt seyn / geben / und also dieselbe acceptiren / und an sich bringen wölle / damit sie ihre eigene Interesse retten.

33. Wan sie sich dan darzu willig erklähren / so sollen sie darzu gelassen / und ein gewisser Tag pro publica venditione, servatà gradus prærogativâ præfigirt / und angesetzt werden.

34. Wan dan auch auff solche Weise die ganze Güter höher / als sie verdirt / nicht verkauft werden können / so mag ad singulorum bonorum publicam distractionem procedirt werden / daben

Ec

den

denen posterioribus Creditoribus zugelassen seyn soll / ein Stück Guhts per auctionem an sich zu bringen / und zu ihren Nutzen zu behalten.

35. Van res aliqua immobilis sub auctione verkaufft ist / soll der Käuffer dessen plenus Dominus werden / und kein näher Kauff demnegst statt haben / was aber den Creditoribus in solutum addicirt ist / das sollen die Debitores, und ihre Erben innerhalb Jahrs Frist / nach Abzahlung der Summen/ dafür es ihnen adjudicirt / und Erstattung dero deshalb an gewandten Unkosten zu recuperiren / berechtiget seyn / darnach aber sollen sie damit weiter nicht gehört werden.

36. Zu mehrer Beschleunigung dieses Discussions-Processes setzen / und ordnen wir auch / daß ein jeder Creditor pro annotatione, & extractione terminorum , die derselbe / oder sein Procurator in seinen Nahmen hält / dem Notario die Gebühr auf dem seinigen entrichten / und deren Zahlung nicht ad distractionem bonorum, die bisweilen sobald nicht erfolgen kan / hinweisen solle.

37. Damit auch die Parthenen / und ihre Procuratores wegen Mangel der Acten / umb darauff die Noturff zu versetzen / sich in termino præfixo nicht zu beklagen haben / so soll Notarius die selbe

selbe einmahl conscribiren / und so offt der discussus, oder einer von denen Creditoren deren nöhtig hat / soll er dieselbe vom Notario entlehn / und inner 6. Tagen integra & illæsa demselben bey Straff einer March / restituiren.

38. Zu welchem Ende der Notarius den Tag an deme sie einem / oder anderen extradirt / und respetive restituirt / cum Anno & Mense in sein Rapiarium zu verzeichnen schuldig seyn soll / damit and're interessenten deren Communication nicht defraudirt werden / und darüber zu flagen haben.

39. Wie viel aber jeder Creditor, und Interessent zu den Conscriptions-Kosten der Acten contribuiren soll / dasselbe wird unsers Hoff-Richters/ und Assessoren arbitrio anheimb gestellet.

40. Damit auch die Notarii wegen der übrigen Kosten / so demselben ratione extractionis citationum, und anderer Processen gebühren / item die Pedelli wegen affixion, und defixion, auch insinuation der Processen / und wegen der Reisen/ und anderer Gebühr gesichert seyn / item die Ästimatores bonorum ihre Gebühr ohne Beschwerung haben können/ wie dan auch/ woher die sporulæ zu nehmen / darüber sollen unser Hoff-Richter / und Assessores consultiren / und räthschlagen/

Ec 2

ob

ob sie ex venditione rerum mobilium, vel ex ob-  
ventionibus rerum immobilium, oder anders  
woher zu redigiren / und zu bezahlen / allezeit aber  
dahin sehen / daß wegen solcher Kosten der Proces-  
sus nicht gehemmet werde / weniger ins stecken ge-  
rahte.

### Juramentum Curatoris bonorum.

41. **H**r sollet loben / und schwehren einen End  
zu Gott / und auff das heilige Evangelium,  
daß ihr N. N. Erb - und Verlassenschafft  
mit getrewen Fleiß administriren / und verwalten/  
euch deroselben wie / und wo sie seyn / auch alle des-  
sen Schulden / und Gegen-Schulden mit Fleiß er-  
funden / dieselbe zu Behueff der gemeinen Credi-  
toren getreulich einbringen / und activè, & passive  
deswegen zurecht vertreten / auch in der Erbschafft  
beste / und wie das mit Urtheil / und Recht erkandt/  
und was deswegen zu eweren Händen komba / ver-  
möge Inventarii fehren / und von ewerer Admini-  
stration richtige Rechnung / und Reliqua / auch  
sonsten alles das thuen wöllet / was einem ehrli-  
chen aufrichtigen Curatori bonorum gebühret /  
und woll anstehet / alles bei Verpändung ewerer  
Haab / und Güter / ohne gefehrde.

TITU-

## TITULUS LV.

## Von deren Urtheilen Verfaß- und Eröffnung.

## I.

**S**Obald nuhn inordinari- oder extraordina-  
ri Sachen definitive, vel interlocutorie, er-  
ster/ oder zweyter Instanz beschlossen / damit  
dan die Parthenen nicht lang auffgehalten / die  
Urtheil/ oder Bescheide desto schleuniger/ und ab-  
hilfflicher ihre expedition, und gedenlichen Auß-  
schlag gewinnen / so ordenen / und wollen wir/ daß  
erstlich auff geringe/ und schlechte submissiones,  
als ratione termini, dilationis, litis contestationis,  
responsionis, juramenti calumniae, Item ob die  
Klag/ Gewalt/ exception, replic, dupl, und  
dergleichen zulässig/ alsbald/ oder ad proximam,  
vel secundam audientiam ex Judiciali Protocollo,  
& productis Bescheid soll gegeben werden.

2. Wo aber zu Fällung einer wichtigen Inter-  
locutori, und Definitiv-Urtheil/ nicht allein des  
Protocols/ sondern auch der vielen Producten/ oder  
sowoll der assertori- als probatori- Acten Verle-  
sung

sung vonnöhten / so soll die interlocutori, wie bald möglich / jedoch längst in einem Monah / und das End- oder Definitiv-Urtheil in zwey Monahen abgesprochen / und die Parthenen darüber nicht verzogen / noch auffgehalten werden.

3. Und sollen unser Hoff-Richter / und Besi-  
her die Urtheil / und Bescheide nicht auff ihr Guht-  
düncken / eigen / und denen Rechten ungemäß in-  
formirtes Gewissen / sondern auff die allgemeine  
beschriebene rechten/ Reichs-Constitutionen / und  
dieses unsers Hoch-Stifts / und Fürstenthumb's  
löbliche rechtmäßige Ordnungen / auch ehrbahre  
redliche Gewohnheiten (da sie für sie bracht) alles  
vermöge ihres Ehds / wie obstehet / fassen / und  
außsprechen.

4. Vor / und zu solcher Verfassung / sollen sie  
alle Acta, und Handelungen / auch alle Einlagen/  
Kundschafften / schriftliche Urkunden / und was  
gerichtlich mehr einbracht / ganz eigentlich / und  
zum altersteßigsten ersehen / und durchlesen / ob  
auch besage der Rechten die Ladung / nohtürftige  
Legitimation, und Befestigung des Krieges / und  
alle anderere wesentliche Stücke / und Termin (wie  
oben angezeigt) nach jeder Sachen Gelegenheit /  
richtig

richtig geschehen / und fürgangen / observert / und inacht gehalten worden.

5. So nuhn der Process, und Handel dermassen rechtmäßig gestellet besunden / soll weiter / sonderlich was der Kläger in seiner Klage fürgebracht / und erwiesen / was darwider excipiirt / und sonstigen fürgewendet / auch ferner alles das / so von beyden Theilen von Anfang bis zum End-Beschluß der Sachen / dem Haupt-Handel dienlich einkommen / inacht genommen / und nach unser Hoff-Richters / und Assessoren besten Verständnuß reiflich ponderirt / und erwogen werden.

6. Wan nuhn obgeschriebener massen unser Hoff-Richter / und Assessores der Sachen guten/völligen / und gnugsaahmen Verstand / und Bericht eingenommen / soll ein jeder unter ihnen seine Meinung / was er darin zu recht spreche / auch auß was beständigen gegründeten red- und rechtlichen Ursachen/ Grund/ und Motiven er solches also zu erkennen / bewegt werde / (welches doch bey ihren uns gethanen Enden / und Pflichten / in gutem Geheimb soll gehalten / und niemand offenbahrt werden) fürhlich / und verständlich / ohne alle gefährliche Singularität / und Aufflehnung anzeigen / und vermelden / auch was sie dan also alle/ oder der meh-  
rer

rer Theil unter ihnen nach genugsahmer Umbfrag beschliessen / und erkennen / solches soll in Formb eines Urtheils concipiirt / und folgends im sitzenden Hoff-Gericht publicirt / und durch unsern Notarium abgelesen werden.

7. Hieran sollen unser Hoff-Richter / und Assessores sich weder Forcht / Dreve / Gewalt / Be-  
fesch / Geschäfte / noch einige andere Sachen / oder Bewegnuß / von weme / wie / oder in was Nahmen / oder Schein / das ihnen geschehen mögte / ver-  
hinderen lassen / sondern Männiglichen hohes / o-  
der niedern Stands / ohne einige Affection, bei ih-  
ren Eyden / und Pflichten / gleichmäßig Rechtspre-  
chen / und urtheilen.

8. Begäbe sich dan / daß sie in votis, & decisio-  
nibus zwey spaltig / auff jeglichen Theil gleich stün-  
den / und der Urtheil nicht könnten einig werden / oder  
sonsten aus erheblichen Ursachen selbst darin zu  
sprechen / Bedenckens trügen / oder / da auch die  
Parthenen solches selbst also begehren / und darü-  
ber zulängliche Ursachen anzeigen würden / so kön-  
nen / und mögen die Acta an eine unverdächtige U-  
niversität / oder andere bewehrte unparteiische  
Rechts-Gelehrte / umb Rechts-Belehrung auff  
der Parthenen Kosten verschickt / und die Urtheil  
also eingehohlet werden.

9.

9. Jedoch daß die Verschickung / wan super competentia fori gesprochen werden solte / nicht leichtlich zugelassen / und wan die decisio der Sachen aus unsern Land-Tages Abschieden/ Statuten/ Ordnungen/ Gebräuchen / und Herkommen zu nehmen / oder eine Parthen mit dem in dieser Ordnung zu des Processes Abkürzung gemachten modo procedendi nicht friedlich seyn / und man sonst wahr nehmen würde/ daß lieber die Sache/ und deren decision auff unkündige Referenten zu stellen / und nur Weitläufigkeit veranlasset werden wolle/ nicht verstattet werden solle.

10. Thäte aber ein Theil die Verschickung sonderlich / der ander aber nicht begehrn / sondern wegen der Zulage zu diesem Behueff Beschwehr tragen / so soll die Verschickung nicht destoweniger für sich gehen / aber der suchender Theil das viaticum, und was darzu weiter nöhtig allein bezahlen.

11. Wan aber Hoff-Richter/ und Assessores, wie negst oben gemeldet vor sich selbsten eine Nohturstt zusehn / erachten / die Acta also zu verschicken / sollen / wie billich / beyde Theile alle auffgehende Kosten / und Beylagen zugleich tragen.

12. Und damit solcher Kosten halber die Justitia nicht remorirt werde / soll derjenige / welcher trans-

Dd

missio-

missionem suchet/ die Jura conscriptionis actorum bezahlen/ und Behueff der Verschickung nach ermessen unsers Hoff-Richters die vom Notario Causæ designirende Gelder innerhalb 14. Tagen/ nachdem die acta conscribit seyn/ und dem Procuratori die designatio zugestellet worden/ auff Rechnung einliefferen/ sonst aber die Verschickung wieder cassirt/ und abgethan/ und durch unsern Hoff-Richter/ und Assessores in der Sachen gesprochen werden.

13. Es soll aber transmissio actorum bey der Conclusion-Schrift mündlich sub poena præclusionis gebetten/ und darauff facta hinc inde conclusione terminus in rotulandi alsobald angesetzt/ und post in rotulationē die Acta in allerseiths Parthenen gegenwahrt von unserm Hoffrichter versiegelt/ auch innerhalb denen negsten 8. oder 14. Tagen post in rotulationem verschicket/ und sobald dieselbe wieder eingekommen/ die Urtheil publicirt werden.

14. So viel den modum referendi, & votandi belangt/ soll folgender/ als der am best- und sichersten ist/ gehalten werden/ und darnach die Auftheilung der Acten geschehen/ nemlich/ daß in allen Sachen/ darin sowoll interlocutoriē, als definitivē beschlossen/ der Hoff-Richter das extrahirte

Proto-

Protocollum, und davon gehörige Originalia producta nach befinden selbst lesen / oder einem von denen Besitzern auftheilen / welcher dieselbe bei sich privatim verlesen / nohtürftiglich erwegen / und da es nöhtig / und die Weitläufigkeit / oder Wichtigkeit der Sachen / oder Vielheit deren Puncten erforderete / (wan gleich auch allein ad interlocutoriam beschlossen) die substantiam actorum extrahiren / und darnach allererst in Consilio den anderen Mit-Urtheileren ordentlich die Nohtürft referiren / und davon sein Votum eröffnen soll / welche auch / wan die Puncten wichtig / und reifflichen nachdenkens seyn / solche Relation summarie protocolliren / und da quæstio difficilis, oder gravis fürfallen würde / daß dieselbe alsbald nicht könne expeditirt werden / daß sie alsdan die Sache in bedencken nehmen / den Bücheren / und Rechten nachsehen / und demnach mit gutem Vorbedacht / darüber einer rechtlichen Meynung sich sämtlich vergleichen / oder zum Bescheid / oder Urtheil schliessen sollen / damit also alle Sachen klein / und groß / mit guten reissen Raht abgehandelt / und wegen Eilfertigkeit / oder ungnugzahmer Erwegung keine Parthen vernachtheilet werde.

15. So soll auch denen Sententiis jedes mahl ein gewisser  
Dd 2

gewisser Terminus ad parendum einverleibet / und dadurch die ad partes bischofhero mehrentheils vergeblich gerichtete Executoriales ganz abgeschaffet / und an deren statt Mandata Executorialia sofort erkent / und außgesertiget werden / und dasfern bey Aufstellung deren Acten solcher Terminus von denen frembden Referenten / der Urtheil nicht annectirt / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores bey der publication selbigen ansehen.

16. Wohin die Acta einmahl verschickt gewesen / an den Ohrt sollen sie zum andern mahl nicht wieder kommen / es wäre dan / daß eine declaratio voriger Urtheil eingehohlet werden müste.

17. Da auch die Parthenen bey erlaubter Verschickung der Acten einige Juristen-Facultäten auff denen Academien eximiren wollen / soll ihnen nicht mehr / als jedem zum höchsten zwey Academien / zu Verhütung allerhand hoher Unkosten / Ungelegenheit / und Aufenthalt der Sachen zu eximieren vergönnet seyn.

18. Und da sich ein / oder ander Theil mehrere Facultäten aufzunehmen gelüsten lassen würde / soll nichts weniger unserm Hoff-Richter / und Assessoren frey stehen / die Acta auff die über die oben meldte Zahl eximirte Academien nach Belieben zu

zu verschicken / und von dannen die Sentenz einhoh-  
len zu lassen.

19. Solte auch von einem / oder beyden Theilen  
begehret werden / sich bey der inrotulation zu er-  
klären / von was hohen Schulen sie informatio-  
nes haben einhohlen lassen / soll solches auffrichtig  
ein jeder zu entdecken/ verbunden seyn / allermassen  
dan auch dem an die Facultät abgehendem Schrei-  
ben außtrücklich einzurücken / daß dasfern sie in die-  
ser Sache vorhin consulirt wären/ alsdan die Acta  
ohne Abfassung des Rechts-Spruchs lediglich zu-  
rück geschicket werden mögten / auff welchen Fall  
dan derjenige / so die eingehohlte Belehrung ver-  
schwiegen / die vergeblich verursachte Kosten un-  
verzüglich herben tragen soll.

20. Weil auch hiebevorn die Partheyen / oder  
deren Advocaten/ und Procuratores sich unterstan-  
den / bey solchen Verschickungs-Fällen / oder auch  
in casu appellationis, aut revisionis die Acta con-  
scripta mit allerhand notis marginalibus , oder  
glossen anzufüllen / so soll solches / wie vorhin  
schon geschehen ist / hiemit nochmahl / und zwar  
bey willkürlicher Straff verbotten seyn.

TITU-

## T I T U L U S LVI.

Bon Appellationen / so von unserem  
Hoff-Gericht geschehen.

## I.

**M**an jemand durch von unsren Hoffrichtern /  
und Assessoren außgesprochenen End- oder  
Ben- Urtheile also beschwehrt sich befin-  
det / daß appelliren wolte / daß soll ihm e ohnbehin-  
dert zu thuen frey stehen / es wäre dan vermög  
allgemeiner Rechten / und dero im Reich außgan-  
gener / und publicirter Cammer-Gerichts - auch  
dieser unserer Ordnung das appelliren nicht zulässig /  
wie die Casus hierunter Titulo 60. von end-  
licher Execution exprimirt seyn.

2. In welchen Fällen unser Hoff Richter / und  
Assessores erkennen / thuen / und geschehen lassen  
sollen / was sich nach Inhalt der Rechten / Reichs-  
Abschieden / und dieser Ordnung gebühret.

3. Dieweil aber zu Zeiten etliche Parthenen mehr  
auß Muhtwill / Frevel / und zu außflüchtigen Auf-  
halt / oder Verhinderung / und Entfliehung der  
woll gesprochener Urtheil Execution / auch damit sie  
etwa

etwa ihren Gegentheilen desto länger umbtreiben/  
außmatten/ und zu endlichen Verderb/ oder Ver-  
lassung der Sachen/ oder zu ungebührlichen/ nach-  
theiligen/ und beschwärlichen Verträgen tringen/  
oder desto länger in Niessung der Güter sißen/ und  
bleiben mögen/ als auß Nohturfft/ und umb besse-  
ren verhofften Rechten appelliren/ solchem so viel  
möglich bey diesen unfriedsahmen/ unrühigen/ und  
gefährlichen Läufften zu begegenen; ordenen/ und  
wollen wir/ daß von unserm Hoff-Richter/ und  
Assessoren keine Appellatio, wie obstehet/ soll zu-  
gelassen/ noch deren statt gethan werden / der Ap-  
pellant thue dan in der Person erst/ und ehe er seine  
Appellation zu prosequiren fürnimbt/ einen End  
zu Gott/ und auff das heilige Evangelium schweh-  
ren/ und geloben/ daß er gänzlich glaube/ und da-  
für halte/ wider recht beschwehrt/ und ihm appell-  
lirens noht zu seyn/ auch daß besser Recht zu über-  
kommen verhoffe/ daß er auch solche Appellation  
nicht auß Frevel/ noch zu Aufhalt/ oder Verlän-  
gerung der Sachen gebrauche.

cepat.

4. Er soll auch alsobald dem Appellaten alle sei-  
ne/ in unserm Stifte/ oder anderswo vorhandene  
unbewegliche/ und gereide Güter/ welche in spe-  
cie designirt werden sollen/ obligiren/ oder wo die  
ungnug-

ungnugsam/ oder daran Mangel wäre/ sonst mit  
annehmlichen Bürgen/ oder Pfanden gnugsaßme  
Caution/ und Sicherheit/ oder wo er die nicht hätt-  
te/ oder haben könnte/ Juratoriam cautionem thuen/  
und leisten/ daß/ da er des Rechtens verlustig/ und  
niederfällig würde/ dem Appellanten nicht allein  
Kosten/ und Schaden/ nach rechtlichen ermessen/  
sondern auch der Sachen Erfandtnüssen vergnügen/  
entrichten/ und gut machen wolle.

5. Und soll Appellans innerhalb 30. Tagen/ à die  
interpositæ appellationis umb ansezung eines Ter-  
mini zu solcher Eyd-Leistung/ Caution und Sicher-  
heit anhalten/ in Verbleibung dessen aber/ soll die  
Appellatio pro desertà geachtet/ und alsobald Exe-  
cutorialien gebetten/ erkandt/ und die Urtheil  
würcklich exequirt werden.

6. Des Behueffs dan/ und umb allem Unter-  
schleiß vorzukommen/ ist in denen Fällen/ worin  
Appellatio ad Aulam Cæsaream, vel Cameram  
Imperialem statt findet/ bey Insinuirung der Pro-  
cess dem Kaiserlichen Hoff-Rahts/ oder Cam-  
mer-Gerichts Bottten/ in seiner Relation zu ver-  
zeichnen/ anzudeuten/ daß zwar der Kaiserlichen  
Majestät zu unterthänigsten Ehren die begehrte  
Acta außgesolget werden/ die appellirende Theile  
aber

aber mit Abstattung des Appellations-Ends / und Leistung gnugssamer Caution ein volles gnügen bey diesem Gericht hätten thuen sollen.

7. Wan aber die Appellatio gebührlich / entweder judicialiter , oder sonstem coram Judice , vel Notario extra judicialiter interponirt / und geschehen / dieselbe auch in den Rechten zulässig / und unserm Hoff-Richter / und Assessoren insinuirt / in recht gebührender Zeit apostoli gebetten / oder an deren statt Communicatio Actorum gebührlich requirirt / und darauff die vorgedachte Ends-Leistung / und Caution præstirt / so solle die Appellatio zugelassen / und dem Appellantii Acta , so woll assertoria , als probatoria , inrotulata , ganz / integrè , vollständig / und nicht offen / sondern verschlossen / und versiegelt / edirt / und aufgesfolget werden.

### Veren Appellanten End.

8. **D**ie Appellanten sollen einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium schwehren / und geloben / daß sie gänzlich glauben / und dafür halten / wider Recht beschwehrt / und ihnen des appellirens nöhtig zu seyn / daß sie auch solche Appellation nicht auf Frevel / noch zu Außhalt

Ee

halt

cepit.

halt- oder Verlängerung der Sachen gebrauchen/  
ohne Gefahrde.

## T I T U L U S   L V I I .

W o n d e r l i c h e   T I T U L U S

B o n d e m   B e n e f i c i o   t r i u m   i n s t a n t i a-  
r u m , u n d   C o m m u n i c a t i o n   d e r   r a-  
t i o n u m   d e c i d e n d i .

## I.

**D**amit auch unsere geliebte Unterthanen das  
Beneficium trium instantiarum zu geniessen  
haben / und nicht durch dessen Abschneidung  
übereylet / in Schaden gerahmen mögen / ordnen/  
und wollen wir / daß / da eine Sache in erster In-  
stanz bey diesem unserem weltlichen Hoff-Gericht  
decidirt ist / es belauffe sich die Summa über / oder  
unter 400. Thaler für erst an unsere Ganzelen ap-  
pellirt / und allda in secunda instantia ausgeübet  
werden solle.

2. Wäre aber die Sache bey unserm Hoff-Ge-  
richt in secunda instantia rechtshängig gewesen /  
und die Summa über 400. Thaler / soll dem Gra-  
vato freystehen / an ein Reichs-Obergericht / oder  
per modum revisionis an ermeldte Ganzelen zu  
provo-

provociren / in summis minoribus aber hat als-  
dan nur die Revisio statt / und soll in dem ersten  
Falle das Juramentum appellationis beym weltli-  
chen Hoff-Gericht / in dem letzteren aber das Jura-  
mentū revisionis bey unserer Hoff-Canzley abge-  
stattet / und Caution geleistet / im übrigen aber dar-  
in nach der Revisions-Ordnung verfahren werden.

3. Weilen auch unser nechster Hr. Vorfahr an der  
Regierung / umb damit die niederfällige Parthen  
nach Ersehung deren rationum decidendi überle-  
gen könne / ob sie acquiesciren / oder weiter appel-  
liren wolle / nachgegeben hat / daß selbige auff be-  
gehren communicirt werden sollen / so lassen wir  
es noch zur zeit / und bis zu anderwerter Verord-  
nung dabey jedoch dergestalt bewenden.

4. Daß / indem die Erfahrung ergibt / daß die  
Procuratores selbige indistincte, auch bey einem  
jeden interlocut zu begehren / sich / und zwarn dar-  
umb unterstehen / damit sie entweder auß dem stylo  
den Referenten / oder dessen motum quoad puncta  
nondum decisa erkennen mögen / sothane commu-  
nicatio nur de casibus, & punctis, welche defini-  
tive abgethan seyn / oder worinnen einigerlen Be-  
weisthumb injungirt wird / und weiter nicht zu ver-  
stehen seyn solle.

Ee 2

5. Es

5. Es sollen aber diese rationes nach Anweisung Tit. LV. dergestalt von dem Referenten eingerichtet werden / daß eine auß denen Actis aufgezogene summarische Species facti præmittirt / und demnegst die rationes dubitandi, & decidendi darunter gesetzt seyn.

6. Indem auch bey dieser erlaubter Communication seither der Mißbrauch eingeschlichen ist / daß zuweilen die Advocaten eine profession darauff machen / daß sie dieselbe specialiter refutiren / und den Referenten mit allerhand Anzäpfungen / und verächtlichen connotatis angreissen / so soll dieses bey willkürlicher hoher Straff gänzlich inhibirt seyn / und nur dasjenige / was der Appellant in facto, & jure weiter vorzustellen nohtig erachtet / ganz bescheidenlich / ohne von dem gewesenen Referenten Meldung zu thuen / vorgetragen / und deducirt werden.

7. Es soll auch derjeniger / welcher die Communication verlangt / nicht nur dieserthalben hernach Tit. 62. specificirte Gebührnuß / sondern auch die rückständige sportulen / und übrige Gerichts- Gebührnüssen salvo regressu vorher entrichten / und absühren.

TITU-

## TITULUS LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe von uns  
serm Hoff-Gericht an die Kanzelen devolvirt  
wird/ aufgeführt werden soll.

### I.

**M**as anbelanget den Punctum nullitatis,  
weil daroben Tit. 48. verordnet ist / daß  
nullitas squalibilis anderer gestalt nicht / als  
per modum appellationis, und also incidenter  
zu deduciren / und auszuführen / zugelassen seyn  
solle; So lassen wir es dabey / und wollen / daß zu  
verhütung unnöhtigen Gezancs das fatale intro-  
ducendæ, gleich wie in den Fällen / da à sententiâ  
iniquâ appellirt wird / und das decendum stri-  
ctè observirt werden solle.

2. Bey denjenigen Nullitäten aber / welche in-  
sanabilem defectum aus der Person des Rich-  
ters / der Parthen aus den Substantialibus des  
Processus nach sich führen / oder auch da die Urtheil  
aus falscher Zeugniß / oder falschen Instrumenten  
ergangen / bleibt bey der gemeinen rechten dispo-  
sition.

3. Wan

3. Wan dan à sententiâ tanquam nulla intra decendum appellirt / und der Kläger nullitatem in casibus sanabilium nullitatum incidenter zu deduciren vorhabens / soll er das Juramentum de non frivole nullitando , wie in puncto appellationis daröben verordenet / gleichfals schwehren / die Appellation , oder Nullität in zwey Monaheten an unsere Fürstliche Canzelen bei Straff der desertion anbringen / und justificiren / auch zu dem Ende die Gravamina der Richtigkeit halber in forma suprascriptâ cum copia sententiæ , documento appellationis interpositæ , & petitionis actorum primæ instantiæ , item præstiti juramenti appellationis exhibiren / damit unser Vice-Canzlar und Rähte sehen können/ob der Appellation in puncto nullitatis zu deferiren / oder nicht / und dan ferner verfahren / wie in Außführung der Appellation verordenet ist.

4. Wolte aber der Nullitant nullitates insanabiles coram superiori aut in eodem judicio principaliter deduciren / und außführen / so soll er alsdan ebenwohl intra decendum à die latæ sententiæ davon protestiren / und nullitiren / und dan ferner auch innerhalb 4. Wochen darnach das Juramentum calumniæ de non frivole nullitando

do vorgeschriebener massen ablegen / auch die nullitates ex actis remonstiren / wan dessen ein / oder anders nicht geschehen / soll der eingewandten Nullität ohnerachtet zur Execution der Urtheil geschritten / und demnegst weiter verfahren werden.

## TITULUS LIX.

### Von der Restitution in integrum.

#### I.

**M**olte einer contra obtentam sententiam remedium restitutionis in integrum vorwenden / so soll das zwarn zugelassen / aber die Ursachen kürz / und deutlich / und wan deren mehr / und verschiedene vorhanden / Punctsweise auffgesetzet werden / damit sich die Judices darnach richten / und wahrnehmen können / ob dieselbe zur Gegen-Handelung zu communiciren / oder nicht / und sollen dabei unser Hoff-Richter / und Assessores ein fleißiges Auffsehen haben / daß die gebettene Restitution nicht calumniose / oder gefährlicher weise / oder auch auf denen vormahls im Gerichte angezogenen / und deducirten / oder sonst

sten auffs new unrechtmäßigen / und unerheblichen Ursachen zu der gewinnender Parthen Schaden begeht werde / dan solchen falls executio sententiae nicht gehemmet / sondern gesuchter Restitution ungehindert vollenstrecket werden soll.

2. Wir wollen jedoch / daß alsdan der gewinnender Theil cautionem de restituendo , dafern es bei Verfolg der Sachen anders erkantt würde , præstiren solle.

3. Würde sich dan auch befinden / daß die Restitutio in integrum , ehe und bevor die Executio sententiae gesucht / nicht gebetten / und die pro restituzione vorbrachte Ursachen altiorem indaginem erforderten / so soll gleichfalls Executio præstita cautionne de restituendo vorgehen / die Ursachen aber pro restituzione abseits gesetzet / und zu weiterer Ausführung facta executione verstattet werden.

## T I T U L U S L X .

### Von endlicher Execution , und Vollenstreckung der Urtheil .

#### I.

**D**ieweil das fürnehmste Stück des Justiz-Weisens an der Execution gesprochener Urtheil gelegen /

gelegen / und wir gemeint seyn / der Justiz ihren  
starcken richtigen / unbehinderten Lauff zu lassen /  
das Recht in mügliche abhelfliche / und gedenliche  
Wege schleunig / und außträchtlich zu befürderen /  
hierumb ordenen / setzen / und wollen wir / da eine  
Urtheil an unserm Fürstlichen Hoff-Gericht abge-  
sprochen / und ergangen / davon innerhalb rechtli-  
cher Zeit nicht gebührlich appellirt / oder / wo  
gleich appellirt / die Sache also dannoch gethan  
wäre / daß darab nach dieser unser / und gemeiner  
Reichs- auch der gemeinen rechten Ordnung / und  
Verschung / keine Appellatio könnte / oder möchte  
statt haben / oder wo ja der deferirt / doch folgends  
darauff renunciirt / oder dieselbe sonst desert  
worden / daß in solchen Fällen die triumphirende /  
und obsiegende Partey umb Execution, und Vol-  
lenziehung der Urtheil bey unseren Hoff-Richter /  
und Assessoren Ansuchen / und Executoriales, oder  
Gebotts-Brieße außbringen / und erlangen möge.

2. Und damit man wissen könne / in was Fällen  
der interponirten Appellation kein statt zu geben /  
sondern zu der Execution gestracks zu schreiten / so  
folgen dieselbe hernach :

I. Wan nach eröffneter / oder verkündeter Urtheil

Ff

zehn

- 
- zehn Tage verflossen / und darnach erst appellirt worden.
- II. Da die Parthenen aus freyer Willfuhr / nicht gedrungen / noch gezwungen / furhin gerichtlich angelobet / nicht zu appelliren / oder sonst außerhalb Gerichts sich dessen güthlich verglichen / und begeben hätten.
- III. In interdictis recuperandæ, aut adipiscendæ, & retinendæ possessionis, da allein in nudo possessorio momentaneo, als welches nicht plenum præjudicium gebähret / sondern per ordinarium possessorium, oder petitorium reparirt werden kan / aufgesprochen.
- IV. Da erkandt ist / daß der Kläger in krafft eines fürbrachten Testaments / das an Schriften / und Siegeln unverleket / in des abgestorbenen Verlassenschafft soll immittirt / und eingesetzt werden.
- V. Da aufgesprochen / daß ein Testament eröffnet werden soll.
- VI. Da ab executione, quæ fit juxta tenorem sententiae, quæ translavit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.
- VII. Wan die geforderte Schuld gerichtlich bekant/ und

und darauff die Bezahlung gerichtlich befohlen worden.

VIII. In Sachen alimentorum, oder zuerfandter Leibs-Nahrung.

IX. Von Urtheilen des Reichs / oder dieses Hoch-Stifts Steuren/ und Contributionen/ Item Zoll / Weg-Geld / und dergleichen anlangend.

X. Da einer condemnirt wird pro jure publico, seu fiscalis.

XI. Wo einer tres conformes sententias erhalten.

XII. Wan ein Beambter untrewter Verwaltung halber verdammet wird.

XIII. Wan auff einem Vertrag / oder Zusage / so mit einem leiblichen Eyd beschworen / oder mit Hand gegebener Trew an Eyds statt belobt / und befestigt / erkandt ist.

XIV. Da eine Parthen auff der anderen gerichtlich begehren / geschworen / daß man ihr schuldig / was sie gefordert / oder taxirt / oder sonst / was von ihr gefordert / daß sie solches bezahlt hätte.

XV. Wan jemand nach gethaner Antwort der Sachen nicht abwarten / oder gebührlicher weise citirt / nicht hat erscheinen wollen / und darumb ex probatis des Kriegs ist niedergelegen.

XVI. Von Befehlung einer Pfleg- oder Vormünderschafft

derschafft / die auß erheblichen Ursachen nicht  
recusirt / oder verweigert werden könnte.

XVII. Wan jemand gerichtlichen ist afferlagt /  
etwas zu exhibiren / daß der Kläger will vin-  
diciren.

XVIII. Wan der Appellant innerhalb 30. Tagen  
die Appellation nicht insinuirt / noch aposto-  
los gebetten / oder an deren statt acta, vel acto-  
rum communicationem requirirt hat.

XIX. Wan der Appellans innerhalb 30. Tagen à  
tempore interpositæ appellationis pro præfi-  
gendo termino ad præstandum juramentum  
appellationis & videndum caveri de refun-  
dendis expensis , damno, & judicatum sol-  
vendo nicht supplicirt.

XX. Wan jemand nach eröffneter Urtheil Zeit zur  
Bezahlung / oder sonst der Urtheil genug zu  
thuen/ gebetten hat.

XXI. Wan in Wechsel-Sachen in dem Spho, als  
auch bey denen Handels-Städten ic. 107.  
des R. I. de Anno 1654. enthaltener Casus sich  
begeben.

3. In obbeschriebenen Fällen/da nicht allein de-  
finitive, sondern auch da interlocutoriè gesprochen/  
soll

soll die Appellation refutirt / und nicht gestattet werden.

4. Sonsten in anderen Fällen soll es mit der Execution nach denen Kaiserlichen Rechten / und dieser Ordnung gehalten werden.

5. Wan dan die Sache also / wie nechst vor-  
stehet / beschaffen / und der in der Urtheil / oder bey  
deren Eröffnung angesetzter Terminus parendi sen-  
tentiae , & docendi de paritione abgelauffen / so  
sollen auff der obsiegender Parthen Anhalten/ als-  
bald Mandata Executorialia , an unsere Drostten /  
Amt-Leuthe / Rentmeister / Gogräfen / Richter /  
und Bögdte / oder Gerichtshabere / da das Guht /  
darumb der Streit gewesen / und darüber das Ur-  
theil ergangen / gelegen / oder die Person / wider  
welche geurtheilet / gesessen / angehalten / dieselbe  
auch von unserm Hoff-Richter / und Assessoren de-  
cernirt / und zugelassen werden.

6. Massen wir auch denenjenigen / welchen die  
Execution auffgetragen wird / ernstlich befehlen /  
daß sie dieselbige ohne Weigerung / Widerred / und  
Verzug / auch unangesehen einiger darwieder er-  
eugter Disputation ( als wan vor sie die Executio  
nicht gehörig ) auch ohne ferner recht- oder güht-  
lich Verhör bey Vermeidung unserer Ugnad / und  
ange-

angedrohter Pön gestracks nachkommen / geben / und Gehorsamb leisten sollen.

7. Wir wollen auch / daß diejenige / an welche solche Mandata Executorialia abgeben / bei ihrer gethaner Ambts-Verpflichtung / auch Verwirfung Pön / so denen Executorialibus einverleibt / ihre beschehene Executiones handhaben / und dafern die condemnirte Parthen nach beschehener Execution sich wieder in die Gühter / darin Immisio geschehen / mit Gewalt / oder gesuchten Practiquen eingewürcket / dieselbe ohne fernere Zwang-Briefe wieder darauf sezen / und im fall weiterer Opposition , geziemende und gebührende hülffliche Mittel von Ambts-wegen dagegen ohne ferneren Verzug vornehmen / und nichts deminder solche Gewalt / und Frevel an uns / und unsere Nachkommen zu gebührender Straff gelangen lassen sollen / wie dan auch dem Hoff-Gerichts Fiscal hiermit befohlen wird / gegen solche Frevelere ihres Excessus halben / wie sich gebühret / unnachlässig / und schleunig zu verfahren.

8. Uns ist gleichwoll nicht zu entgegen / daß unser Hoff-Richter / und Assessores , dafern die bezahlende Summ hoch / also / daß der Debitor dieselbe auff einmahl fundbahrlich nicht bezahlen könne ,

te / bey jehigen schwehren Zeiten / und wosfern der Beklagter nicht allbereits durch langwirige Rechtfertigung / und gebrauchte tergiversation übrige Zeit gehabt / mit möglichsten Fleiß versuchen / ob die Partheyen / welche ex judicato, oder sonst instrumento exequibili die Hülffe erlangt / zur Gedult / und etwas Fristgebung behandelt werden können / nicht zweiffelend / ein jeder werde sich dabey seines Christenthums erinnern / und mit seinen Nächsten / so weit nur immer möglich / vielmehr ein billiches Mitleyden tragen / als denselben in gänzliche Ruin schleunig zu setzen / gemeint seyn.

9. So viel die Vollenstreckung der Execution an sich selbst anreicht / soll es damit folgender massen gehalten werden / wan die Urtheil in actione reali auff Güter / die der Kläger / als das seinig angesprochen / ergangen / und der condemnirter Theil in denen darzu angesetzten 14. Tagen / der Urtheil nicht nachkommen würde / sollen die Executores zu würtlicher Vollenstreckung solch Guht / oder Ding von dem Beklagten wegnehmen / und dem Klägeren zugestellt / und eingegeben werden.

10. Und wan in personali actione Vollenstreckung zu thuen / und Beklagter in ein gewiß Ding condem-

condemnirt / soll auch solche Execution auf das selbe Guht / so weit- und fern es vorhanden / vor- genommen / da aber Beklagter in ein gewiß Ding nicht verdammet / sondern nach gestalten Sachen die Executio in andere seine Gühter zu vollenstrecken wäre / sollen alsdan zu erst die fahrende Berei- de / und bewegliche Haab / und / wo die nicht so weit reichen könnten / die liggende / und unbewegliche Gühter / auch andere / so denen nach Recht / und Gewohnheit ähnlich / und verglichen werden / und dan des Beklagten geständige / und kendliche De- bitoren (es wäre dan / daß zu Rechte in sonderen Fällen ein anders versehen) gepfändet / und ange- griffen / auch solche Pfande æstimirt / distrahiert / verkauft / und umbgeschlagen / oder da sich kein Käuffer finden würde / dem Klägern in solutum angewiesen / und eingegeben werden.

II. Damit aber bei solchem Actu æstimationis, distractionis, Verkauff / und Umbeschlag ein gewis- ser Modus gehalten werde / so wollen wir / daß da- bei diese Bescheidenheit gebraucht werde / daß nicht alsofort zu den Instrumentis rusticis / Pferde / Och- sen / Schaaffe / Saat-Korn / Getreide / und was zum Feldbau nöhtig ist / oder auch denen Sachen/ welche ein jeder zu seiner Hanthierung / und Kunst gebrau-

gebrauchet / gegriffen werde / dardurch die Succumbentes dermassen zu Grunde gerichtet werden / daß der Schade hernach nicht wieder zubringen / auch dem Debitori alle Mittel / sich zu erhohlen / abgeschnitten werden / darumb solche Sachen nicht eher angegriffen werden sollen / es seye dan sonst von anderen fahrenden / oder liggenden Gühter / so viel nicht verhanden / daß Kläger darauf seine Contentirung erlangen könne.

12. So viel aber Taxam des Korns / Butter / Käse / und dergleichen belangt / dessen kan man durch den wochentlichen March-Kauff / oder sonst leichtlich vergewissert werden.

13. Was andere fahrnüß betrifft / sollen die Executoren ein / oder zwey unpartheyische / und der Dingen erfahrene / verständige Leuthe mit dem Juramento æstimatorum belegen / und in krafft dessen dieselbe verdiren lassen / auch nach beschehenner æstimation dem Klägeren zu seiner satisfaction zu schlagen / oder wan dem Klägeren dieselbe vor das æstimatum nicht anständig / zur subhastation schreiten / und demjenigen / so das mehrist davor biethet / hingeben / und das darauf gelösete Geld dem Klägern in Abschlag seiner Forderung absolgen lassen.

14. Mit der Subhaftation der mobilien soll es auff solchen Fall also gehalten werden / daß nemlich in dem Kirspel / da die Pfändung geschehen / und in den negst angelegenen ein / oder zwey Kirchen auff den folgenden Sonn- oder Feiertag vom Predigstuhl soll abgefündiget werden / daß etliche gepfändete fahrende Haab / oder bewegliche Güter mit Anzeig / was es vor Güter seyn / zu verkauffen / vorhanden / darzu maniglich umb die gewehrde zu gelangen / daselbst ankommen möge / zu dero Behuff der Samstag nachfolgend / so der nicht gebotten zu seyn / sonst aber der negstfolgender Wercktag / nach solcher Abfündigung anzusehen / und wan solche Zeit ankommen / sollen die Pfändung von 9. bis umb 3. Uhren Nachmittags durch die Ambts- oder Gerichts-Diener / nach Befelch der Executoren / öffentlich zum Kauff aufgebotten / und mit der Kerzen aufgang denen gelassen werden / die am mehrsten darumb gebotten / doch daß in alle Wege der gepfändeter desselbigen Tages mit baaren Gelde den Borgang haben soll.

15. Die Gerichts-Schreibere des Ohrts sollen bis protocolliren / und die Ambts- oder Gerichts-Diener auff das verkauffen / und umschlagen gute trewe Achtung geben / und bestes Fleisses daran

daran seyn / daß kein Betrug / und Hinterlistigkeit / auch gefährliche Practiquen darunter gebrauchet werden.

16. Würde sich aber zutragen / daß die Güchter auff den bestimmten Tag nicht verkauft werden können / so sollen sie dem Kläger vor das aestimatuum premium adjudicirt werden / die er also anzunehmen schuldig seyn soll.

17. In vorberührter Pfändung / und Vollenstreckung soll ferner diese Bescheidenheit gebraucht werden / daß solche Güchter angegriffen / und umgeschlagen werden / so dem beklagten / und verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Klägeren zu Vollenziehung der Urtheil gnug seyn.

18. Demnach uns aber vorkommen / daß etliche morosi Debitores, durch ihr böses Verwünschen / traduciren / und schmähen verursachen / daß zu den abgepfändeten Stücken kein Käufer sich angeben will / dieselbe aber dadurch sich der Execution in effectu sehr widersezen / so sollen die Executoren / und ihre Dienere darauff fleißig acht haben / und da sie davon etwas erfahren / uns / und unseren Successoren / oder dem Hoff-Gericht zu gebühren-

Gg 2

der

der Straff bei ihren Ambts-Pflichten gehorsam-  
lich denunciiren.

19. Wofern aber so viel Fahrnuß nicht verhan-  
den / daß der Glaubiger davon bezahlt werden kön-  
ne / soll alsdan erst zu den liggenden Güteren / und  
anderen so in Rechten denselben gleich gehalten wer-  
den / gegriffen / und Klägeren dieselbe eingethan  
werden / und soll dem Klägeren / oder Creditori  
frey stehen / ob er das liggende Guht in causam  
pignoris besitzen / und so lang genießlich gebrau-  
chen wölle / bis er auf der Abnützung seiner For-  
derung befriediget werden möge / in welchen Fäl-  
len sonderlich darauff gesehen werden solle / daß  
gleichwoll die Güter / und das Gehölz nicht ver-  
wüstet / sondern mit nicht weniger Fleiß / als von  
einem jeden bono , & diligentia Patrefamilias das  
seinige bestellet / auch dem Schuldener jährliche  
Rechnung abgelegt / und justificirt werde / in deren  
Vertweigerung aber ist ein Curator solchen Güte-  
ren ex Officio zu præstirung dessen alles vorzu-  
setzen.

20. Würde dan der Kläger bedenkens tragen /  
das eingetragene Guht auff solche Weise zu besi-  
zen / wie er dan wider seinen Willen darzu nicht ge-  
trungen werden kan / so soll das verholffene Guht  
durch

durch die Gerichte / darunter es gelegen / entweder umb baar Geld / oder auch auff tage-zeit dem rechten / und gemeinen Werth nach / wie des Ohrts die Güter auff die Zeit gültig / taxirt / und darumb verkaufft / oder dem Creditori, oder gewinnenden Theil erb- und eigenthümlich zugeschlagen / bey der Tax aber / wie vorberührt / nur allein darhin gesehen werden / wie man die Güter ins gemein- nach Gelegenheit der Zeit in genere zu kauffen / und zu verkauffen pflegt / nicht aber / was sie etwa / und insonderheit die Gebäude als new gekostet ha- ben mögen.

21. Würde aber der gewinnender Theil gerne sehen / daß darnach zu dem medio subhastationis geschritten würde / so kan dasselbige auch geschehen/ derogestalt / daß das Guht öffentlich angeschla- gen / feil gebotten / und auff darzu bestimbten Tag bey der Kerzen verkaufft / und auff vorgehende li- citation demjenigen / welcher das mehrste darauff gesetzet / hingelassen / und dem Creditori davon das seinige ad concurrentem quantitatem be- zahlt / und abgeführt werde.

22. Da sich aber nach geschehener Subhastation kein Kauffmann finden will / soll es gehalten wer- den / wie oben art. 16. der beweglichen Güter hal- ber verordnet ist.

23. End-

23. Endlich wan die liggende Gühter nicht zu-  
reichen / soll sich der Gläubiger an des Debitoris  
außstehende Schulden zu halten / und unter den-  
selben die Election zu nehmen / befugt seyn.

24. Wan sich begebe / daß jemand in puncto  
executionis erschiene / und das gepfändete Guht  
vor sein eigen in Zeit der Verspannung / oder dar-  
nach ansprechen würde / so sollen die verordnete  
Executores die Sachen an unseren Hoff-Richter /  
und Assessoren remittiren / und darüber derselben  
Erkandtnuß / und Bescheid erwarten.

25. Da die Executores gefährlicher / affectionir-  
ter / oder anderer Weiß unzimblich in executione  
modum excedirten / mag unsern Hoff-Richtern /  
und Assessoren solches vorgebracht werden / wel-  
che darauff nach Besindung rechtliches Einsehen /  
und Verhelfung thuen sollen / auch da solche der  
Executores unzimbliche Handelung also kundlich  
gemacht / dieselbe in eine arbitrari Geld-Buß un-  
serm Fisco zu entrichten / verwiesen werden.

26. Wäre das streitige Guht / oder die verlusti-  
ge Parthen frembder Jurisdiction, und Gericht-  
bahrkeit unterworffen / sollen auff obsiegenden  
Theils begehren Litteræ mutui compassus, seu ju-  
ris

ris subsidiales, wie recht / und gewöhnlich dahin  
erkannt / und mitgetheilt werden.

## TITULUS LXI.

### Von Appellationen in Brüchtfälligen Sachen.

#### I.

**N**achdemahlen unser Herr Vorfahr am Stift  
Weylandt Herman Werner hochseiligen  
Andenkens außerheblichen Ursachen/ durch  
ein öffentliches Edict sub dato den 16. Februarii  
1693. heilsamblich verordnet hat / daß zu conser-  
vation dero Lands-Fürstlichen Regalis quo ad  
compendia mulctarum, und zu Behbehaltung  
guter Policey in denen Brüchtfällen / welche zu  
der Lands-Herrlichen Cammer gehören / bey de-  
nen Ober-Gerichtern keine Appellationes, quære-  
læ nullitatis / oder andere Recursus / wie die Nah-  
men haben mögen / zugelassen / angenommen / oder  
denen einiger gestalt ad effectum devolutivum de-  
serirt werden solle / es habe dan vorhero der in  
Brüchten declarirter (I.) Die ihm andictirte  
Brüchten bey der Hoch-Fürstlichen Cammer de-  
ponirt/

ponirt / und darüber einen beglaubten Schein vor-  
gebracht / (2.) Bey Verpfändung seiner Haab / und  
Gühter / oder sonstigen gnugsahme Caution gelei-  
stet / in casum succumbentiae die deponirte Straff /  
oder Brüchte noch einmahl in simulo zu entrichten /  
und (3.) den in gegenwärtiger Hoff-Gerichts Ord-  
nung Tit. 56. befindlichen Appellations-End in ei-  
gener Person vor demjenigen Gericht / oder Be-  
ambten / von welchen er beschwöhrt zu seyn vermei-  
net / aufgeschwohren haben wird / gestalten dan  
diese drey Requisita längst innerhalb dreyzig Ta-  
gen nach andictirter Straff / oder Brüchten würck-  
lich copulativè adimplirt / oder in Entstehung des-  
sen die Brüchten exequirt / und dagegen keine Re-  
media suspensiva, oder devolutiva mehr statt ha-  
ben / noch zugelassen werden sollen.

2. Mithin in der Erklärung auff die Ritter-  
schaftliche Gravamina vom 18. Octobris 1700.  
ferner declarirt / und nachgegeben ist / daß auch  
die Appellationes, und Recursus von denen durch  
die Adeliche zur Ritter-Stube / und Land-Tag qua-  
lificirliche Gerichtshabere / oder bey deren Gerich-  
teren andictirte Brüchten / nach Inhalt vorgemel-  
ten Edicti quo ad observationem solennium re-  
gulirt / und die darinnen vorgeschriebene Requisi-  
ta

ta sub poenis inibi expressis gleichmäſig obſervirt/ und daß ſolche Recurs-Sachen nach deren Introduction ſchleunigſt erledigt werden ſollen / jedoch mit der aufſtrücklicher Erklärung / daßern die an- dictirte Geld-Straffen über fünf Gold-Gülden ſich erſtrecken ſolten / daß ſolchenfalls von dem je- nigen Quanto, welches über jeh berührte fünf Gold-Gülden angesetzt worden / nur ein dritter Theil nebst denen fünf Gold-Gülden deponirt werden ſolle / damit jeh berührten Adelichen Ge- richts-Haberem / und inſonderheit ihren Bedien- ten aller Anlaß benommen werde / durch Anſet-zung übermäßiger Brüchten / dero Brücht-fälli- gen Hintersaffen von Vorstellung ihres erlittenen gravaminis / und proſequirung nohtiger deſen- fion auf Unvermögenheit / und Abgang erforder- ter baarer Geld-Mittelen / nach Gefallen impune abzuschrecken / und zu behinderen / oder auch mo- dum, & quantitatem mulctæ zur Ungebühr exces- ſive zu mißbrauchen;

3. So laſſen wir es zwarn dabei gnädigſt be- wenden / wollen aber / und verordnen hiemit / daß in denen §. 1. enthaltenen Casibus , wan die For- malia richtig / und die Appellatio angenommen worden / damit die Sachen nicht ins ſtecken gerah- ten

Hh

ten

ten / der Libellus gravaminum demjenigen Be-  
ambten / oder Gericht / von welchen die Brüchten  
dictirt seyn / communicirt werden soll / mit dem  
Befehl / unserer Fiscalen von der Sache umbständ-  
lich zu informiren / welcher dan demnegst dieselbe  
anzunehmen / und aufzuführen schuldig seyn soll.

4. Es sollen auch vorbeschriebene Formalia in  
denen Fällen / da nur die Brüchten annex seyn / als  
in causis injuriarum realium, & verbalium, oder  
vergleichen / observirt / und die Haubt-Sach da-  
von nicht separirt werden.

5. Weilen auch verschiedenlich wahrgenom-  
men worden / daß in causis prætacticis das inter-  
esse Fiscale hindan gesetzet / und nur über die Sa-  
tisfaction, so der beleidigter Theil prætendirt / ge-  
urtheilt worden / so soll solches hinkünftig weiter  
nicht geschehen / sondern allemahl ex officio die  
Bestraffung der Urtheil mitinserirt werden.

6. Weniger nicht soll / wan die flagend- oder  
appellirende Parthen ihres interesse sich begeben /  
mit dem Beklagten / oder Appellato sich verglei-  
chen / oder den Proces unafsterfolget liggen lassen  
würde / unser Fiscalis excitirt werden / umb in pun-  
cto interesse Fiscalis die Sache fortzusezen.

7. In denen Fällen aber / worin bey unsern  
jährli-

jährlichen freyen Stuels- und Gogerichtern ohne vorhergegangenen formblichen Process summarie & de plano sola facti veritate inspecta, verfahren/ und die Brüchten dictirt werden/ sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellations, und Recursus nirgend/ als bey der Hoch-Fürstlichen Cammer angenommen/ und von unseren anderen Ober-Gerichterden dahin verwiesen/ darinnen jedoch vorbeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

## TITULUS LXII.

Von den Gerichts-Kosten / und wie die begehrt/ erkandt/ vorgebracht/ taxirt/ und gemäßigt werden sollen.

### I.

**D**ie Expensæ sollen ohne sonderbahre in den Rechten woll gegründet Ursachen nicht compensirt/ auch auff ein so gahr liederliches/ wie vielfaltig geschicht/ nicht moderirt/ und herunter gezogen/ sondern vielmehr derogestalt angeschlagen werden/ damit den Zancksüchtigen Partheyen der pruritus litigandi benommen/ und gleichwoll

Hh 2

der

der obsiegender Theil sich seiner schwehren Außgabe / und Kosten zimblich erhohlen möge.

2. Wan nuhn ein / oder andere Partheyen in die Unkosten / und Expensen neben der Haubt-Sachen verdammet / und von dem gewinnenden Theil darüber taxation begehrt wird / sollen dieselbe Kosten alle in einem Special-Zettul / und Verzeichnüss unterscheidlich / wan / weme / wofür / und in welcher Summa die außgegeben / gerichtlich eingelegt / und dem Gegen-Anwalt d davon Copey, und kurzer Termin ad 8. oder 14. Tage / ob er dawieder zu excipiüren hätte / verstattet / folgends solche expensen / wie recht / durch unsern Hoff-Richter / und Assessores fleißig übersehen / taxirt / und gemäßiget werden.

3. Damit auch der Referens mehrer Mühe benommen werde / wollen Wir / daß derselbe in Verlesung der Acten / die Materien deren Advocaten / und Recessen deren Procuratorn / ob sie zur sachen dienlich / und nohtürftig / auch fleißig eingestellet / und gehalten worden / oder nicht / soforth mit erwegen / und nach Befindung / alsdan darauff / und was sonst mehr außerhalb der Partheyen Designation-Zettul aus dem Protocoll, und Actis gerechnet werden könnte / eine Tax machen / und davon

von zu Zeit der taxation in Consilio sein Bedencken / und Votum den anderen Urtheileren referiren / und demnach mit denenselben auff den producirten designation-Zettul eine gesambte Tax und mässigung Verfügen.

4. Wan die Summe der expensen in etwas groß / und 30. Rthl. übersteigt / oder sonst nicht so gar gewiß außändig gemacht / sollen sie dem obsiegen- dem Theil / oder seinem darzu specialiter bevollmächtigten / und informirten Anwalt einen End aufflegen / genant Juramentum taxatorium expensarum.

5. Und so die gewinnende Parthen selbst zugegen / soll sie schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium , daß sie in dieser Sachen die taxirte Summe der Gerichts-Kosten / darüber / und nicht darunter bezahlt / oder noch zu bezahlen / oder außzugeben schuldig / der Procurator aber soll schwehren in die Seel seiner Parthenen / daß sie die taxirte Gerichts-Kosten außgegeben / oder noch außzugeben schuldig seyn.

## TITULUS LXIII.

### Von den Ferien unsers Hoff-Gerichts.

I.

**D**ie Vacanz / und Ferien sollen gehalten werden / an- und außgehen / wie folget:

Vom 20. Decembris, bis auff das Fest SSum  
Trium Regum.

Vom Sontag Esto mihi, usque Invocavit.

à Festo Palmarum, bis auff Sontag Quasimodò.

Von Pfingsten/ bis auff Sontag SSmae Trinitatis.

Vom Abend S. Jacobi, bis auff den ersten Septem-  
bris allenthalben einschließlich.

Darzu alle feyrliche Fest zu Gottes/ und seiner hei-  
ligen Ehr durchs ganze Jahr.

2. Und damit die Parthenen/ und ihre sachen jeder-  
zeit desto bälder/ ehe/ und mehr befordert werden/  
sollen unser Hoff-Richter/ und Assessores in zeit sol-  
cher Ferien/ oder auch sonst (doch außer der Son-  
tage/ und hohen Festen) nicht allein mit fassung der  
Urtheil/ und Bescheiden sich fertigen/ sondern auch  
auff einkommende Supplicationes/ Ladung/ und  
Processen erkennen/ und aufzugehen lassen/ doch  
terminum comparitionis nicht anders/ dan nach  
Auffgang der Ferien ansezen.

## TITULUS LXIV.

Tax der gerichtlichen Salarien/ und Be-  
lohnung deren Hoff-Gerichts Personen.

Für

Für eine Ladung in causa simplicis querelæ, item  
in causa appellationis, unà cū compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

Pro Mandato poenali in causa simplicis querelæ

Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

Für eine blosse Inhibition in Appellations-Sachen

Notario 18 pfen.

Zu siegeln 18 pfen.

Pro arctiore inhibitione mit angehendter Ladung

ad videndum se incidisse &c.

Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

Pro solis compulsorialibus in causa appellationis

Notario 18 pfen.

Zu siegeln 18 pfen.

Pro arctioribus compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

Für citation, inhibition, und Compulsionalen zu-  
gleich

Notario 4 Schil.

Zu siegeln 4 Schil.

Für eine in Processu vorfallende schlechte / oder ge-

ringe Ladung Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

## Compass-Briefe

Notario	3 Schil.
Zu siegeln	3 Schil.

## Für Ladung wieder die Zeugen cū denunciatione

Notario	3 Schil.
Zu siegeln	3 Schil.

## Für schärffere Ladung sub poena

Notario	3 Schil.
Zu siegeln	3 Schil.

## Für Verhörung eines jeden Zeugen

Dem Verhörer	12 Schil.
Notario	3 Schil.

Wären aber viele Fragstücke übergeben/ und die Sache weitläufig/ soll die Mehrung beym Richter stehen / und dessen ermessen heimbgestellet seyn.

Vom Zeugen-Verhör außerhalb der Stadt/ von jedem Tag still-liggen/ auch auß- und abziehen ohne Zehrung/ so der Producent entrichten soll

Examinatori	2 Thlr.
Notario	1 Thlr.

Worunter alsdan die Jura examinis mit begriffen seyn.

Für ein Executorial-Befelch cum inserta deductione

ctione causæ, & processus, ad Judicem execu-  
tionis 8 Notario 15. schil. 9. pfen.

Zu siegeln 15. schil. 9. pfen.

Für Pœnal, und schärffere Executorialen cum cita-  
tione ad videndum se incidisse

Notario 3 Schil.

Zu siegeln 3 Schil.

Für annotation einer gerichtlichen Vollmacht  
Procuratoris ad Protocollum constituti

Notario 2 Schil.

Für annotation eines jeden Substantial / wie auch  
schlechten Termins/

Notario 2 Schil.

Wan die Parthenen zu ihrer privat instruction co-  
piam terminorum begehren / soll der begehren-  
der Theil für jedes Blat zahlen

Notario 2 Schil.

Der Procurator hat für einen jeden Termin, er sey  
substantial, oder nicht/ von seinem Principali

3 Schil.

Sofern aber in der Sachen Acta geschrieben wer-  
den / soll dem Notario für Abschrift der Termi-  
nen / wie weit dieselbe in Actis an Blätteren sich  
belauffen / nichts gegeben werden;

ji

Co

Für jedes Blat Copeyen deren insinuandorum

Notario 8 pfen.

Pro conscriptione actorum, von jedem Blat

1 Schil.

Pro collatione 2 pfen.

Pro Sigillo finali actorum

Judici Aulico 1 Thlr.

Für Urkund Curatorii vel Tutorii

Notario 5 schil. 3 pfen.

Zu siegeln 1 Thlr.

Pro copia eines Bey-Urtheils

Notario 2 Schil.

Pro copia definitivæ

Notario 3 Schil.

Pro documento sententiæ, & appellationis inter-  
positæ ac inhæsionis

Notario 6 Schil.

Und wan dieselbe sub Sigillo seyn müssen

Zu siegeln 6 Schil.

Dem Botten pro viatico für jede Meil

2 schil. 4. pfen.

Pro insinuatione 2 schil. 4 pfen.

Wan aber einem Botten viele Processen in einem

Obrt zu exequiren / und aufzurichten befohlen

würden / soll alsdan solches jederzeit zu Mäsi-

gung

gung unsers Hoff-Richters stehen / auch derselbe Botte / was ihm also taxirt wird / damit zu frieden / und begnügen seyen / und die Partheyen / darüber nicht beschwehren / auch jedesmahl über den Empfang die zahlende Parthen quitiren.

Pro receptione juramenti dandorum, & responderorum, si in eadem audientia utérq; juret.

    Judici                   12 Schil.

    Notario                3 Schil.

Pro communicatione rationum decidendi dem Referenten wegen deren Außsuch- und revidierung                   10 schil. 6 pfen.

Notario von jeden Bogen                   2 Schil.

Pro Mandato manutenentiæ

    Notario                15 schil. 9 pfen.

    zu siegeln            15 schil. 9 pfen.

Pro Confirmatione Testamenti

    Notario                10 schil. 6 pfen.

    zu siegeln            1 Rthlr.

Pro Mandato arresti

    Notario                15 schil. 9 pfen.

    zu siegeln            15 schil. 9 pfen.

Pro attestato publico

    Notario                10 schil. 6 pfen.

    zu siegeln            1 Rthlr.

*Si 2*

    Pro

Pro receptione testamenti ad Acta, wan es extra  
locum Judicij geschicht/ denen anwesenden Hoff-  
Richteren/ und Assessoren

Jedem 2 Thlr.  
Notario 1 Thlr.

Van es aber in Judicio geschicht / wird die halb-  
scheid bezahlt.

Pro publicatione Testimenti dem anwesenden  
Hoff-Richtern / und Assessoren

Jedem Notario I Thlr. 10schil. 6m

Die Sportulen / und Diæten-Gelder sollen pro ra-  
ta temporis, & laboris/ so darzu verwendet wor-  
den / taxirt werden

Jedoch sollen besagte Sportulen/wan die Acta weit-  
läufig seyn/ höher nicht/ als von jeder Sexten-  
nion ad 9 Schil. 4 Pfen. extendirt werden.

## TITULUS LXV.

Ordnung und Tax deren Gerichts-Ge-  
fällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichtern oh-  
ne unterscheid in denen Städten / und auff dem  
Lande bezahlt / und erhoben werden sollen.

**N** geringschätzigen Sachen / so keine 20 Thlr. anbelangen / soll gleich Anfangs von dem Richtern / und Gerichts-Verwalteren ein mündliches Verhör vorgenommen / darin die Güte versucht / und da möglich/ selbige summarie abgethan werden.

Und wan solches ausser denen gewöhnlichen Audiens- oder Gerichts-Tagen zu einer darzu besonders bestimpter Zeit geschicht / sollen die Partheyen nachgesetzte Diæten-Gelder bezahlen.

Da es aber am gewöhnlichen Audiens- oder Gerichts-Tage vorgenommen / und abgethan würde / soll davon nur ein dritter Theil genommen / und entrichtet werden.

Dafern aber diese Sachen in Güte nicht abgethan werden könnten / und darin / oder in Sachen von höheren wehrt die Partheyen eine rechtliche Ausführung veranlassen / sollen denen Richtern / und Gerichts-Verwalteren in primo casu nicht destoweniger die Jura diætarum wie vorstehet/ bezahlt / mit fernerem Terminen aber es folgender gestalt gehalten werden.

Für einen schriftlichen Befehl / oder Citation dem jenigen so sie erkennet / und unterschreibt

1 Schil. 6 pfen.

Dem

Dem Actuario	1 Schil. 6 pfen.
Dem Gerichts-Diener für die Insinuation/ oder ei- ne mündliche Citation in loco	9 pfen.
Wan aber solche in entlegenen Ohrten geschicht/ für jede Mehl	1 Schil. 9 pfen.
Für einen jeden protocollarischen Termin	
Dem Actuario	1 Schil.
Procuratori , wo selbige gebraucht werden pro quolibet Termino	2 Schil.
Für einen geringen Extract Protocolli	
Dem Actuario	1 Schil. 6 pfen.
Wan aber derselbe weitläuffig / oder Acta geschrie- ben werden / für jedes Blat / welches jedoch der Hoff-Gerichts Ordnung conform geschrie- ben sehn soll	8 pfen.
Pro copia sententiae	1 Schil. 6 pfen.
Für Einnehmung eines Augenscheins / wan dar- zu ein voller Tag / oder mehrere Zeit erfordert würde / ohne die Zehrungs-Kosten / für jeden Tag	1 Thlr.
Dem Actuario	10 schil. 6 pfen.
Wan der Sachen erfahrne darzu adhibirt werden jedem täglich	7 Schil.
Dem Dorff-Richter / wan er darzu adhibirt wird gleichsals	7 Schil.
	Dem

**Dem Frohen / oder Gerichts - Diener**

3 Schil. 6 pfen.

Wan aber zu denen Augenscheinen kein volliger Tag erfordert wird / sollen von obgesetzten Juri-  
bus nur zwey dritte Theil genommen werden.

Für Zeugen - Verhör / wan solche nach Inhalt der  
Hoff - Gerichts Ordnung / und eydlich verhört  
werden / dem Verhörer von jedem 12 Schil.

Dem Actuario 3 Schil.

Wan aber die Zeugen ohne Eyd verhört werden /  
von jedem dem Verhörer 4 Schil.

Dem Actuario 1 Schil. 4 pfen.

Denen Zeugen / wan sie geringer condition seyn /  
für den Weg / und Versaumbnuß / jeden Tag  
5 Schil. 3 pfen.

Für einen halben Tag / oder geringere Zeit 3 Schil.

Für extraordinaire Diäten von jedem Tag dem  
Richter / oder Gerichts - Verwalter 1 Thlr.

Dem Actuario 10 Schil. 6 pfen.

Dem Gerichts - Diener 3 Schil. 6 pfen.

Wan aber solche einen halben Tag / oder geringere  
Zeit erforderten / sollen von diesen Gebührnüs-  
sen nur 2. dritte Theil genommen werden.

Für Gebührts - Brieffe / Ehe - Pacten / Contra-  
eten / und dergleichen Außfertigungen / dem  
Richter

Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	10 schil. 6 pf.
Dem Actuario	7 Schil.
Wan aber über dergleichen Contracten / oder Schuld-Briefe nur die Confirmation begehrt wird / sollen von obigen Juribus mehr nicht als zwey dritte Theile erlagt werden.	
Pro receptione juramentorum aestimationis , litis decisorii , & similium dem Richteren / oder Ge- richts-Verwalteren	6 Schil.
Dem Actuario	2 Schil.
Pro Juramento dandorum , & respondendorum	
Dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	12 schil.
Dem Actuario	3 Schil.
Pro Sigillo actorum , wan in der Sachen appel- lirt ist	
Dem Richtern	14 Schil.

### In Executivis

Wan an einem Unter-Gericht præviâ causæ cogni- tione aut in contumaciam die Execution befoh- len wird.	
Dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	7 schil.
Dem Actuario	2 Schil.
Dem Gerichts-Diener	1 Schil.
Wan aber von einem Ober-Gericht Executoriales einkom-	

---

einkommen/ extra casum immissionis, dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	10 schil. 6 pf.
Dem Actuario	5 Schil. 3 pf.
Dem Gerichts-Diener	3 Schil.
Wan die Pfande abgezogen werden/ dem Gerichts-Diener/ oder Pfänder	3 Schil.
Wan die Pfande æstimirt/ und verkauft/ oder adjudicirt werden/ dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	10 Schil. 6 pfen.
Dem Actuario	5 Schil. 3 pfen.
Dem Gerichts-Diener	3 Schil.
Denen Æstimatoren in geringen Sachen/ jedem	3 Schil.
In weitläufigen Sachen/ pro ratâ temporis, wie in denen Augenscheinen verordnet ist.	
Für eine Immission von jedem hundert	2. Ehlr.
Dem Actuario pro documento immissionis ohne Unterscheid des quanti	14. Schil.
Dem Gerichts-Diener	5. Schil. 3 pfen.
Bon einem Arrest in civilibus	
Dem Richter/ oder Gerichtshalteren	7 Schil.
Dem Actuario	3 Schil.
Dem Gerichts-Diener	1 schil. 6 pfen.
Wan nuhn mehrere Gerichtshabere zur Jurisdiction concurriren/ und ein jeder Interessirter	
Kf	seinen

seinem besonderen Gerichts-Verwalter / und  
Actuarium halten würde / sollen ob-determi-  
nirte Gebührennüssen nicht verdoppelt / sondern  
pro rata getheilet werden.

## T I T U L U S    L X V I .

W<sup>o</sup>n Haltung dieser Ordnuug / und wie  
es in anderen hierinnen nicht exprimirten Fällen  
solle gehalten werden.

**S**olches alles / wie es oben von Titul zu Ti-  
tul, und von Articul zu Articul vermeldet /  
angezeiget / und beschrieben stehet / statuiren/  
ordenen / und sezen wir in der besten beständigsten  
Formb / Weiß / und Maß / als wir in Kraft / und  
Macht unserer hohen Lands-Fürstlichen Regalien /  
Authorität / Obrigkeit / und Privilegien / auch  
von Rechts- und Gewohnheits wegen dasselbe  
thuen sollen / können / oder mögen. Befehlen / und  
gebiethen auch nochmahls bey Vermeydung un-  
nachlässiger Straff ernstlich / und wollen / daß sol-  
che unsere Saz- und Ordnung in hiesigem unserm  
Hoch-Stift / und Fürstenthumb Paderborn / steht/  
vest / und unverbrüchlich gehalten / und der durch-  
aus

aus von unsren Ober- und Unter-Gerichtseren anfangs berührter massen / wie auch denen Advoca-ten / Fisco, Procuratoren / Bottten / und allen ü-brigen Gerichts-Verwandten / und Parthehen / so dan allen unsren Unterthanen / in allerunterhänig-stem Gehorsamb gelebt / und nachgesetzet werden solle.

Doch behalten Wir Uns / und unseren Nach-kommen gnädist bevor / diese unsere Ordnung zu jederzeit nach vorsfallender Gelegenheit / vermitts reissen / und zeitlichen Rahts zu änderen / zu meh-ren / zu minderen / und zu verbesseren / den Par-thehen / und jedermänniglichen unverlezt an ihren Rechten / auch zu jeder nohtiger Zeit zu mehrer Handhabung derselben über alle Gerichts Perso-nen nohtürftige Visitation vorzunehmen / die ver-spührte Mängel in personis, & rebus zu corrigi-ren / zu reformiren / zu besseren / und alles in gu-ter Richtig- und Gleichmäßigkeit zu erhalten.

In anderen Sachen / und Fällen aber / welche in dieser unserer Verordnung / wegen des gerichtli-chen Process nicht besonders / und nahmentlich auf-getrücket seyn / soll es nach gemeinen beschriebenen Rechten/ Reichs-Constitutionen/ und Abschieden/ auch der Käyserlichen Cammer-Ordnung / und

Kf 2

Visi-

Visitations-Recessen / oder was sonsten unsere  
Herren Vorfahren an der Regierung statuirt ha-  
ben / und in vorstehender neuer Ordnung nicht ge-  
ändert ist / gehalten / darnach gehandelt / und ver-  
fahren werden ; Zu dessen beständiger Urkund /  
und Nachrichtung haben wir diese unsere erneuert-  
und verbesserte Hoff - Gerichts Ordnung mit  
unserem Hand - Zeichen / und Secret Insiegel be-  
kräftiget / und damit niemand der Unwissenheit  
halber sich zu entschuldigen habe / soll dieselbe durch  
öffentlichen Druck publicirt werden. Signatum  
auff unserm Residenz - Schloß Neuhaus / den 22.  
Junii Anno 1720.

Emperor August.





# INDEX

## RERUM, ET VERBORUM PRINCIPALIORUM.

### A.

#### Abriß.

In welchen Sachen derselbe  
bezugzubringen tit. 18. art. 6. p. 69.  
& tit. 43. art. 2. p. 143.

#### Acta.

Deren inspection tit. 3. art. 6.  
p. 9. verschickung ibid. art. 7. wie  
dieselbe conscribirt werden sollen  
t. 3. art. 8. p. 10. art. 11. p. 4. & a. 12.  
p. 12. art. 14. p. 13. deren præsen-  
tation tit. 3. art. 17. p. 14. Einheff-  
tung tit. 3. art. 18. p. 14. Inrotu-  
lation ibid. art. 19. p. 15. in quo  
termino die ad effectum appella-  
tionis requirirt werden sollen / tit.  
46. art. 4. p. 154. wie zu versfahren/  
wan dieselbe von dem Richtern à  
quo verweigert werden / tit. 46.  
art. 7. p. 156. wie die in appella-  
torio

torio communicirt werden sol-  
len / tit. 46. art. 8. p. 156. wie sie  
in discussione zu conscribiren /  
tit. 54. art. 37. p. 202. deren trans-  
mission, tit. 55. art. 8. & seqq. p.  
208. & seq. sollen nicht glossirt  
werden / ibid. art. 20. p. 213.

#### Advocatur.

Welcher gestalt die dem Hoff-  
Richter / und Beyfizeren verbot-  
ten / tit. 1. art. 5. p. 4.

#### Advocaten.

Sollen die Schriften unter-  
schreiben / tit. 5. art. 11. p. 23. der  
kürze sich bekleissen / und des schel-  
ten / und schmähens sich enthalten  
tit. 5. art. 21. p. 28. sollen in un-  
rechten Sachen die Parthey zum  
Abstand rahten / ibid. art. 22. des-  
sen Straff auff den Wiederles-  
gungs-Fall ibid. art. 23.

## Adjudicatio, sive ad- dictio.

Quando, & quomodo in dis-  
cussione facienda, tit. 54. art. 26.  
p. 199. wan die in mobilibus zu  
verfügen/tit. 60. art. 16. p. 235.

## Æstimatio bonorum.

Wie die in Discussions-Sa-  
chen geschehen soll / tit. 54. art. 21.  
& seq. p. 196. & seq.

## Æstimatores.

Von weme die in discussione  
zu benennen / tit. 54. art. 23. p. 197.  
deren Eyd / tit. 42. art. 14. p. 136.

## Alimenta.

Alimentorum causa pertinet  
ad causas summarias, tit. 51. p.  
168. quomodo, & quando dis-  
cussio relinquenda, tit. 54. art.  
14. pag. 174.

## Ambt.

Des Hoff-Richters/ und deren  
Beysitzer/ tit. 1. p. 1. & seqq. deren  
Secretarien/ tit. 3. p. 6.

## Anzäpfungen.

Seyn verbotten/ sowoll denen  
Procuratoren/ tit. 5. art. 4. p. 20.  
als auch denen Advocaten/ ibid.  
art. 21. p. 28.

## Appellatio.

Fatale interponendæ, tit. 13.  
art. 4. p. 41. & tit. 46. art. 2. pag.  
153. introducendæ ibid. requiren-  
di Acta ibid. art. 4. p. 154. was in  
primo termino zu handelen/ ibid.  
art. 3. p. 154. was in appellato-  
rio neues vorgebracht werden  
köinne / tit. 57. art. 4. p. 160. wie  
sich deren der Appellatus bedienen  
köinne / tit. 50. art. 1. p. 167. hat in  
summarissimo kein statt / tit. 52.  
art. 14. p. 184. darin soll cautio  
geleistet werden / tit. 56. art. 4. p.  
216. Appellations-Eyd ibid. art.  
8. p. 217. in Brüchfälligen Sa-  
chen/ tit. 61. per tot. pag. 239. &  
seqq.

## Arrest.

Arrest-Sachen gehören ad cau-  
sas summarias, tit. 53. art. 1. p. 184.  
wan der Arrest zulässig / tit. 53. art.  
6. p. 186.

## Articuli.

Seyn außer denen positiona-  
len, probatorialen/ und reproba-  
torialen abgeschafft/ tit. 17. art. 11.  
p. 65. & tit. 30. art. 2. pag. 95. wie  
diese einzurichten seyn / tit. 19. art.  
3. pag. 73. & tit. 30. art. 1. p. 94.  
wie die positionales zu beantwor-  
ten/ tit. 19. art. 4. p. 73. & tit. 31.  
art. 1. & 2. p. 96. Reprobatorii  
reprobatoriorum, tit. 44. art. 3.  
p. 145.

Urs

**Armen.**

Sollen Schein der Armut  
beybringen/ tit. 11. art. 1. p. 36. De-  
ren End/ tit. 13. p. 38. Wie in deren  
Sachen der Processus zu formi-  
ren/ tit. 51. art. 3. p. 171.

**Archivium.**

Was dahin zu reponiren tit. 3.  
art. 23. p. 16.

**Attentata.**

Wie dieselbe eingeklagt / und  
dawieder verfahren werden soll/  
tit. 46. art. 9. & 10. p. 157.

**Augenschein.**

Wie derselbe eingenommen wer-  
den soll/ tit. 43. p. 142. & seq.

**Avisatio perjurii.**

Welchen Zeugen dieselbe vorge-  
lesen werden soll/ tit. 26. art. 1. & 2.  
p. 112. soll bey allen Enden vorher-  
gehen/ ibid. art. 3.

**Audienz-Tage.**

Wan diese am Hoff-Gericht  
gehalten werden sollen/ tit. 1. art. 2.  
p. 2.

**Außländer.**

Wan die arrestirt werden kön-  
nen/ tit. 53. art. 6. p. 186.

**B.****Beyfizier.**

Werden von denen Land-Stän-  
den

den præsentirt/ tit. 1. art. 1. p. 1.  
deren Amt/ ibid. art. 2. p. 2.

**Bestallung.**

vid. Procuratores.

**Beylagen.**

Wie die rubricirt/ tit. 14. art.  
4. pag. 45. und insinuirt werden  
sollen/ ibid. art. 7. p. 47.

**Beflagter.**

Was derselbe in primo termi-  
no zu verhandelen/ tit. 17. art. 6.  
& seqq. pag. 64. & seq.

**Beweis.**

Soll mit dem Gegen-Beweis  
pari passu getrieben werden/ tit. 35.  
art. 2. p. 106.

**Besitz.**

Wie in Sachen streitiger pos-  
session zu verfahren/ tit. 52. art. 1.  
& seqq. pag. 177. & seqq. wie das  
Mandatum einzurichten/ ibid. art.  
2. & seqq. p. 179. & seq. darin hat  
keine appellation statt/ tit. 52. art.  
14. p. 184.

**Botten.**

Deren Amt/ tit. 9. p. 33. wer-  
dieselbe anzusetzen habe/ ibid. art.  
1. sollen ohne auffschub die Insi-  
nuationes verrichten/ ibid. art. 3.  
p. 34. & tot. tit. 15. deren End/ tit.  
10. pag. 35. sollen auff die Copey  
das

das datum insinuationis schreiben / tit. 15. art. 1. p. 51.

### Buch.

Es soll jederzeit Liber sententiarum &c. gehalten werden / tit. 3. art. 16. pag. 14.

### Besoldung.

Darinnen sollen die Advocaten niemand übernehmen / tit. 5. art. 22. p. 27.

### Brüchten.

Wie in Brücht-fälligen Sachen die Appellationes einzurichten / tit. 61. per tot. p. 239. & seqq. Die depositio soll in Landss-Herrlichen Brüchten bey der Cammer geschehen / ibid. art. 1. und der Fiscalis die partes appellati vertreten / ib. art. 3. p. 242. in was für Fällen dieses statt habe / ibid. art. 4. welche Appellationes dieserthalben bey dem Hoff-Gericht nicht angenommen werden sollen / ibid. art. 7. p. 243.

### C.

### Copüsten.

Deren Eyd / tit. 4. pag. 8.

Cau-

### Cautio.

De rato, worin die bestehet / tit. 5. art. 10. p. 23. wan sie zu leisten / tit. 13. art. 10. p. 43. & tit. 14. art. 1. p. 44. de judicio listi, & judicatum solvi, wan die zu stellen / tit. 25. art. 2. & 4. p. 86. Juratoriae wan die statt habe t. 25. art. 4. p. 86. wie die in puncto reconventionis Platz finde / tit. 25. art. 6. p. 87. Juratoriae formula / tit. 25. art. 27. p. 88. wie die in puncto restitutionis in integrum zu præstieren / tit. 59. art. 2. & 3. pag. 224.

### Citatio.

Wie dieselbe einzurichten / tit. 14. art. 10. 11. & 14. p. 48. wan eine Edictal Citation statt habe / und wie dieselbe zu insinuiren / tit. 15. art. 11. p. 56. wie die Citatio ad tentandam concordiam zu expediiren / tit. 18. art. 11. p. 71. testium sit poenaliter, tit. 37. art. 4. p. 116.

### Compulsoriales.

In quo termino sie begehrft werden sollen / und wie auff dessen Hinterbleibung zu verfahren / tit. 46. art. 6. p. 155. die sollen verponnet seyn / ibid. art. 7. p. 156.

### Communicatio.

Deren Exhibitorum soll denselben / oder folgenden Tag bey straff einer

einer halben March geschehen/ tit. 5. art. 12. & seq. p. 24.

den/ tit. 5. art. 20. pag. 27. dessen  
Eyd/ tit. 51. art. 16. p. 176.

### Compass-Brieffe.

Wegen Zeugen-Verhör/ tit. 39. art. 3. p. 120.

### Contestatio litis.

Soll in primo termino geschehen tit. 17. art. 7. p. 64. wie dieselbe einzurichten/ tit. 29. art. 1. p. 93. wie in casu omissionis zu verfahren/ ibid. art. 2. p. 94.

### Conclusio in causa.

Wan dieselbe zu rescindiren/ tit. 44. art. 11. & 12. pag. 147.

### Contumacia.

Wie die zu bestraffen/ tit. 45. art. 1. & seqq. p. 150. & seqq. wie in diesem Fall in secunda instantia zu verfahren/ tit. 50. art. 1. & seqq. p. 166. & 167.

### Contribution.

Wie in Contribution- und anderen das gemeine Wesen concernirenden Sachen der Processus zu formiren/ tit. 51. art. 3. p. 171. plur. vid. in voc. Schätzung.

### Curator ad lites.

Soll ex officio gegeben werden

### Curator bonorum.

Dessen Eyd/ tit. 54. art. 41. p. 204. wan der in Executivis zu stellen/ tit. 60. art. 19. p. 236.

### D.

### Denunciatio litis.

Wan diese statt habe/ und wie darin zu verfahren/ tit. 28. art. 1. & seqq. pag. 91. & 92.

### Devolutio.

Exceptio non devolutionis in quo termino die einzuwenden/ tit. 47. art. 1. p. 159.

### Desertio.

In quo termino dieselbe zu omniren/ tit. 47. art. 1. p. 159.

### Dilation.

Sollen die Procuratores eine dem anderen nicht geben/ tit. 5. art. 18. p. 26. wie dieselbe zu begehrten/ und zu verstatten/ tit. 24. art. 5. p. 80. probandi, wie die zu begehrten/ tit. 40. art. 1. & 2. p. 124.

### Diæten.

Welcher gestalt dieselbe abgeschrieben

schrieben werden sollen / tit. 18.  
art. 9. p. 70.

processum summarium tit. 51.  
art. 1. pag. 170.

### Discussio.

Wie im Discussions-Procels  
verfahren werden soll / tit. 54. art.  
3. & seqq. p. 190. & seqq. wie der  
Impetrans caviren soll / und wie  
die Supplic einzurichten / ibid. art.  
3. & 4. wan / und was der Impe-  
trant schwehren soll / ibid. art. 8. p.  
191. was der discussus eydlich zu  
erhalten hat / ibid. art. 11. p. 192.  
wie die erste Citation aufzuferti-  
gen / und zu affigiren / tit. 54. art.  
12. p. 193. wie darin die Jura ter-  
minorum zu bezahlen / tit. 54. art.  
36. pag. 202.

### Diffessio.

So einer eydlich erhält / daß ih-  
me die Hand / und Siegel deren  
Urkunden nicht bekant / solches ist /  
pro diffessione zu halten / tit. 41.  
art. 5. pag. 128.

### Documenta.

Van dieselbe von Klägeren zu  
produciren / tit. 17. art. 4. & 5. p.  
63. deren production ist bey denen  
Interrogatoriis verbotten / tit. 35.  
art. 6. pag. 109.

### Donatio.

Ejus Insinuatio pertinet ad  
proces-

### E.

#### Edictal Citation.

Wieder welche die zu erkennen /  
und wie exequit werden solle /  
tit. 15. art. 11. pag. 56.

### End.

Des Hoff-Richters und Bex-  
sicher / tit. 2. pag. 4. & seqq. deren  
Secretarien tit. 4. pag. 17. deren  
Copiisten tit. 4. p. 18. deren Pro-  
curatoren tit. 6. p. 29. deren Ge-  
richts-Botten tit. 10. pag. 35. per  
horrescentiae tit. 13. art. 9. p. 42.  
Juramentum in litem tit. 16. art.  
5. p. 59. & seq. Dandorum & re-  
spondendorum tit. 31. p. 96. diese  
können auch ex officio außerlegt  
werden tit. 31. art. 4. pag. 97. Ca-  
lumniae, tit. 32. pag. 99. ejus for-  
mula, ibid. art. 3. p. 100. malitiae  
tit. 33. p. 101. ejus formula, ibid.  
art. 2. pag. 102. Warnung des  
Meyneyds / tit. 36. art. 1. pag. 111.  
deren Zeugen End / tit. 36. art. 4.  
& seqq. p. 113. Juramentum ter-  
tiae dilationis probandi, tit. 40.  
art. 2. p. 124. Notarii adjuncti,  
tit. 40. art. 4. pag. 125. so vor  
Edirung documentorum com-  
munium kan gefordert werden /  
tit.

tit. 41. art. 8. pag. 129. suppletorium, tit. 42. art. 1. p. 130. purgationis, ibid. *Judiciale sive litis decisorum*, ibid. art. 2. & 3. pag. 131. *æstimationis, & affectionis*, ibid. art. 4. p. 132. *Mercatorum*, ibid. art. 8. p. 133. *peritorum in arte*, tit. 42. art. 13. p. 135. *æstimatorum*, ibid. art. 14. pag. 136. eines *Bund-Arzen*, ibid. art. 15. p. 136. *deren Juden*, tit. 42. p. 137. *deren Wormunder* und *Curatoren* tit. 51. art. 15. p. 175. *expensarum taxatorium* tit. 62. art. 4. & 5. pag. 245.

### **Erbſchafft.**

*Deren Verarrestirung* tit. 53. art. 6. pag. 187.

### **Exhibitæ.**

*Wie dieselbe zu rubriciren* tit. 14. art. 3. p. 44. & art. 6. p. 46.

### **Exceptiones.**

*Sub- & obreptionis*, tit. 16. art. 10. pag. 61. *wie die Exception-Schrift einzurichten* tit. 17. art. 11. p. 65. *in dilatoriis seyn keine triplicæ, oder quadruplicæ zulässig*, tit. 21. art. 1. p. 75. *wie in verwerfung derselben zu verfahren*, ibid. art. 2. p. 76. *wan/und wie die peremptoræ einzuwenden* tit. 25. art. 7. p. 87. *contra personas testimoniū*, tit. 35. art. 9. p. 110.

Exhi-

**Exhibitæ.**  
vid. *Handelungen*.

### **Executoriales.**

*Sollen verpont seyn* tit. 14. art. 15. pag. 49.

### **Execution.**

*Wie die in auctione reali zu vollendrcken* tit. 60. art. 9. p. 231. und *wie in personali* ibid. art. seq.

### **Excessus in executione.**

*Wie der zu bestraffen* tit. 60. art. 25. pag. 238.

### **Expensæ.**

*Wan die compensirt/und wie moderirt werden sollen* tit. 62. art. 1. p. 243. *wie die zu designiren*, ibid. art. 2. p. 244. *wan die eydlich zu erhalten* ibid. art. 4. p. 24. plur. vid. in *voc. Kosten*.

### **F.**

### **Fatale.**

*Interponendæ appellationis*, tit. 13. art. 4. pag. 41. *introducendæ*, ibid. art. 5. & tit. 46. art. 2. p. 153. *notificandæ* tit. 13. art. 7. p. 41. *requiriendi Acta* tit. 46. art. 4. p. 154. *petendi admitti ad jurementum appellationis*, tit. 56. art. 5. pag. 216.

§ 1. 2. Fahr

<b>Fahrnuß.</b> vid. Mobilien.	<b>Frist.</b> vid. Dilation.
<b>Feriæ.</b> In selbige soll kein Terminus comparitionis gesetzet werden tit. 63. art. 28. pag. 246.	<b>Früchte.</b> vid. Korn-Früchte.
<b>Fiscal.</b> Dessen Stand tit. 1. art. 3. pag. 2. Ambt tit. 7. pag. 31. und Eyd tit. 8. pag. 33.	<b>G.</b>
<b>Fiscalische Sachen.</b> Sunt cause summariae tit. 7. art. 2. p. 32. woher darzu nothige Kosten zu nehmen ibid. art. 3.	<b>Gast.</b> Wan ein Gast arrestirt werden mag/ tit. 53. art. 6. pag. 187.
<b>Fori declinatoria.</b> Wan / und wie dieselbe einzufinden/ tit. 17. art. 6. p. 64. darin soll nicht leicht transmissio aetorum verstatte werden tit. 55. art. 9. pag. 209.	<b>Geschenk.</b> Sehn anzunehmen verbotten/ tit. 1. art. 5. pag. 3. tit. 2. p. 5. tit. 3. art. 1. pag. 7.
<b>Formalia.</b> Appellationis, tit. 46. art. 2. & 3. pag. 153. & seq. nullitationis tit. 58. art. 3. p. 222. in Brücht-fälligen Sachen tit. 60. per tot. pag. 239. & seqq.	<b>Gericht-Gebühr.</b> Wie dieselbe beygetrieben werden sollen/ tit. 3. art. 21. & 22. pag. 16. woher sie in discussione zu nehmen tit. 54. art. 40. pag. 203. plura vid. in voc. Kosten.
<b>Frag-Stücke.</b> vid. Interrogatoria.	<b>Gewalt.</b> vid. Vollmacht.
	<b>Gegen-Klage.</b> vid. Reconventio.
	<b>Glossæ.</b> vid. Notæ marginales.
	<b>Güter</b>

**Gühfer.**

Welche davon in Executione zum ersten sollen angegriffen werden / tit. 60. art. 17. pag. 235. wie die taxirt werden sollen / tit. 60. art. 20. pag. 237. wan die liegenden Gühfer in Executione nicht zu reichen / was alsdan zu thuen tit. 60. art. 23. pag. 238.

**H.****Handelungen**

Wie die eingerichtet und unterschrieben werden sollen tit. 5. art. 11. pag. 23. wie sie zu rubriciren / tit. 44. art. 3. & seqq. pag. 45. wie viel derselben post publicatum, & communicatum rotulum zulässig tit. 44. art. 15. pag. 148. Zeit der communication tit. 5. art. 12. pag. 24. Straff der versäumten communication, ibid. art. seq.

**Handwerks-zeug**

Soll nicht leicht gepfändet werden tit. 90. art. 11. pag. 232.

**Hoff-Gericht.**

Dessen prima instantia tit. 13. art. 1. & seqq. pag. 40. & seqq. was für Sachen allda angenommen werden mögen ibid. item tit. 13. art. 8. & seqq. p. 42. und welche

he davon eximirt seyn / tit. 13. art. 2. pag. 40.

**Hoff-Richter**

Soll eine Adeliche gelahrte oder graduirte Person seyn / tit. 1. art. 1. pag. 1. wird vom Lands-Herrn angesezet / ib. dessen Amt ibid. art. 1. pag. 2.

**I.****Informatio pro Referente.**

Welcher gestalt dieselbe zulässig / tit. 3. art. 7. pag. 9.

**Inspectio Actorum.**

Wie diese zu verstatten / tit. 3. art. 6. pag. 9.

**Inhibitio.**

Soll verpönt seyn tit. 14. art. 15. p. 49. wan dieselbe in Appellations-Sachen zu ertheilen tit. 14. art. 19. pag. 50. & tit. 46. art. 11. pag. 158.

**Insinuation.**

Wie die geschehen soll / tit. 15. art. 1. & seqq. p. 51. & seqq.

**Inter-**

**Intervention.**

Wan dieselbe statt hat / und wie darin zu verfahren / tit. 27. p. 90. & 91.

**Interrogatoria.**

Welche zugelassen werden sollen / oder nicht tit. 35. art. 3. p. 107. specialia ante articulos seyn nicht verstattet / ibid. art. 4. dabey sollen keine Documenta producirt werden / ibid. art. 6. p. 109. generalia, tit. 38. art. 1. p. 117. Criminoſa seyn verbotten / ibid. art. 2. pag. 119.

**Instrumenta communia.**

Wie dieselbe zu ediren / tit. 41. art. 7. pag. 129. und was der beherrander Theil schwehren solle / ibid. art. 8.

**Interlocutoria.**

Wie à simplici interlocutorio decreto zu appelliren / tit. 46. art. 12. pag. 158. wie in appellatorio zu verfahren / tit. 47. art. 6. & seqq. pag. 161.

**Interdictum.**

Wie in recuperandæ, & adipiscendæ possessionis der Proces einzurichten / tit. 51. art. 13. p. 175.

Inro-

**Inrotulatio Actorum.**

Wo / und wan die geschehen soll / tit. 3. art. 19. pag. 15.

**Innovation.**

Wie dawieder zu handelen / tit. 46. art. 9. & 10. pag. 157.

**Inventarium.**

Soll in Discussions-Sachen gemacht werden / tit. 56. art. 10. & seq. pag. 192.

**Instrumenta rustica.**

Sollen anfänglich nicht zur Execution gezogen werden / tit. 60. art. 11. pag. 232.

**Juden.**

Wie dieselbe schwehren sollen / tit. 42. pag. 137.

**Juramenta.**

vid. Cyd.

**Jurisdictio.**

Die soll nicht confundirt werden / tit. 13. art. 11. pag. 43.

**Justiſ.**

Wan die versagt / oder verzögert wird / wie alsdan zu verfahren / tit. 13. art. 8. pag. 42.

K.

**K.****Kauff.**

Mäher Kauff hat in subhastatione kein statt / tit. 54. art. 35. pag. 202.

**Kauffmann.**

Wie dieselbe ihre Bücher beschwehren sollen / tit. 42. art. 8. pag. 133. deren Sachen seyn summariae, tit. 51. art. 1. pag. 170.

**Klage.**

Wie dieselbe einzurichten / tit. 14. art. 8. & 9. pag. 47.

**Kläger.**

Was derselbe in primo termino zu beobachten / tit. 17. art. 1. & seqq. pag. 63.

**Kosten.**

Casus specialis, wan der Sucumbens darin nicht verdammet wird / tit. 45. art. 4. pag. 151. woher die in discussione zu nehmen / tit. 54. art. 40. pag. 203. wer selbige pro transmissione actorum zahlen soll / tit. 55. art. 10. & seq. pag. 209.

**Korn- Früchte.**

Wan die arrestirt / oder sequestrirt

strirt werden mögen / tit. 54. art. 8. p. 187. und wie sie alsdan verkaufft werden sollen / ibid.

**Kummer.**

vid. Arrest.

**L.****Ladung.**

Wie die erkandt werden soll / tit. 14. art. 1. pag. 44. plur. vid. in voc. citation.

**Legitimatio.**

Wie deren Ermangelung bey denen Procuratoren zu bestraffen / tit. 14. art. 2. pag. 44.

**Legatarius.**

Wan derselbe Caution begehrt / tit. 51. art. 1. pag. 169.

**Litis contestatio.**

Wan die geschehen soll / tit. 22. art. 2. pag. 27.

**Libellus.**

vid. Klage.

**Lohn.**

Bedingt / oder verdient Lohn gehört unter die causas summarias tit. 51. art. 1. pag. 170.

M.

**M.****Mandata.**

Welche verpont werden sollen / tit. 14. art. 15. pag. 49. wan cum clausula erkandt werden / und wie alsdan zu procediren / tit. 16. art. 1. &c2. pag. 57. Mandata sine clausula, in welchen Fällen dieselbe statt finden / tit. 16. art. 3. pag. 58. und wie darin zu verfahren / ibid. art. 4. & seqq. wie wegen streitiger Possession das Mandatum sequestrationis & inhibitionis einzurichten / tit. 52. art. 2. & seqq. pag. 179.

**Monath.**

Ein jeder Monath wird zu 30. Tagen gerechnet / tit. 13. art. 5. & 7. pag. 41.

**Mobilien / und Moventien.**

Wie die in Executivis zu æstimiren / tit. 60. art. 13. pag. 233.

**N.****Hoff-Gerichts Notarien.**

Deren Amt / tit. 3. art. 1. & seqq. p. 6. & seqq. sollen kein Geschenk nehmen / tit. 3. art. 1. p. 7. nicht

nicht procurando bedient seyn / ibid. wie es bey deren eines Abwesenheit zu halten / tit. 3. art. 3. pag. 7. derselben Eyd / tit. 4. p. 17.

**Gemeine Notarii**

Sollen in Sachen / worin sie Notarii gewesen nicht procuriren / & vice versa, tit. 3. art. 2. p. 7. wie die dem Zeugen-Verhör zu adjungiren / tit. 40. art. 4. p. 124. & 125.

**Nominatio Tutoris**

In welchen Fällen dieselbe platz / und was sie für einen effect habe / tit. 28. art. 4. pag. 92.

**Nova.**

Welche in appellatorio vorzu bringen verstattet / tit. 47. art. 4. pag. 160.

**Notæ marginales.**

Sollen denen Actis conscriptis nicht beigefügt werden / tit. 55. art. 20. pag. 213.

**Nomina  
vid. Schulden.****Nullität**

Wie darin zu verfahren / tit. 48. art. 1. & 2. p. 162. & tit. 58. per tot. pag. 221. & seq. wie der Succumbent zu bestraffen / ib. art. 3. p. 163. Nun-

Nunciatio novi operis. Gehört ad causas summarias, tit. 51, art. 1, pag. 170.	Parthenisch. Van der Unterrichter par- thenisch / wie alsdan zu procedi- ren / tit. 13, art. 9, pag. 42.
O.	Parentheses Seyn in articulis verbotten / tit. 30, art. 1, pag. 94.
Obrigkeit	Pension vid. Zins.
Wieder dieselbe sollen nicht leichtlich Mandata sine clausulâ, sondern zuvor ein Bericht erkannt werden / tit. 16, art. 9, p. 61.	Pedellen vid. Botten.
Offerendi jus.	Pfacht Darüber wird summarie pro- cedirt / tit. 41, art. 1, pag. 170.
Wie das in Concursu statt hat / tit. 54, art. 29, pag. 200. und wie alsdan geschworen werden muß / tit. 54, art. 31, pag. 200.	Pfacht-Mann Van der arrestirt werden mag / tit. 53, art. 6, pag. 187.
Ordo Creditorum.	Possessorium Summa- riissimum, sive mo- mentancum
Wie derselbe in Concursu einzurichten / tit. 54, art. 17, p. 195.	Wie darin zu verfahren / tit. 52, pag. 177. & seqq. besonders art.
P.	M m
Pactum de quotâ litis.	10. &
Ist verbotten / tit. 5, art. 17, p. 25, dessen Straff / ibid.	
Par-	

10. & seqq. pag. 183. darin hat kei-  
ne Appellation platz / ibid. art.  
14. pag. 184.

**Possessio**  
vid. **Besitz.**

**Præferenß**  
Wie in puncto præferentiaæ  
Creditorum zu versfahren / tit. 54.  
art. 18. & seq. p. 195. & seq.

**Præsentatio Actorum.**  
Wie die geschehen soll / tit. 3. art.  
17. pag. 14.

**Preuß**  
Wohin das Premium subhasta-  
torum zu verwenden / tit. 54. art.  
26. pag. 198. & seq.

**Procuratores**

Von deren Absetzung / tit. 5. art.  
2. p. 20. müssen sich von Anfang  
legitimiren / tit. 5. art. 7. pag. 21.  
wie dieselbe bey Abgang der Voll-  
macht zu bestraffen / tit. 5. art. 8. p.  
22. & tit. 14. art. 2. pag. 44. sol-  
len die Handelungen unterschrei-  
ben / tit. 5. art. 11. p. 23. sollen kein  
Wart-Geld nehmen noch Bestal-  
lungen fordern / tit. 5. art. 16. pag.  
25. sollen ohne richterliche Erkant-  
nung

nüß der sachen sich nicht abthuen/  
tit. 5. art. 19. pag. 26. sollen den  
verursachten Schaden erstatten /  
tit. 5. art. 25. pag. 29. deren Eyd/  
tit. 6. pag. 29.

**Prorogatio**

Die Ursachen sollen auff Erfors-  
cheren eydlich erhalten werden / tit.  
17. art. 10. pag. 65.

**Producta**

wie die geschrieben seyn sollen /  
tit. 3. art. 18. p. 15.

**Proclama**

Deren soll nur ein in minoribus  
discussionum causis ergehen / tit.  
54. art. 29. pag. 200.

**Q.**

**Quadruplica.**

Wan und wie dieselbe zu zulaf-  
sen / tit. 49. art. 2. p. 165.

**R.**

**Rationes decidendi.**

wie dieselbe einzurichten / tit. 55.  
art. 14. & seq. p. 210. & seq. wan  
die zu communiciren / tit. 57. art.  
4. pag. 219.

**Raht**

<b>Raht geben</b>	Restitutio in integrum. wie dieselbe zu begehrn / und darin zu verfahren / tit. 59. per tot. pag. 223. & seq.
<b>Reconventio.</b>	Recessiren. was dabey zu beobachten / tit. 5. art. 4. pag. 20.
<b>Soll in primo termino einge- führt werden / tit. 17. art. 14. pag. 67. wan darauff zu antworten / tit. 19. art. 6. p. 74. &amp; tit. 25. art. 3. p. 86. wie darin verfahren wer- den soll / tit. 26. art. 1. p. 89. wan dieselbe kein statt hat / ibid. art. 3.</b>	Replie wan dieselbe zu übergeben / tit. 19. art. 1. pag. 72.
<b>Requisitoriales in juris subsidiū.</b>	Relatio Wie die auf den Actis zu for- miren / tit. 55. art. 14. pag. 210. & seq.
<b>wie die einzurichten / wan Zeu- gen verhört werden sollen / tit. 39. art. 3. p. 121. wie in executivis ab- zulassen / tit. 60. art. 26. p. 238.</b>	Rotuli Wie dieselbe eingerichtet werden sollen / tit. 3. art. 9. & 10. p. 10. & 11. eorum dispositio. tit. 37. art. 3. p. 115. wie nach deren Publication zu handelen / tit. 44. art. 1. & 2. pag. 144.
<b>Registra.</b>	Rubricæ Wie die bey gerichtlichen Hans- delungen eingerichtet werden sol- len / tit. 14. art. 3. & seqq. p. 45.
<b>Retractus.</b>	S.
<b>Jus retractus hat in subhasta- tione keinen platz / tit. 54. art. 35. pag. 202.</b>	<b>Säze / oder Recessus</b> Unnohtige / und vergebliche seynd M m 2 ver-
<b>Revisio</b>	
<b>wan die statt hat / tit. 57. art. 2. pag. 218. &amp; seq.</b>	
<b>Restitu-</b>	

verbotten / tit. 5. art. 15. pag. 24.

**Schuld-Sachen.**

Wie in verbrieften Schuld-Sachen / der Process einzurichten / tit. 51. art. 4. &amp; seqq. p. 172.

**Schrifften**

vid. Handelungen.

**Schatzung**

In Schatzungs-Sachen soll summarie verfahren werden / tit. 51. art. 1. pag. 169.

**Schreiben**

Wie die in casu transmissio-nis actorum an die Universitäten einzurichten / tit. 55. art. 19. p. 213.

**Schänden / und schmähen**

vid. Anzapfung.

**Schema**

vid. Abriss.

**Schulden.**

Van des Succubentis De-bitores in executione anzugreifen / tit. 60. art. 10. p. 232. &amp; art. 23. pag. 238.

Scri-

**Scribenten**

vid. Copiisten.

**Sequestratio**

Das Mandatum soll verpönt werden / tit. 14. art. 15. pag. 49. wan / und in welchen Sachen die-selbe statt habe / tit. 52. art. 1. p. 178. wie darüber das Mandatum aufzufertigen / ibid. art. 2. p. 179. deren Früchten / wan die zulässig/ tit. 54. art. 8. pag. 187.

**Stillschweigen**

Perpetuum silentium quando Creditoribus in discussione imponendum, tit. 54. art. 17. p. 195.

**Straff**

Deren Procuratoren / so in exi-gendo deservito die Ordnung üb-erschreiten / tit. 5. art. 16. pag. 25. pacti de quotâ litis, tit. 5. art. 17. pag. 25. wie dieselbe wegen Wie-derlebung deren Besitzeren zu er-fennen / tit. 14. art. 16. pag. 49. gehören dem Fisco völlig / ibid. art. 18.

**Sub- & obreptio**

Van contra Mandata sine clausula opponirt werden / tit. 16. art. 3. pag. 58. wan dieselbe eingebracht werden soll / ib. art. 10. p. 65.

Summa-

**Summari-Sachen.**

Welche darunter gehören / tit. 51. art. 1. p. 169. & seq. darin sollen post publicationem rotuli keine fernere Handelungen zugelassen werden tit. 44. art. 2. p. 144.

**Subhastation**

Van in discussione darzu zu verfahren / tit. 54. art. 24. & seq. p. 197. & seq. wie dieselbe über die Mobilia, und Moventia einzurichten / tit. 60. art. 14. p. 234.

**Secretarien**

vid. Notarien.

**Substitutio.**

Wie die Procuratores solche einrichten sollen / tit. 5. art. 6. p. 21.

**Subsidiales**

vid. Requisitoriales.

**T.****Terminen**

Sollen fleißig von denen Procuratoren gehalten / und dieserhalb nicht connivirt werden / tit. 5. art. 18. pag. 26. was im ersten zu thuen / tit. 17. pag. 63. Terminus ordinarius ist 4. Wochen / tit.

tit. 23. art. 1. p. 78. seyn alle præjudiciales, ibid. art. 2. p. 79. terminus probandi, tit. 35. art. 1. p. 106. wie zu verfahren / wan ein Termin zwischen denen Procuratoren streitig ist / tit. 69. art. 4. pag. 165.

**Triplicæ**

Finden in Exceptionibus dilatoriis kein statt / tit. 17. art. 6. pag. 64. wan / und wie dieselbe zu zu lassen / tit. 49. art. 2. p. 165.

**Transmissio Actorum.**

Van dieselbe statt finde / tit. 55. art. 8. & seqq. pag. 208. & seq. wer die Kosten zahlen soll / ibid. art. 10. & seq. p. 209. wie die gesucht werden soll / ibid. art. 13. p. 210. wie dabei das Schreiben einzurichten / ibid. art. 19. p. 213.

**U.****überschrift**

vid. Rubricæ.

**Bergleich**

In welchen Sachen derselbe zu versuchen / tit. 18. art. 1. pag. 67. wie die Citatio ad tentandam concordiam einzurichten / tit. 18. art. 11. p. 71. was dabei zu observiren / ibid. art. 12. & 13. p. 71.

**Ver-**

**Verwünschen**

Gest verbotten / und soll bey den  
nen Executionen darauff acht ge-  
geben / und solches denuntiirt wer-  
den / tit. 60. art. 18. p. 235.

**Vieh**

Wie solches / und was davon  
nicht leicht zur Execution gezogen  
werden soll / tit. 60. art. 11. p. 232.

**Virtualien**

Wie die in Executione zu ta-  
xiren / tit. 60. art. 11. pag. 133.

**Vollmacht**

Wie dieselbe in actis conscrip-  
tis zu annotiren / tit. 3. art. 8. p.  
10. wie die einzurichten / tit. 5. art.  
9. p. 22. & tit. 24. p. 81. & seqq.  
wan dieselbe zu produciren / tit.  
14. art. 1. p. 44. & tit. 17. art. 3. p.  
63. wie in casu erlangender  
Vollmacht zu verfahren / tit. 5.  
art. 8. p. 22.

**Vormünder**

Deren Vormünder / und Cu-  
ratores Eyd / tit. 51. art. 15. p. 175.

**Urtheile**

Wornach dieselbe einzurichten/  
tit. 1. art. 4. p. 3. & tit. 55. art. 3. p.  
206. in was Zeit dieselbe verferti-  
get

get werden sollen / tit. 55. art. 2. p.  
206. soll terminus parendi infe-  
riert werden / ibid. art. 15. p. 212.

**Urkunden**

Brieffliche Urkunden / wan die  
zu produciren / tit. 41. art. 1. p. 126.  
wie / und wan sie zu agnosciren /  
ibid. art. 3. p. 127. wie in casu dif-  
fessionis zu verfahren sey / ibid. art.  
6. pag. 128.

**W.****Wart. Geldt**

vid. Procuratores.

**Verdirung**

Wie die in discussione gesche-  
hen soll / tit. 54. art. 21. & seq. p.  
196. & seqq.

**Wechsel**

Wan in Wechsel-Sachen nicht  
appellirt werden mag / tit. 60.  
art. 3. p. 228.

**Wucher**

Dessen streit gehort ad Causas  
summarias / tit. 51. art. 1. p. 169.

**Z.****Zeugen: Außsage**

Wie dieselbe außgenommen /  
und

und protocollirt werden soll / tit.  
3. art. 9. pag. 10. wie sie repetirt  
werden soll / tit. 37. art. 2. p. 115.

### Zeugen-Verhör.

Ad perpetuam rei memoriam,  
tit. 34. art. 1. & seq. p. 103. wan  
diese statt hat / ibid. wie lang die in  
Kräfften bleibt / ibid. art. 4. & 5.  
pag. 104. wan das Zeugen-Ver-  
hör anderen committirt wird / tit.  
39. art. 1. & seqq. p. 120. wan sol-  
ches per lapsus termini erlöschet /  
tit. 39. art. 4. p. 122. wan solches  
repetirt werden kan / tit. 35. art.  
8. pag. 109. & tit. 44. art. 5. 6.  
& 7. pag. 145. & seq.

**Zeugen-End**  
Tit. 36. art. 1. & seqq. pag. 113.

**Zeugen Citation.**  
Wie dieselbe einzurichten / tit.  
37. art. 4. pag. 116.

### Zinse

Quo gradu dieselbe in ordine  
Creditorum zu sezen / tit. 54. art.  
17. pag. 195. darüber ist der Pro-  
cessus summarius, tit. 51. art. 1.  
pag. 170.

**Zins-Mann**  
vid. Pfacht-Mann.

**Zuschlag**  
Wie derselbe in Subhastatione  
geschehen soll / tit. 54. art. 25.  
pag. 198.

### Errata.

Pag. 12. lin. 5. loc. 13. leg. 12. pag. 16. lin. 15. loc. werden leg. seyn.  
pag. 28. lin. 1. del. und / pag. 169. post verba in possessorio ordina-  
rio add. oder. pag. 192. in rubr. loc. LVI. leg. LIV. pag. 202. lin. 8.  
loc. adducirt / leg. addicirt. pag. 220. art. 7. lin. 3. loc. 61. leg. 62.  
pag. 221. art. 2. lin. 3. post verb. Parthen / add. oder.

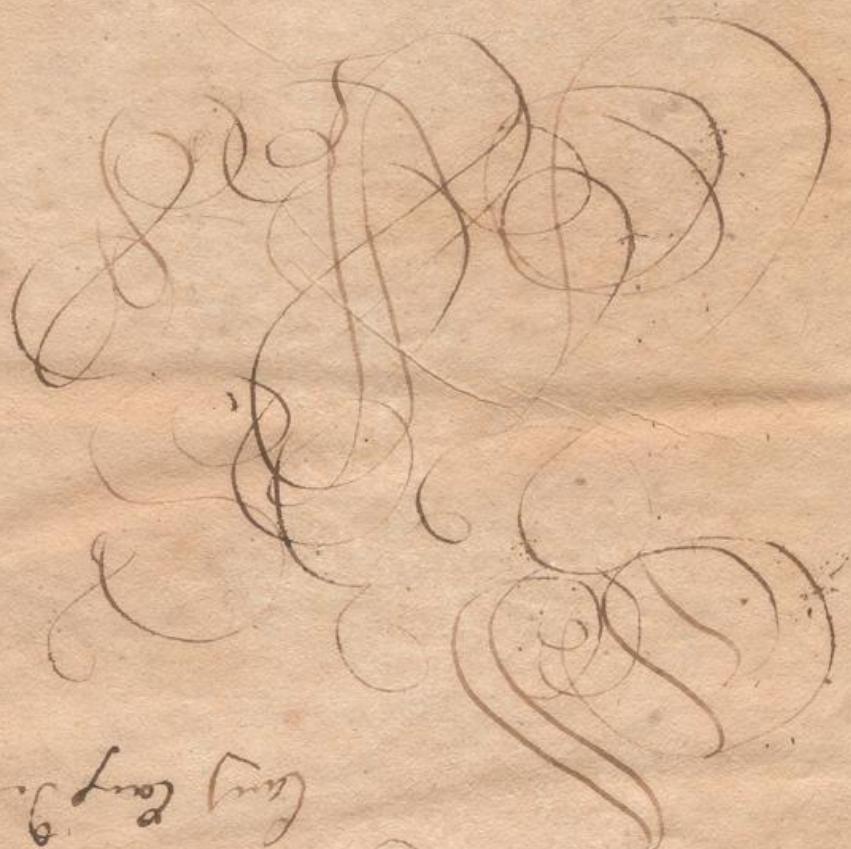












ansong hant

W. hant





Th  
5109